Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3713

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 43000 - 2384 / 52

Bonn, den 29. September 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Strafrechtsbereinigungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 31. Juli 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 beigefügt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf
eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes
(Strafrechtsbereinigungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) In den §§ 1 Abs. 1, 32 Abs. 1, 44 Abs. 2, 67 Abs. 1 und 70 Abs. 1 wird der Hinweis auf die Todesstrafe gestrichen.

   b) § 13 und § 218 Abs. 3 Satz 2 werden gestrichen.

   c) § 211 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Mörder wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.“ Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes“ gestrichen.

3. § 4 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amts oder die er gegen Träger eines deutschen staatlichen Amts während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht.“

4. In § 7 werden die Worte „im Gebiete des Deutschen Reichs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

   „Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörigen Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

   „Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 11 bezeichneten Gesetzgebungsorgane oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

7. § 27 b Abs. 2 wird gestrichen.

8. In den §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 6 wird die Zahl „494“ durch die Zahl „462“ ersetzt.

9. In § 28 b Abs. 2 werden die Worte „Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats“ ersetzt durch die Worte „Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates“.

10. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine sowie“ gestrichen.

11. a) In § 31 Abs. 2 werden die Worte „die Advokatur“ und in §§ 352 und 356 das Wort „Advokat“ gestrichen.

    b) In § 359 werden die Worte „ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte“ ersetzt durch die Worte „ferner Notare, nicht aber Anwälte“.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) Nr. 1 und 2 werden gestrichen.

    b) In Nr. 6 werden die Worte „Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator“ durch die Worte „Beistand der Mutter oder Mitglied eines Familienrats“ und die Worte „die obervormundschaftliche Behörde“ durch die Worte „das Vormundschaftsgericht“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden Nr. 1 bis 4.

13. a) In § 42 f Abs. 3 bis 5 und § 42 h Abs. 1 werden die Worte „die höhere Vollzugsbehörde“ ersetzt durch die Worte „das Gericht“.

b) § 42 f Abs. 6 wird gestrichen.

14. In § 52 Abs. 2 werden die Worte „Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten“ ersetzt durch die Worte „Ehegatten und deren Geschwister, Geschwister und deren Ehegatten“.

15. In § 70 Abs. 2 werden die Worte „oder die Entmannung“ gestrichen.

16. In § 105 werden die Worte „den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats“ ersetzt durch die Worte „ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes“.

17. a) In § 117 wird das Wort „Schießgewehr“ durch das Wort „Schußwaffen“ ersetzt.

b) In § 368 Nr. 7 wird das Wort „Feuergewehr“ durch das Wort „Feuerwaffen“ ersetzt.

18. § 138 wird aufgehoben.

19. In § 145 werden hinter den Worten „vom Kaiser“ ein Komma und die Worte „vom Reichspräsidenten oder von der Bundesregierung“ eingefügt.

20. In § 145 a werden die Worte „mindestens aber dreihundert Mark beträgt“ sowie das Komma vor „mindestens“ gestrichen.

21. In § 147 wird das Wort „auch“ gestrichen.

22. In § 149 werden die Worte „dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson“ ersetzt durch die Worte „einem Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Stelle“.

23. § 162 wird aufgehoben.

24. In § 166 werden die Worte „eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft“ ersetzt durch die Worte „eine andere im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts“.

25. § 173 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beischlaf zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso wird der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie bestraft, wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, zur Zeit der Tat besteht.“

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„Im Falle des Beischlafes zwischen Verschwägerten kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Die Tat wird nicht mehr verfolgt, wenn Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft erteilt worden ist.“

26. a) In den §§ 176, 177, 179, 181 a, 236 und 237 wird das Wort „Frauensperson“ durch das Wort „Frau“ ersetzt.

b) In § 181 a werden die Worte „eine männliche Person, welche“ durch die Worte „ein Mann, der“ und die Worte „oder welche“ durch die Worte „oder der“ ersetzt.

27. In § 197 werden die Worte „eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats“ ersetzt durch die Worte „ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes“.

28. Nach § 248 a werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 248 b

Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden. Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

§ 248 c

Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Kraft mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Kraft aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Kraft sich rechtswidrig anzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

29. Die §§ 265 a und 266 erhalten folgenden Absatz 3:

„Wer die Tat gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

30. a) In § 275 Nr. 1 bis 3 werden die Worte „Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefkuverts" durch das Wort „Postwertzeichen" ersetzt. In Nr. 1 und 3 wird das Komma hinter dem Worte „Stempelabdrücke" durch das Wort „oder" ersetzt.

b) In §§ 276 Abs. 2, 360 Abs. 1 Nr. 4 und 364 Abs. 2 werden die Worte „Post- oder Telegraphenwertzeichen" durch das Wort „Postwertzeichen" ersetzt.

c) In § 276 Abs. 2 werden das Wort „Frankierung" durch das Wort „Freimachung" und die Worte „Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren" durch das Wort „Gebührenhinterziehung" ersetzt.

d) In § 355 Abs. 1 werden die Worte „Telegraphenbeamte oder andere" durch die Worte „Postbeamte oder" und in Abs. 1 und 2 wird das Wort „Depeschen" durch das Wort „Telegramme" ersetzt.

31. In § 301 wird das Wort „Bürgschaftsinstrumente" durch das Wort „Bürgschaftserklärungen" ersetzt.

32. In den §§ 325 und 326 heißt es statt „321 bis 324": „321 und 324".

33. § 338 wird aufgehoben.

34. In § 358 heißt es statt „331, 339 bis 341": „331, 340, 341".

35. In § 359 werden die Worte „im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats" ersetzt durch die Worte „im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst."

36. In § 360 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „des Reichs" durch die Worte „des Bundes" und das Wort „Reichsadler" durch das Wort „Bundesadler" ersetzt.

37. § 367 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge" ersetzt durch die Worte „einer Schußwaffe".

b) Absatz 1 Nr. 16 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 heißt es statt „der Nr. 7 bis 9": „der Nr. 8 und 9". Die Worte „der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaren, ingleichen" werden gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird weiter wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Strafe bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt."

b) § 2 a wird aufgehoben.

2. § 16 erhält folgenden Absatz 3:

„Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig."

3. a) In § 1 Abs. 1 und 2, § 21, § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, § 74 Abs. 3, § 75 Abs. 1 und 2, § 104 Abs. 1, § 105 Abs. 1 und 2, § 106 Abs. 1 und 2, § 107 Abs. 1, § 130 Abs. 1, § 201, § 202, § 203, § 205, § 206 und § 345 Abs. 2 wird das Wort „Festungshaft" durch das Wort „Einschließung" ersetzt.

b) § 17 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag der Einschließung ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen von Anstalten vollzogen."

c) § 20 erhält folgende Fassung:

„Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Einschließung gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist."

d) In § 70 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder auf lebenslängliche Festungshaft" gestrichen.

4. Die §§ 23 bis 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 23

Das Gericht kann die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe aussetzen, damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann (Strafaussetzung zur Bewährung).

Strafaussetzung zur Bewährung wird nur angeordnet, wenn die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

Strafaussetzung zur Bewährung darf nicht angeordnet werden, wenn

1. das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert oder
2. während der letzten fünf Jahre vor Begehung der Straftat die Vollstreckung einer gegen den Verurteilten im Inland erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt oder
3. der Verurteilte innerhalb dieses Zeitraumes im Inland zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und 3 gilt § 20 a Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 24

Das Gericht greift für die Dauer der Bewährungszeit in die Lebensführung des Verurteilten durch Auflagen ein. Es kann ihn namentlich verpflichten,

1. den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

2. Weisungen über den Aufenthaltsort, die Ausbildung, die Arbeit oder die Freizeitgestaltung zu befolgen,

3. sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen,

4. Unterhaltspflichten nachzukommen oder

5. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen.

In geeigneten Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines haupt- oder ehrenamtlichen Bewährungshelfers.

Das Gericht kann von der Anordnung von Auflagen nur absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird. Die Wiedergutmachung des Schadens soll, soweit tunlich, in jedem Falle angeordnet werden.

Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 kann das Gericht auch nachträglich treffen, ändern oder wieder aufheben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder bis auf das Höchstmaß verlängert werden. Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

§ 25

Hat der Verurteilte sich bewährt, so wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Das Gericht kann anordnen, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

Das Gericht ordnet die Vollstreckung der Strafe an, wenn

1. nachträglich Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt haben würden,

2. der Verurteilte wegen eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,

3. er den Bewährungsauflagen gröblich zuwiderhandelt oder

4. sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

Leistungen, die der Verurteilte auf Grund von Auflagen erbracht hat, werden nichtzurückerstattet.

§ 26

Das Gericht kann den zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Zustimmung bedingt entlassen, wenn dieser zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch drei Monate, verbüßt hat und seine Entwicklung im Strafvollzug erwarten läßt, daß er in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

Die Bewährungszeit darf die Dauer des Strafrestes auch im Falle einer nachträglichen Verkürzung nicht unterschreiten.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 24 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sinngemäß."

5. In § 27 Abs. 2 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „drei Deutsche Mark" die Worte „fünf Deutsche Mark", in Nr. 2 an die Stelle der Worte „eine Deutsche Mark" die Worte „drei Deutsche Mark".

6. § 49 a erhält folgende Fassung:

„Wer einen anderen zur Begehung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen versucht, wird nach den für den Versuch des Verbrechens geltenden Vorschriften (§§ 44, 45) bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die Begehung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung verabredet, sich zu einem Verbrechen bereit erklärt oder das Anerbieten eines anderen annimmt, eine als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken

1. die Begehung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung verhindert, nachdem er einen anderen zu dieser Handlung zu bestimmen versucht oder das Anerbieten eines anderen hierzu angenommen hat,

2. seine Erklärung widerruft, durch die er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hat,

3. nach der Verabredung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung seine Tätigkeit aufgibt und die Begehung der Handlung verhindert.

Unterbleibt die Tat ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem vorausgegangenen Verhalten begangen, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern."

7. a) Der bisherige § 58 wird § 55. In § 42 b Abs. 1 heißt es in den Klammern statt „§ 58": „§ 55".

   b) Nach § 55 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 56

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine höhere Strafe, so trifft diese den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat."

   c) In § 314 und § 326 werden die Worte „von einem Monat bis zu drei Jahren" durch die Worte „nicht unter einem Monat" ersetzt.

8. § 66 Abs. 2 wird aufgehoben.

9. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist. Die Strafe kann jedoch gemildert werden (§ 44)."

10. § 113 Abs. 4 und § 117 Abs. 4 werden aufgehoben.

11. § 114 erhält folgenden Absatz 3:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

12. In § 132 werden die Worte „bis zu einem Jahre" ersetzt durch die Worte „bis zu zwei Jahren".

13. a) § 139 b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn der zu Beaufsichtigende eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können."

   b) § 139 b erhält folgenden Absatz 3:

„Gesetzliche Vorschriften über die Haftbarkeit von Personen für die einen anderen treffenden Geldstrafen oder sonstigen Geldleistungen bleiben unberührt."

   c) § 361 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt;"

   d) § 361 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn der zu Beaufsichtigende eine als Übertretung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Statt der Haft kann auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark erkannt werden. § 139 b Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

   e) § 361 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 153 Abs. 2 und § 156 Abs. 2 werden aufgehoben.

15. § 163 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

16. a) § 168 erhält folgende Fassung:

„Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar."

b) § 367 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseiteschafft;"

17. § 170 a Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

18. § 195 wird aufgehoben. In § 232 Abs. 3 entfällt der Hinweis auf § 195.

19. In § 212 werden die Worte: „mit lebenslangem Zuchthaus oder" gestrichen. Als Absatz 2 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

„In besonders schweren Fällen ist auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen."

20. In § 216 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. § 217 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten."

22. § 219 erhält wieder folgende Fassung:

„Wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubter Weise Handel treiben, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden."

23. In § 228 werden die Worte „in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223 a" ersetzt durch die Worte „in den Fällen der §§ 223 Abs. 2, 223 a und 223 b Abs. 1".

24. § 239 a erhält folgende Fassung:

„Wer ein fremdes Kind entführt oder der Freiheit beraubt, um die Besorgnis des Aufsichtspflichtigen (§ 139 b Abs. 2) oder eines Angehörigen, das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes könne im Zusammenhang mit der Tat Schaden leiden, zu einer Erpressung auszunutzen, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Kind im Sinne dieser Vorschrift ist der Minderjährige unter achtzehn Jahren".

25. a) In § 240 Abs. 1 werden hinter den Worten „mit Zuchthaus" die Worte „bis zu zehn Jahren" eingefügt.

b) § 240 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck gegen die guten Sitten verstößt."

26. § 253 erhält folgende Fassung:

„Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Ver-

mögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck gegen die guten Sitten verstößt."

27. § 260 erhält folgenden Absatz 2:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

28. § 263 Abs. 4 Satz 2 und § 266 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

29. In § 292 Abs. 2 werden die Worte „drei Monaten" ersetzt durch die Worte „einem Monat".

30. § 294 erhält folgenden Satz 2:

„Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig".

31. § 300 erhält folgende Fassung:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung des Berufs

1. als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehöriger eines Heilpflegeberufs, der eine staatliche Ausbildung erfordert,
2. als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in Strafsachen, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Den in Absatz 1 genannten Personen stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Dasselbe gilt für denjenigen, der nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses nach Absatz 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

32. § 302 d erhält folgenden Absatz 2:

„In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe zu erkennen."

33. § 330 c erhält folgende Fassung:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 3

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 29 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. Eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, wenn das Landgericht oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet."

2. § 51 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beeidigung gilt für die Dauer der Berufung als Schöffe (§ 42)."

3. Dem § 196 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Artikel 4

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist."

2. In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für deutsche Luftfahrzeuge."

3. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Fehlt es an einem zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht."

4. Nach § 35 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 35 a

Bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren."

5. In § 37 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Notfristen im Sinne des § 187 Satz 2 der Zivilprozeßordnung gelten die gesetzlichen Fristen."

6. § 39 wird aufgehoben.

7. Dem § 44 Satz 2 werden folgende Worte angefügt:

„oder wenn die Belehrung nach § 35 a unterblieben ist."

8. § 53 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder zugänglich geworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,

   Ärzte, Zanhärzte, Apotheker und Hebammen

   über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut worden oder zugänglich geworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Redakteure, Verleger, Herausgeber, Drucker und andere Personen, die bei der Herstellung oder Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift mitgewirkt haben, über die Personen des Verfassers, Einsenders oder Gewährmanns einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift wegen dieser Veröffentlichung bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen;
6. Intendanten, Sendeleiter und andere Personen, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Rundfunksendungen mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns einer Rundfunksendung strafbaren Inhalts, wenn eine für die Sendung verantwortliche Person wegen dieser Sendung bestraft ist oder ihrer Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen; über die Person des Ver-

fassers, Einsenders oder Gewährsmanns, die selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis nicht verweigert werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53 a

Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen."

9. § 81 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist."

10. § 81 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben durch einen Arzt sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerläßlich ist."

11. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht:

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 das Zeugnis verweigern dürfen;
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
3. sonstige Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen erstreckt.

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen sind; Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, unterliegen der Beschlagnahme auch dann nicht, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch ein Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer solchen Straftat herrühren.

(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer reicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 4), ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53 a genannten Personen das Zeugnis verweigern dürfen.

(5) Zu dem Zwecke, die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns einer Veröffentlichung oder Sendung strafbaren Inhalts zu ermitteln, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig, die sich im Ge-

wahrsam der nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen befinden."

12. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

„§ 101 a

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Die Notveräußerung wird durch den Richter, nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts angeordnet. Die Anordnung kann auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Richters herbeigeführt werden kann.

(3) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(4) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt der Strafrichter. Er kann die gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in Absatz 3 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen."

13. In § 115 a Abs. 5 werden nach den Worten „gemäß § 207 Abs. 2" die Worte „oder § 268 b" eingefügt.

14. Dem § 115 b wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor der Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist der Angeklagte zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch dieser zu hören."

15. § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, kann auf Grund von Maßnahmen, welche die Fluchtgefahr erheblich zu vermindern geeignet sind, insbesondere gegen Sicherheitsleistung, mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden."

16. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beschuldigte, der nicht auf freiem Fuße ist, darf mit dem Verteidiger schriftlich und mündlich verkehren.";

b) In Absatz 3 werden die Worte „sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist" ersetzt durch die Worte „wenn Verdunkelungsgefahr vorliegt";

c) in Absatz 4 wird das Wort „verhafteten" gestrichen.

17. § 150 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt erhält nach der Gebührenordnung für die Verteidigung Gebühren und Ersatz seiner Auslagen aus der Staatskasse. Dies gilt auch für den Ersatz der Fahrtkosten, Tage-, Übernachtungs- und Abwesenheitsgelder, wenn der Rechtsanwalt nicht am Ort des Gerichts wohnt."

18. Dem § 153 Abs. 3 und dem § 154 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Revisionsverfahren erteilt der Oberbundesanwalt die Zustimmung im Einvernehmen mit der Landesstaatsanwaltschaft."

19. In § 160 Abs. 3 werden die Worte „für die Strafzumessung und für die Anord-

nung von Maßregeln der Sicherung und Besserung“ ersetzt durch die Worte „für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung“.

20. § 170 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.“

21. Dem § 171 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem Bescheid ist der Antragsteller über die Möglichkeit der Anfechtung und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung sowie über die dafür vorgesehenen Formen und Fristen (§ 172) zu belehren.“

22. § 172 erhält folgende Fassung:

„§ 172

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Übertretung oder ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 2 oder § 153 a Abs. 1 von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153 b, 154 Abs. 1, 154 a und b.

(3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für das Armenrecht gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig; der Bundesgerichtshof entscheidet in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit im ersten Rechtszug gehören.“

23. In § 247 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgende Vorschrift eingefügt:

„Dasselbe gilt für die Dauer von Erörterungen über den körperlichen oder geistigen Zustand des Angeklagten, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.“

24. In § 260 Abs. 4 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder wird unter Schuldigsprechung von Strafe abgesehen, so ist dies im Urteilsspruch zum Ausdruck zu bringen.“

25. Dem § 263 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Über die Strafaussetzung zur Bewährung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.“

26. Dem § 267 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für das Absehen von Strafe.“

27. § 268 Abs. 4 wird aufgehoben.

28. Nach § 268 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 268 a

(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so trifft das Gericht die Anordnungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen (§ 24 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung, die Bewährungszeit und die Bewährungsauflagen sowie darüber, daß er die Anordnung der Strafvollstreckung zu erwarten habe, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertige, insbesondere den Bewährungsauflagen zuwiderhandle. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts während der Bewährungszeit anzuzeigen. Die Belehrung ist in der Regel im Anschluß an die Verkündung des Beschlusses nach Absatz 1 zu erteilen.

§ 268 b

Bei der Urteilsfällung ist zugleich von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung zu entscheiden. Der Beschluß ist mit dem Urteil zu verkünden."

29. Nach § 305 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 305 a

(1) Gegen den Beschluß nach § 268 a Abs. 1 ist Beschwerde nur zulässig, soweit die Gesetzwidrigkeit von Anordnungen gerügt wird.

(2) Wird gegen den Beschluß Beschwerde und gegen das Urteil Revision eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig."

30. § 308 erhält folgende Fassung:

„§ 308

(1) Das Beschwerdegericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Gegners des Beschwerdeführers ändern, ohne daß diesem die Beschwerde zur Gegenerklärung mitgeteilt worden ist.

(2) Das Beschwerdegericht kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen."

31. § 324 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen, soweit nicht die Verlesung des Urteilsspruchs zusammen mit einem Auszug aus den Urteilsgründen genügt."

32. § 350 erhält folgende Fassung:

„§ 350

(1) Dem Angeklagten und dem Verteidiger sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Ist die Mitteilung an den Angeklagten nicht ausführbar, so genügt die Benachrichtigung des Verteidigers.

(2) Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Der Angeklagte, der nicht auf freiem Fuße ist, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit."

33. In § 362 Nr. 2 wird das Wort „Verurteilten" ersetzt durch das Wort „Angeklagten".

34. Dem § 364 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt nicht im Falle des § 359 Nr. 5."

35. § 391 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Privatklage kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges bedarf die Zurücknahme der Zustimmung des Angeklagten."

36. § 408 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen oder über die Strafaussetzung zur Bewährung abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft entscheiden will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt."

37. An die Stelle des § 409 Abs. 2 treten folgende Absätze:

„(2) Der Strafbefehl wird dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten mitgeteilt.

(3) Die Vorschriften der §§ 297 bis 300 und des § 302 gelten entsprechend.“

38. § 429 e wird aufgehoben.

39. § 431 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über den Antrag nach § 430 Abs. 1 wird, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Beteiligter (Abs. 2) es beantragt oder das Gericht es anordnet, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden. Die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend.“

b) Als Absatz 4 wird folgende Vorschrift angefügt:

„(4) Wird kein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so kann das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Beteiligten (Absatz 2) durch Beschluß entscheiden.“

40. § 432 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Gegen den Beschluß (§ 431 Abs. 4) ist sofortige Beschwerde zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.“

41. Nach § 452 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 453

(1) Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen (§§ 24 und 25 des Strafgesetzbuchs), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind zu hören. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Zuständig ist das Gericht, das in der Strafsache im ersten Rechtszug erkannt oder nach § 460 die Gesamtstrafe gebildet hat. Das Gericht kann die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung ganz oder teilweise dem Amtsgericht übertragen, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(3) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde nur zulässig, soweit die Gesetzwidrigkeit von Bewährungsauflagen gerügt wird oder die Bewährungszeit nachträglich verlängert wird; die Anordnung der Strafvollstreckung (§ 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

§ 453 a

(1) Ist der Angeklagte nicht nach § 268 a Abs. 2 belehrt worden, so wird die Belehrung durch das nach § 453 Abs. 2 zuständige Gericht erteilt. Der Vorsitzende kann mit der Belehrung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder einen Amtsrichter darum ersuchen.

(2) Die Belehrung soll außer in Fällen von geringer Bedeutung mündlich erteilt werden.

(3) Der Angeklagte soll auch über die nachträglichen Entscheidungen belehrt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 454

(1) Die Entscheidung, ob ein Verurteilter bedingt entlassen werden soll (§ 26 des Strafgesetzbuchs), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft und die Strafvollzugsbehörde sind zu hören. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die bedingte Entlassung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453 a Abs. 1 und 3 sowie des § 268 a Abs. 2 entsprechend. Die Belehrung über die bedingte Entlassung wird mündlich erteilt; sie kann auch dem Leiter der Vollzugsbehörde anvertraut werden.“

42. Dem § 467 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind ihr aufzuerlegen, wenn das Verfahren die Unschuld des Angeschuldigten ergeben oder dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt; § 2 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) gilt entsprechend.“

43. Dem § 470 wird folgender Satz angefügt: „Sie können dem Angeklagten auferlegt werden, soweit er sich zur Übernahme bereit erklärt hat, der Staatskasse, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.“

Artikel 5

Die Wiedereinführung des Arbeitshauses in den Ländern der amerikanischen Zone

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen treten die Vorschriften der §§ 42 a Nr. 3 und 42 d des Strafgesetzbuchs nebst den Hinweisen auf die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl in den §§ 42 d, 42 h und 42 i wieder in Kraft.

Artikel 6

Änderung von Nebengesetzen

1. Soweit in anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch Festungshaft als Strafe angedroht ist, tritt an ihre Stelle die Einschließung.
2. In Art. III Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) treten an die Stelle der Worte „drei Deutsche Mark“ die Worte „fünf Deutsche Mark“ und an die Stelle der Worte „eine Deutsche Mark“ die Worte „drei Deutsche Mark“.

Artikel 7

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228),
2. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496),
3. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417),
4. § 13 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433),
5. § 24 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457),
6. § 19 der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310),
7. § 20 der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239),
8. § 30 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371),
9. die Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle vom 20. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 558),
10. § 6 der Verordnung über Wochenpflegerinnen vom 7. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 87),
11. die Verordnung des Zentraljustizamtes für die britische Zone zur Änderung des § 219 des Strafgesetzbuchs vom 3. Februar 1947 (Verordnungsblatt für die britische Zone 1947 S. 22),
12. Artikel I und II der Verordnung des Zentraljustizamtes für die britische Zone zur Änderung der §§ 42 f, h, 132 des Strafgesetzbuchs und § 463 der Strafprozeßordnung vom 13. Mai 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 117),
13. Artikel 34 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 193),

14. die Bayerische Verordnung Nr. 81 über Feld- und Forstdiebstähle vom 3. Juli 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 223),

15. das Bayerische Gesetz Nr. 55 zur Bestrafung der Entweichung von Gefangenen vom 28. Oktober 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 11),

16. § 10 des Bayerischen Gesetzes über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165),

17. das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 21 zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze vom 20. November 1945 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 2),

18. das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 221 über die Bestrafung von Forst- und Felddiebstählen vom 31. Juli 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 69),

19. das Württemberg-Hohenzollernsche Gesetz über die Bestrafung von Forst- und Felddiebstählen vom 14. Mai 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 86),

20. die von den Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone erlassenen Verordnungen über die Bestrafung von Feld- und Forstdiebstählen (Justizblatt Braunschweig 1946 Sp. 111, Gesetzblatt für Bremen 1946 S. 85, Justizblatt Düsseldorf 1946 S. 50, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 88, Justizblatt Hamm 1946, S. 113, Hannoversche Rechtspflege 1946 S. 82, Justizblatt Köln 1946 S. 90, Justizblatt Oldenburg 1946 S. 93, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1946 S. 70).

Artikel 8

Land Berlin

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die den Bund, die Länder der Bundesrepublik, ihre Einrichtungen und Staatsorgane und deren Mitglieder betreffen, gelten auch für das Land Berlin, seine Einrichtungen, Staatsorgane und deren Mitglieder.

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin beschließt.

Artikel 9

Ermächtigung zur Bekanntmachung des Strafgesetzbuchs

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuchs in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Absätze der Paragraphen zu bezeichnen.

Begründung

Einleitung

Wie schon der Arbeitstitel „Bereinigungsgesetz“ sagt, hat sich der Entwurf eine eng begrenzte Aufgabe gestellt. Sein Ziel ist nicht, eine echte Reform des Strafrechts zu unternehmen oder — auch nur teilweise — vorwegzunehmen. Trotz aller Vorarbeiten der vergangenen Jahrzehnte bedarf die große Strafrechtsreform gründlicher und auf lange hinaus planender Überlegungen, die in der ersten Wahlperiode des deutschen Bundestages hinter vordringenden Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung zurücktreten mußten. Die Arbeit an ihr wird notwendig eine gewisse Zeit beanspruchen und zu beginnen haben, sowie die Sofortmaßnahmen im Bereich des Strafrechts abgeschlossen sind. Zu ihnen gehören die Wiedervereinheitlichung und Neufassung der Strafprozeßordnung durch das Gesetz vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 631), das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 448), die vom Bundestag noch nicht verabschiedeten Teile der Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungs-

gesetzes (Bundestagsdrucks. Nr. 1307), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und die Regierungsvorlage eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (Bundestagsdrucks. Nr. 3264). Als letzte Aufgabe dieser Art vor der großen Reform ist es unerläßlich, eine Bereinigung des Strafgesetzbuchs nach bestimmten Richtungen durchzuführen und in geringem Umfang einige nicht aufschiebbare Änderungen des Strafverfahrens damit zu verbinden.

I.

Bereinigung des Strafgesetzbuchs

Zunächst erscheint eine Bereinigung erforderlich, die mehr technischer Natur ist und in der Regel keine sachliche Änderung bedeutet. Im Strafgesetzbuch sind im Laufe der Zeit verschiedene Bestimmungen gegenstandslos oder unpraktisch geworden. Eine Reihe von Bestimmungen enthält Unrichtigkeiten oder nicht mehr zutreffende Verweisungen. In zahlreichen Vorschriften werden noch Begriffe, vor allem staatsrechtlicher Art, verwendet, die überholt sind.

Schließlich finden sich noch Ausdrücke, die irreführend geworden sind oder überaltert erscheinen und deshalb ersetzt werden müssen. Der Durchführung dieser technischen Bereinigung dient Artikel 1 des Entwurfs.

Darüber hinaus ergibt sich aber eine Reihe von Problemen einer sachlichen Bereinigung, die zu teilweise bedeutsamen Änderungen des Strafgesetzbuchs zwingt.

So sieht der Entwurf vor, das Institut der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung durch den Richter einzuführen, um damit die in verschiedenen Gnadenordnungen zersplittert geregelte Materie zu bereinigen und zugleich in Übereinstimmung mit Forderungen aus Kreisen der Wissenschaft und Praxis den Anschluß an eine Weltentwicklung zu gewinnen, deren gedankliche Grundlagen in Deutschland längst geschaffen worden sind. In Ergänzung zur bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung regelt der Entwurf auch das entsprechende Institut der bedingten Entlassung neu und gibt damit den §§ 23 bis 26, die seit 1935 bedeutungslos geworden waren, wieder neues Leben.

Grundsätzlich wesentlich erscheint weiter die Beseitigung der Erfolgshaftung, die als Überbleibsel überwundener Strafrechtsvorstellungen nur noch einen Fremdkörper in dem sich immer mehr dem Schuldstrafrecht zuwendenden Gesetz darstellt.

Von geringerer sachlicher Bedeutung ist die Ersetzung der durch die geschichtliche Entwicklung überholten Festungshaft durch die schon in verschiedenen früheren Entwürfen vorgesehenen Einschließung.

Auch nach dem Eingriff durch die Gesetzgebung der Besatzungsmächte enthält das Strafgesetzbuch noch eine Reihe von Vorschriften, deren Einfügung oder Umgestaltung durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber mit demokratischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist oder aus anderen Gründen nach einer Änderung verlangt. In diesen Zusammenhang gehören § 2 a Abs. 2 (Zeitliche Geltung der Strafgesetze) und die §§ 20 (Wahl zwischen Zuchthaus oder Gefängnis und Festungshaft), 49 a (Erfolglose Teilnahme), 66 Abs. 2 (Unbeachtlichkeit der Verjährung bei lebenslangem Zuchthaus), 113 Abs. 4 und 117 Abs. 4 (Strafbarkeit des Versuchs bei Widerstand gegen die Staatsgewalt und Forstwiderstand), 139 b, 361 Nr. 4 und 9 (Vernachlässigung der Aufsichtspflicht), 153 Abs. 2 und 156 Abs. 2 (Strafbarkeit des Versuchs bei falscher uneidlicher Aussage und falscher Versicherung an Eides Statt), 170 a (Verschleuderung von Familienhabe), 240 (Nötigung) und 253 (Erpressung), 263 Abs. 4, 266 Abs. 2 (Besonders schwere Fälle bei Betrug und Untreue), 292 Abs. 2 (Besonders schwere Fälle des Jagdfrevels), 294 (Strafantragserfordernis bei Wilderei) und 330 c (Unterlassene Hilfeleistung). Die Änderung anderer Vorschriften durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber, die an sich beibehalten werden kann, nötigt aber zur Anpassung einzelner Vorschriften an diese Änderungen. Das gilt für die §§ 111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen), 114 (Beamtennötigung), 163 Abs. 2 (Straflosigkeit bei fahrlässigem Falscheid), 228 (Mildernde Umstände bei Körperverletzung) und in gewisser Hinsicht auch für die §§ 216 (Tötung auf Verlangen) und 217 (Kindestötung). Im Falle des § 300 (Verletzung des Berufsgeheimnisses) hält es der Entwurf für erforderlich, der vornehmlich in der nationalsozialistischen Zeit eingetretenen Zerstreuung der Strafvorschriften in Nebengesetzen ein Ende zu machen. Unter dem Gesichtspunkt der Konzentration erfolgt auch die in Artikel 1 vorgenommene Einfügung der §§ 248 b und c (Unbefugte Benützung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und Entziehung elektrischer Arbeit).

Auf der anderen Seite waren die Eingriffe der Besatzungsmächte in das Strafgesetzbuch darauf zu prüfen, inwieweit sie noch angemessen erscheinen oder neue Vorschriften notwendig machen. Aus dieser Überprüfung ergeben sich die im Entwurf vorgesehenen Neufassungen der §§ 16 Abs. 3 (Außenarbeit durch Gefängnisgefangene), 132 (Amtsanmaßung), 239 a (Erpresserische Kindesentführung) und 302 d (Gewerbsmäßiger Wucher).

Die Anpassung des Strafgesetzbuchs an das Grundgesetz fordert die Aufhebung des § 195 (Strafantragsrecht des Ehemannes) und die Änderung der §§ 212 (Totschlag) und 232 (Hinweis auf § 195).

Um der Rechtseinheit willen sieht der Entwurf eine Änderung des § 219 (Abtreibungsmittel), die Wiedereinführung des Arbeitshauses in den Ländern der US-Zone und die Aufhebung einiger nur in Teilen der Bundesrepublik geltenden Bestimmungen vor.

Als Bereinigung betrachtet es der Entwurf schließlich auch, wenn in § 27 die Mindesthöhe der Geldstrafe in Anpassung an die grundlegende Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse und an Vorschriften außerhalb des Strafgesetzbuchs erhöht wird.

Nur in zwei Fragen glaubt der Entwurf eine Neuregelung vorsehen zu müssen, die nicht unbedingt als Bereinigung bezeichnet werden kann, nämlich hinsichtlich der §§ 168 (Störung der Totenruhe) und 260 (Gewerbsmäßige Hehlerei). Hier liegt aber ein so dringendes Bedürfnis nach einer Änderung vor, daß eine Durchbrechung des Grundsatzes, Fragen einer eigentlichen Reform des Strafgesetzbuchs aus dem Bereinigungsgesetz auszuschließen, angezeigt erscheint.

Mit der Bereinigung des Strafgesetzbuches soll gleichzeitig zum Ausdruck kommen, daß, soweit der Entwurf nicht eingreift, Änderungen des Strafgesetzbuchs durch die Gesetzgebung der nationalsozialistischen Zeit und der Besatzungsmächte, die von den bisherigen Strafrechtsänderungsgesetzen nicht angetastet wurden, vorbehaltlich einer eigentlichen Reform vom Gesetzgeber anerkannt werden. Das bedeutet nicht immer, daß Vorschriften, die durch die Besatzungsmächte aufgehoben wurden, nationalsozialistischen Charakter trugen. Insbesondere enthielt der aufgehobene § 2 b (Wahlweise Verurteilung) kein nationalsozialistisches Gedankengut. Wenn der Entwurf davon absieht, die Vorschrift zu erneuern, so geschieht das aus folgenden Erwägungen: In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist erneut anerkannt worden, daß wahlweise Schuldfeststellungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die obersten Gerichte haben sich daher im wesentlichen der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, wie sie vor der Einfügung des § 2 b in der Plenarentscheidung vom 2. Mai 1934 (RGSt 68, 257) ihren Niederschlag gefunden hatte. Zum Teil ist der Bundesgerichtshof bereits darüber hinausgegangen. Unter diesen Umständen wird die Frage, wie die Grenzen für die Zulässigkeit von wahlweisen Schuldfeststellungen zu ziehen sind, auch in Zukunft der Rechtsprechung und dem Schrifttum überlassen werden können.

Die Fragen einer über das Technische hinausgehenden sachlichen Bereinigung des Strafgesetzbuches behandelt der Entwurf in seinem zweiten Artikel.

II.

Änderungen im Strafverfahren

Im Bereich des Gerichtsverfassungsgesetzes sieht der Entwurf vor allem die Wiedereinführung des erweiterten Schöffengerichts durch eine Änderung und Ergänzung der Vorschriften der §§ 29 und 196 GVG vor (Artikel 3).

Auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts legt sich der Entwurf große Zurückhaltung auf und verzichtet auf eigentliche Reformen. Die Vorschriften des Artikels 4 ziehen zum Teil notwendige prozeßrechtliche Folgerungen aus den Änderungen, die für das sachliche Recht vorgeschlagen werden, namentlich aus der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung. Weitere Vorschriften des Entwurfs dienen dazu, Streitfragen des geltenden Rechts zu bereinigen. Andere Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung bezwecken die Vereinfachung des Verfahrens. In verschiedenen Beziehungen hat der Entwurf den Rechtsschutz für den Beschuldigten verstärkt, wobei besonders hervorgehoben sei die Einführung der obligatorischen Rechtsmittelbelehrung (§ 35 a), die erweiterte Mitteilung von Einstellungsbescheiden und deren Gründen an den Beschuldigten (§ 170 Abs. 2) und die zwingend vorgeschriebene Entschädigung für die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen bei Freisprechung wegen erwiesener Unschuld oder mangels begründeten Tatverdachts (§ 467 Abs. 2). Von beson-

derer Bedeutung ist die Neuregelung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Grund von Berufsgeheimnissen (§§ 53, 53 a) sowie der damit in Zusammenhang stehenden Beschlagnahmebeschränkungen (§ 97).

Artikel 1

Änderungen des Strafgesetzbuchs

Zu 1. (§§ 1, 13 usw.)

Die Vorschrift paßt das Strafgesetzbuch an die Abschaffung der Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes an.

Zu 2. (§ 3)

Der Entwurf hält in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in Wissenschaft und Praxis an dem durch die Verordnung vom 6. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 754) eingeführten Personalgrundsatz fest. § 3 Abs. 2 bedarf allerdings der Umgestaltung, da er den Begriff des „gesunden Volksempfindens“ zur Abgrenzung strafwürdigen Verhaltens verwendet. Ob solches im Einzelfall vorliegt, kann allein aus den Grundgedanken und dem Gesamtzusammenhang der deutschen Strafrechtsordnung beantwortet werden. Da die Beurteilung jeder Zweifelsfrage auf diesen Maßstab zurückgreifen muß, bedarf er keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz.

Zu 3. (§ 4)

Die vorgeschlagene Neufassung beseitigt ohne sachliche Änderung die Erwähnung der Amtsträger der Partei (NSDAP), der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sowie der deutschen Soldaten. Die Erwähnung der deutschen Wehrmacht ist zur Zeit gegenstandslos. Wenn später zu diesen Fragen Stellung genommen werden müßte, besteht die Möglichkeit einer Neuregelung.

Zu 4. (§ 7)

Die Vorschrift bezweckt die Anpassung des § 7 an die staatsrechtliche Lage. Eine sachliche Änderung tritt hierdurch nicht ein.

Zu 5. (§ 11)

Die Reichsverfassung von 1871 regelte in Artikel 30 die Immunität der Reichstagsabgeordneten. § 11 StGB schuf für die Mitglieder der Landtage übereinstimmendes Recht. Durch die Weimarer Verfassung wurde § 11 gegenstandslos, da Artikel 36 der Weimarer Verfassung die strafrechtliche Unverantwortlichkeit für die Mitglieder sowohl des Reichstages wie der Landtage festlegte. Diese bisher stets vorhandene Rechtseinheit besteht heute nicht mehr. Das Grundgesetz hat in Artikel 46 Abs. 1 die Frage nur hinsichtlich der Bundestagsabgeordneten geregelt. In den Ländern besteht sehr unterschiedliches Recht. Ein Teil der Länder hat in die Landesverfassung keine entsprechende Bestimmung aufgenommen und es damit bei § 11 bewenden lassen. Andere Länder schützen nur ihre eigenen Abgeordneten. Die hessische Verfassung wiederum stellt die Abgeordneten anderer Länder den hessischen Abgeordneten gleich. Die Landesregelungen weichen auch inhaltlich voneinander ab. So gewähren einige nur Abstimmungen, andere auch — in verschiedenem Umfange — Äußerungen strafrechtlichen Schutz. Einige schließen verleumderische Beleidigungen aus, andere nicht.

Es erscheint geboten, diese Verschiedenheiten für das Strafrecht zu beseitigen. Die Vereinheitlichung muß sich an Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes anlehnen, um die Abgeordneten des Bundestages und der Landtage gleichzustellen. Der Entwurf umfaßt folglich alle Abstimmungen und Äußerungen im Landtage oder seinen Ausschüssen, schließt aber verleumderische Beleidigung aus. Der Geltungsbereich der Vorschrift erstreckt sich auf die Landtage und die Bürgerschaften der Hansestädte. Ob neben diesen noch eine weitere Körperschaft als Gesetzgebungsorgan anzusehen ist, bestimmt sich — ebenso wie bei §§ 106 a und b i. F. des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 — nach dem Verfassungsrecht der Länder.

Zu 6. (§ 12)

Die geschichtliche Entwicklung der in § 12 geregelten Immunität der Parlamentsberichte entspricht der der Immunität der Abgeordneten gemäß § 11. Aus den dort ausgeführten Gründen ist auch hier eine Vereinheitlichung geboten, deren Ausgangspunkt die Vorschrift des Artikels 42 Abs. 3 des Grundgesetzes sein muß.

Zu 7. (§ 27 b)

Absatz 2 ist nach der Aufhebung des Militärstrafgesetzbuchs durch Artikel 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 gegenstandslos.

Zu 8. (§§ 28 und 29)

Die Strafprozeßordnung hat durch die Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 322) neue Paragraphenbezeichnungen erhalten. Die erforderliche Anpassung in den §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs ist bisher unterblieben.

Zu 9. (§ 28 b)

Die Vorschrift stellt ohne sachliche Änderung klar, daß die der Reichsregierung erteilte Ermächtigung jetzt der Bundesregierung zusteht. An die Stelle der Zustimmung des Reichsrates muß jetzt die des Bundesrates treten.

Zu 10. (§ 31)

Die Erwähnung des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine in Absatz 1 ist gegenstandslos. Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Ziffer 3 verwiesen.

Zu 11. (§§ 31, 352 usw.)

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878 hat die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ allgemein eingeführt. Seitdem ist die Berufsbezeichnung „Advokat“, die vornehmlich im Geltungsbereich des früheren französischen Rechts üblich war, gegenstandslos.

Zu 12. (§ 34)

a) Die Hinweise auf die Landeskokarde, das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine in Nr. 1 und 2 können als gegenstandslos gestrichen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Ziffer 3 wird verwiesen.

b) In Nr. 6 waren ursprünglich nur der Vormund, Gegenvormund und Beistand, das Mitglied eines Familienrates und der Kurator aufgeführt. Dabei wurde unter dem Vormund derjenige verstanden, dem die Sorge für alle Angelegenheiten des Pflegebefohlenen übertragen war. Der Kurator hatte jedoch einen gegenständlich beschränkten Wirkungskreis. Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fügte dann den Pfleger in § 34 Nr. 6 ein. Neben diesem dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechenden Begriff ist für den Kurator kein Raum mehr. — Auch die weitere Änderung des § 34 Nr. 6 ist lediglich eine Anpassung an das geltende Recht, da als obervormundschaftliche Behörde heute nur noch das Vermundschaftsgericht in Betracht kommt.

Zu 13. (§§ 42 f und h)

§ 8 der Verordnung vom 4. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 541) hatte die Entscheidung über die Entlassung aus Heil- und Pflegeanstalt, Arbeitshaus, Asyl und Sicherungsverwahrung, die nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) dem Gericht zustand, der höheren Vollzugsbehörde übertragen. § 8 ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 55 Artikel I Nr. 12 aufgehoben. Es wurde danach in der Praxis allgemein angenommen, daß damit die Entscheidung über die Entlassung wieder den Gerichten zustehe. In der britischen Zone ist am 13. März 1948 eine entsprechende Verordnung ergangen (VOBl. BZ S. 117). In der französischen Zone bestehen entsprechende Anweisungen der Militärregierung (JBL Rheinland-Pfalz 1947 S. 45). Der Entwurf macht sich diese allgemeine Anschauung durch die entsprechende Anpassung der §§ 42 f und h zu eigen.

Zu 14. (§ 52)

Nach der Legaldefinition, die § 52 Abs. 2 für die Angehörigen gibt, zählen hierzu u. a. „Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten“ usw. Nach dem Gesetzeswortlaut besteht also ein Angehörigkeitsverhältnis nur zwischen dem Täter und den Ehegatten seiner Geschwister, nicht aber zwischen dem Täter und den Geschwistern seines Ehegatten. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung ist aber seit langem unstreitig geworden, daß das Angehörigkeitsverhältnis der Seitenschwägerschaft zweiten Grades ein gegenseitiges ist, daß also auch die Geschwister der Ehegatten zu den Angehörigen zählen. Der Entwurf legalisiert diese allgemeine Meinung.

Zu 15. (§ 70)

Das Kontrollratsgesetz Nr. 11 Artikel I hat die Maßregel der Entmannung durch die Aufhebung des § 42 a Nr. 5 beseitigt. Die Erwähnung der Entmannung in § 70 Abs. 2 ist daher gegenstandslos.

Zu 16. (§ 105)

Die Vorschrift paßt den § 105 an die staatsrechtliche Lage an. Dabei erscheint es ge-

boten, von der bisherigen Einzelaufzählung abzusehen und entsprechend den benachbarten §§ 106 a und b i. F. des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 nur von Gesetzgebungsorganen des Bundes oder eines Landes zu sprechen. Dieser Begriff umfaßt den Bundestag, den Bundesrat und die Gesetzgebungsorgane der Länder. Wegen der letzteren wird auf die Begründung zu Art. I Ziff. 5 (§ 11) des Entwurfs verwiesen.

Zu 17. (§§ 117 und 368)

Diese Vorschrift ersetzt die überalterten Ausdrücke Schießgewehr und Feuergewehr. Hinsichtlich des gleichen Ausdrucks in § 367 Abs. 1 Nr. 8 vgl. Art. 1 Ziff. 37 des Entwurfs.

Zu 18. (§ 138)

Die Praxis macht von der Strafvorschrift des § 138 kaum Gebrauch. Sie kommt offenbar mit der auch hinreichenden Möglichkeit von Ordnungsstrafen gemäß § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 51 und 57 der Strafprozeßordnung und §§ 380 und 409 der Zivilprozeßordnung usw. aus. Auch die Reformentwürfe verzichten deshalb auf eine entsprechende Strafbestimmung.

Zu 19. (§ 145)

Die Bestimmung war ursprünglich eine Blankettstrafvorschrift für bestimmte vom Kaiser erlassene seerechtliche Verordnungen und zugleich eine Ermächtigung des Kaisers zum Erlaß solcher Verordnungen. Auf Grund des § 145 wurden u. a. die Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß auf See vom 15. August 1876 (Reichsgesetzbl. S. 189) und die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 120) erlassen. Gemäß Artikel 179 Abs. 1 der Weimarer Verfassung in Verbindung mit § 4 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 trat an die Stelle des Kaisers der Reichspräsident, der von der Ermächtigung beim Erlaß der Lotsensignalordnung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 909) Gebrauch gemacht hat. Die Ermächtigung des § 145 ist durch das Grundgesetz nicht erloschen, da es sich hier nicht um eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften „anstelle von Gesetzen" handelt (Artikel 129 Abs. 3 des Grundgesetzes), sie ist vielmehr auf die Bundesregierung als die allein in Betracht kommende sachlich zuständige Stelle im Sinne des Artikels 129 Abs. 1 des Grundgesetzes übergegangen. Es besteht auch künftig ein praktisches Bedürfnis für diese Ermächtigung, da ohne sie eine Anpassung der Seevorschriften an die technische Entwicklung sehr erschwert wäre. Der Entwurf paßt daher den § 145 an die heutige verfassungsrechtliche Lage an und sichert zugleich den Strafschutz für die früher auf Grund dieser Vorschrift ergangenen Verordnungen.

Zu 20. (§ 145 a)

Die Mindeststrafgrenze des § 145 a ist durch Art. VII Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) überholt. Die erforderliche Anpassung des § 145 a ist bisher unterblieben. Die Vorschrift hat nur für den Fall Bedeutung, daß die in § 17 des Entwurfs eines Kapitalverkehrsgesetzes vorgesehene Aufhebung des § 145 a nicht erfolgen sollte.

Zu 21. (§ 147)

Die Vorschrift beseitigt einen Fassungsfehler, der nach allgemeiner Ansicht auf einem Redaktionsversehen beruht.

Zu 22. (§ 149)

Die Vorschrift enthält hinsichtlich der Staatspapiere ohne sachliche Änderung eine Anpassung an die staatsrechtliche Lage. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die vom Deutschen Reich ausgegebenen Papiere geschützt bleiben. Die von den Ländern ausgegebenen Papiere fallen weiterhin unter diese erste, privilegierte Gruppe des § 149, da die Staatseigenschaft der Länder heute nicht mehr zweifelhaft sein kann. — Bei der zweiten Gruppe von Ausgabestellen, deren auf Gesetz (z. B. § 17 Aktienges.) oder auf Einzelgenehmigung (z. B. § 795 BGB) beruhende Ausgabeberechtigung der richterlichen Nachprüfung unterliegt, beseitigt der Entwurf lediglich die überflüssige Einzelaufzählung.

Zu 23. (§ 162)

Der Bruch eines Versprechenseides ist im allgemeinen heute nicht mehr strafbar. § 162 macht hiervon eine Ausnahme für das Zuwiderhandeln gegen eine durch eidliches An-

gelöbnis vor Gericht bestellte Sicherheit gemäß § 108 ZPO und für das Zuwiderhandeln gegen das in einem Offenbarungseide gegebene Versprechen, das theoretisch bei einem Offenbarungseide gemäß § 261 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 883 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung vorkommen kann. Eine praktische Bedeutung hat die Vorschrift nicht. Sie war deshalb auch in den Reformentwürfen nicht mehr enthalten.

Zu 24. (§ 166)

Die Vorschrift dient der terminologischen Anpassung des § 166 an die verwandten Bestimmungen der §§ 167 und 304 und an den Sprachgebrauch in § 132 a Abs. 4.

Zu 25. (§ 173)

Die Neufassung des § 173 enthält keine sachliche Änderung, sondern übernimmt lediglich die Regelung des geltenden § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417) in das Strafgesetzbuch Diese Bestimmung enthält keineswegs nationalsozialistisches Gedankengut. Es war vielmehr seit langem zweifelhaft geworden, ob ein Beischlaf zwischen Verschwägerten, also die sog. unechte Blutschande, überhaupt grundsätzlich mit Strafe bedroht sein solle. Der Entwurf von Radbruch (§ 256) und die Reichstagsvorlage von 1927 (§ 290) stellten nur die echte Blutschande unter Strafe und begnügten sich im übrigen mit einer allgemeinen, dem geltenden § 174 Nr. 1 (Unzucht mit Abhängigen) entsprechenden Vorschrift. Diesen weitgehenden Vorschlägen ist die Verordnung vom 23. April 1938 nicht gefolgt. Sie hat nur dem zwingenden Gedanken Rechnung getragen, daß die Pönalisierung der unechten Blutschande, die der Freihaltung des Familienlebens von groben Unsittlichkeiten dient, nur solange gerechtfertigt ist, als die zu schützende Ehe überhaupt besteht. An dem Grundsatz des § 4, der auch in der Rechtsprechung nach 1945 allgemein als weiter gültig bezeichnet worden ist, muß deshalb festgehalten werden. Bei der Übernahme in das Strafgesetzbuch scheint es geboten, den Satz 1 des § 4 in etwas geänderter Fassung in den Absatz 2 des § 173 einzufügen. Der bisherige Wortlaut „tritt Bestrafung nicht ein“ könnte den Anschein erwecken, es handele sich auch hier — wie in § 173 Abs. 4 — nur um einen Strafausschließungsgrund. In Wirklichkeit aber fehlt es nach allgemeiner Ansicht an einem Tatbestandsmerkmal, wenn die die Schwägerschaft vermittelnde Ehe nicht mehr besteht. Die Sätze 2 und 3 des § 4 der Verordnung von 1938 sind mit einer redaktionellen Änderung und unter Anpassung an § 4 des Ehegesetzes vom 28. Februar 1946 als neuer Absatz 5 dem § 173 angefügt.

Zu 26. (§§ 176, 177 usw.)

Die Vorschrift dient lediglich der Ersetzung des überalterten Ausdrucks „Frauensperson“. Der Begriff „Frau“, den die Reformentwürfe durchgängig verwendet haben (vgl. Entwurf 1927, § 9 Nr. 3) umfaßt natürlich auch weibliche Kinder und Mädchen, ebenso wie im geltenden § 175 der Begriff „Mann“ auch männliche Kinder und Knaben umfaßt. — Die Ersetzung des Ausdrucks „männliche Person“ ist nur eine Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs.

Zu 27. (§ 197)

Die Vorschrift enthält ohne sachliche Änderung eine Anpassung an die staatsrechtliche Lage. Hinsichtlich des Begriffs „Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes“ wird auf die Begründung zu Art. 1 Ziff. 16 (§ 105) verwiesen.

Zu 28. (§§ 248 b und c)

Das Nebenstrafrecht hat in den letzten Jahrzehnten einen immer breiteren Umfang angenommen. Dadurch ist eine für die Praxis sehr abträgliche Unübersichtlichkeit entstanden. Es muß deshalb angestrebt werden, alle schwerwiegenden und auf die Dauer berechneten Straftatbestände in das Strafgesetzbuch aufzunehmen oder zurückzuführen. Diese Aufgabe wird ein besonderes Anliegen der Reform sein müssen, da es in jedem Fall einer Prüfung bedarf, ob die Abtrennung der Strafbestimmung nicht unnötig Zusammenhängendes zerreißt. Bei dem Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit und bei der Verordnung gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle, denn diese Vorschriften enthalten ausschließlich Strafbestimmungen. Sie sollen deshalb als §§ 248 b und c in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Die vorgenommenen Änderungen beschränken sich auf kleine terminologische Anpassungen.

Zu 29. (§§ 265 a und 266)

Es war ständige, inzwischen vom Bundesgerichtshof bestätigte Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß für eine Strafverfolgung gemäß § 266 (Untreue) ein Strafantrag erforderlich sei, wenn die Tat gegen einen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 2 begangen worden ist. Die Rechtsprechung hat diese Analogie zu Gunsten des Täters damit begründet, daß der in § 247 Abs. 1, erster Halbsatz, und § 263 Abs. 5 anerkannte Gedanke — Schonung der Familienbeziehungen — auch im Falle des § 266 durchgreife. Das Schrifttum stimmt dieser Auffassung einhellig zu und vertritt den gleichen Standpunkt auch für die Tatbestände des § 265 a. (Automatenmißbrauch, Erschleichen freien Eintritts). Der Entwurf bestätigt also nur die von der Rechtsprechung und dem Schrifttum bereits vorgenommene Schließung einer Gesetzeslücke.

Zu 30. (§§ 275, 276 usw.)

Die Vorschrift bereinigt überholte Ausdrücke des Post- und Fernmeldewesens.

Zu 31. (§ 301)

Der Ausdruck „Bürgschaftsinstrumente" ist überaltert.

Zu 32. (§§ 325 und 326)

Das Gesetz vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 843) hat die §§ 322 und 323 aufgehoben. Eine entsprechende Bereinigung der Hinweise in den §§ 325 und 326 ist erforderlich.

Zu 33. (§ 338)

Die Vorschrift steht mit dem geltenden Recht nicht mehr im Einklang. So ist es streitig, ob ein Standesbeamter den Tatbestand des § 338 überhaupt noch verwirklichen kann, da seit dem 1. Januar 1900 die Ehe nicht mehr durch einen Standesbeamten, sondern durch die Erklärung der Verlobten vor einem Standesbeamten geschlossen wird (vgl. jetzt § 13 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946). Ein Religionsdiener kann — in Deutschland — bei der Eheschließung nur noch in den seltenen Fällen des § 15a des Ehegesetzes (Eheschließung von Ausländern) mitwirken. Im übrigen ist die Vorschrift aber auch überflüssig. Die Mitwirkung eines Standesbeamten bei einer bigamischen Trauung ist als Beihilfe zu einem Verbrechen gemäß § 171 strafbar. § 171 sieht als Strafe ebenfalls Zuchthaus bis zu fünf Jahren vor.

Zu 34. (§ 358)

Die Verordnung zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) hat den § 339 (Nötigung im Amte) gestrichen, weil die Vorschrift durch die gleichzeitige Neufassung des § 240 entbehrlich schien. Nach 1945 wurden gegen die Fortgeltung des § 240 neuer Fassung teilweise Bedenken erhoben. Insoweit sah man § 339 wieder als wirksam an. Der Entwurf geht aber, wie in der Begründung zu Artikel 2 Ziffer 25 (§ 240) näher ausgeführt ist, davon aus, daß an der Neufassung des § 240 festgehalten werden soll. Da durch diese Vorschrift auch die qualifizierten Fälle der Nötigung ausreichend erfaßt werden, kann es bei der Aufhebung des § 339 durch die Strafrechtsangleichungsverordnung bleiben. Daraus folgt die Notwendigkeit, den Hinweis auf diese Vorschrift in § 358 zu beseitigen.

Zu 35. (§ 359)

Die Vorschrift paßt den § 359 an die staatsrechtliche Lage an, ohne ihn sachlich zu ändern.

Zu 36. (§ 360)

Auch diese Vorschrift folgt aus der Veränderung der staatsrechtlichen Lage.

Zu 37. (§ 367)

a) Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 8 dient lediglich der Ersetzung überalterter Ausdrücke.

b) Absatz 1 Nr. 16 ist durch §§ 11, 12 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202 und §§ 83, 84 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) gegenstandslos geworden.

c) Absatz 2 muß an die Aufhebung der Nr. 7 des § 367 durch § 24 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) angepaßt werden.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Strafgesetzbuchs

Zu 1. (§§ 2, 2a)

Nachdem § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 durch Art. I KRG Nr. 11 aufgehoben worden ist, erscheint es zweckmäßig, den geltenden § 2a mit den erforderlichen Änderungen wieder § 2 werden zu lassen.

Die geltende Fassung des Abs. 2 des § 2a, die es bei Gesetzeswechsel dem Ermessen des Richters anheimstellt, ob er das geltende Gesetz anwenden will, ist überwiegend als mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar angesehen, teilweise deshalb sogar als unanwendbar bezeichnet worden. Auch aus der Mitte des Bundestages ist bereits die Forderung auf Wiederherstellung der früheren Mußbestimmung erhoben worden. Dieser Forderung kommt der Entwurf nach, wobei auf die bis zum 28. Juni 1935 geltende Fassung zurückgegriffen worden ist. Satz 1 des zweiten Absatzes ist in Übereinstimmung mit verschiedenen Entwürfen von 1933 lediglich hinzugefügt worden, um hier jeden Zweifel auszuschließen.

Im Zusammenhang damit sieht der Entwurf vor, Absatz 1 im Wortlaut dem Text des Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes anzupassen, um in diesem wichtigen Punkt eine einheitliche Fassung herzustellen. Die Tatsache, daß Abs. 1 dann im Gegensatz zur Fassung vor 1935 nur noch von der Strafbarkeit, aber nicht mehr von der Notwendigkeit spricht, daß auch die „Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde“, bewirkt im Ergebnis keinen Unterschied. Denn durch die Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß bei Wechsel der Strafdrohung die dem Täter günstigste zur Anwendung kommen muß.

Die geltenden Absätze 3 und 4 des § 2a übernimmt der Entwurf im Wortlaut. Sie enthalten kein nationalsozialistisches Gedankengut, sondern gehen zum Teil wörtlich auf die Entwürfe vor 1933 zurück. Insbesondere besteht kein Anlaß, über Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem z. Z. der Tat geltenden Gesetz zu entscheiden. Denn es handelt sich dabei nicht um eine Strafe, die auf den Zeitpunkt der Tat zurückbezogen werden müßte, sondern um Maßregeln, die den Täter resozialisieren und die Allgemeinheit vor ihm schützen sollen. Derartige Maßregeln werden aber mit Recht aus dem z. Z. der Entscheidung geltenden System ausgewählt.

Zu 2. (§ 16)

Der Entwurf will Absatz 3 in der vor dem Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) geltenden Fassung wiederherstellen. Art. II, 2 dieses Gesetzes hatte dem Absatz 3 die Fassung gegeben: „§ 15 Abs. 2 findet Anwendung“, so daß danach auch Gefängnisgefangene ohne ihre Zustimmung zu Außenarbeiten herangezogen werden konnten. Durch KRG Nr. 11 Art. I wurde Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1934 aufgehoben. Aus der danach geltenden Fassung, vor allem des Absatzes 2, könnte geschlossen werden, daß Gefängnisgefangene auch bei ihrer Zustimmung nicht zu Außenarbeiten herangezogen werden dürfen. Das würde den Zielsetzungen sowie den praktischen Bedürfnissen des Strafvollzuges widersprechen. Schon zur Klarstellung empfiehlt sich daher die Wiedereinfügung des früheren Absatzes 3.

Zu 3. (§§ 17, 20 usw.)

Da die Bundesrepublik Deutschland über keine Festungen verfügt, kann die Bezeichnung „Festungshaft“ in Strafgesetzbuch nicht mehr beibehalten werden. Andererseits soll die Möglichkeit einer Freiheitsstrafe ohne entehrende Folgen nicht abgeschafft werden. Im Anschluß an frühere Entwürfe wird daher empfohlen, statt Festungshaft die Bezeichnung „Einschließung“ zu wählen.
Die zu a), b) und d) vorgeschlagenen Änderungen führen die erforderliche Umstellung der Festungshaft auf die Einschließung in allen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs durch. Die Umstellung der strafrechtlichen Nebengesetze erfolgt durch Art. 6 des Entwurfs.

§ 17 bedarf allerdings einer weitergehenden sachlichen Änderung. Da die geltenden Strafgesetze keinen Fall der lebenslänglichen Festungshaft mehr enthalten und auch nicht anzunehmen ist, daß sie wieder eingeführt wird, ist es zweckmäßig, von der Möglichkeit lebenslänglicher Einschließung abzusehen. — Es wird in Zukunft anzustreben sein, daß die Strafe der Einschließung möglichst in besonderen Anstalten vollzogen wird, um der Eigenart dieser nicht entehrenden Straftat ge-

recht zu werden. Die Zahl der Einschließungsfälle ist jedoch zur Zeit so gering, daß vorläufig auf den Vollzug in besonderen Abteilungen von Strafanstalten nicht verzichtet werden kann. Der Entwurf stellt deshalb beide Möglichkeiten zur Verfügung.

Im Strafgesetzbuch ist eine Wahlmöglichkeit zwischen Zuchthaus und Festungshaft gegeben in den §§ 105 und 106, zwischen Gefängnis und Festungshaft in den §§ 104, 107, 130a und 345 Abs. 2. Die §§ 104 und 107 sollen im Rahmen des zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes durch neue Vorschriften ersetzt werden, bei denen die Zulässigkeit von Festungshaft entfällt. Außerhalb des StGB besteht, soweit ersichtlich, eine Wahlmöglichkeit nur noch in § 21 des Preßgesetzes.

Von den drei Tatbeständen, die eine Wahlmöglichkeit zwischen Gefängnis und Einschließung künftig noch zulassen werden, betreffen § 345 Abs. 2 StGB und § 21 Preßgesetz fahrlässige Handlungen. Auf sie ist § 20 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 298) in der Regel nicht anwendbar, weil der Täter in solchen Fällen nicht aus bestimmten Beweggründen zu handeln pflegt. Die Rechtsprechung hat deshalb beim Fehlen eines Beweggrundes die Persönlichkeit des Täters und den Grad des Verschuldens für die Wahl der Straftat entscheidend sein lassen. Da § 20 für eine derartige Auslegung keinen Anhaltspunkt bietet und den Richter deshalb vor kaum lösbare Schwierigkeiten stellt, empfiehlt es sich, wieder zu der alten Fassung des § 20 zurückzukehren. Es wird damit künftig nur das Verhältnis zwischen Zuchthaus und Einschließung gesetzlich geregelt sein, während in den übrigen Fällen das pflichtgemäße Ermessen des Richters entscheidet, ob eine ehrenmindernde Strafe geboten ist. Diese Regelung verdient vor allem deshalb den Vorzug, weil sich die verschiedenen Gesichtspunkte, die bei Fahrlässigkeitstaten für die Auswahl des Strafmittels maßgebend sein können, einer gesetzlichen Festlegung entziehen.

Zu 4. (§§ 23 bis 26)

Der Gedanke, daß durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß erlangt werden kann, hat in das geltende Strafgesetzbuch nur insoweit Eingang gefunden, als der Verurteilte bei langfristiger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nach Verbüßung des größten Teils der Strafe vorläufig entlassen werden kann (§§ 23 bis 26 StGB). Die Rechtsentwicklung im Ausland und die Entwicklung des Gnadenrechts in Deutschland haben jedoch gezeigt, daß es auch angebracht sein kann, zunächst überhaupt von der Verhängung oder dem Vollzug einer Strafe abzusehen und es von der Entwicklung des Verurteilten in der Freiheit abhängig zu machen, ob eine Strafe auszusprechen oder zu vollstrecken ist.

Im Gegensatz zu den meisten ausländischen Staaten war man in Deutschland lange Zeit einer gesetzlichen Regelung dieses Sachgebiets abgeneigt. Man bediente sich des Gnadenrechts, um den Gedanken der Bewährung in der Freiheit zu verwirklichen. Während die bedingte Strafaussetzung anfangs noch vorsichtig und nicht allgemein unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen gewährt wurde, entwickelte sie sich langsam zu einem echten Rechtsinstitut, das im Grunde mit dem Wesen der Gnade nichts mehr gemein hatte. Nachdem im Jahre 1903 zwischen den Regierungen der deutschen Staaten bestimmte Grundsätze für die Bewilligung der bedingten Strafaussetzung vereinbart worden waren, ist diese Rechtseinrichtung zu einem wesentlichen Bestandteil der deutschen Strafrechtspflege geworden. Gleichwohl blieb sie eine auf dem Gnadenrecht beruhende Verwaltungsmaßnahme. Vor allem die Wissenschaft hat seit Beginn dieses Jahrhunderts in stets steigendem Maße gegen die gnadenrechtliche Ausgestaltung Bedenken erhoben. Sie vertrat mit Recht den Standpunkt, daß es dem Sinn der Gnade widerspreche, sie an bestimmte rechtliche Voraussetzungen zu knüpfen, bei deren Vorliegen sie allgemein zu gewähren sei. Auch erschien es den Vertretern der Wissenschaft unangebracht, die Entscheidung über diese für die Strafrechtspflege bedeutsame Maßnahme in die Hand einer nichtrichterlichen Behörde zu legen. Nur der Tatrichter sei auf Grund seiner unmittelbaren Kenntnis des Sachverhalts in der Lage, die mit der bedingten Strafaussetzung zu verfolgenden kriminalpolitischen Ziele zweckentsprechend und unabhängig von allgemeinpolitischen Erwägungen durchzusetzen. Als besonders mißlich und für eine gesunde Entwicklung des Strafrechts abträglich wurde schließlich die Tatsache empfunden, daß die Strafaussetzung als Gnadenerweis einer reichseinheitlichen Regelung nicht zugänglich war, weil das Gnadenrecht nach der Verfassung den Ländern zustand. Infolge der Übernahme der Rechtspflege auf das Reich durch den nationalso-

zialistischen Gesetzgeber war dieses wichtige Argument für die Umgestaltung der Strafaussetzung allerdings vorübergehend gegenstandslos geworden. Mit der Gnadenordnung vom 6. Februar 1935 (DJ S. 203) konnte wenigstens eine einheitliche Handhabung der bedingten Strafaussetzung in allen Teilen des Reichs erzielt werden. Im übrigen lag es aber im Sinne der autoritären Prinzipien des nationalsozialistischen Staates, diese Einrichtung auch in den Ländern, in denen sie in die Hand der Gerichte gelegt worden war, wieder weisungsgebundenen Behörden zu übertragen und die gnadenrechtliche Regelung sogar noch auf den Bereich der bedingten Entlassung ausdrücklich auszudehnen. Mit dem Zusammenbruch von 1945 ist die Problematik der bedingten Aussetzung wieder mit aller Schärfe deutlich geworden. Nachdem bereits in mehreren Ländern verschiedene Gnadenordnungen erlassen worden sind, ist eine bedauerliche Zersplitterung auf diesem Gebiete der Kriminalpolitik eingetreten, die zu einer folgenschweren Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewußtseins führen kann. Ob heute jemand eines Gnadenerweises teilhaftig wird, hängt häufig von dem Zufall ab, vor welches Gericht er gestellt wird. In Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg sind die Voraussetzungen von denen im übrigen Bundesgebiet wesentlich verschieden. Dieser Zustand bedarf dringend der Bereinigung. Die auf Grund der geschichtlichen Entwicklung längst gebotene Umwandlung der gnadenweisen Strafaussetzung in ein materielles Rechtsinstitut muß daher jetzt verwirklicht werden. Mit diesem Vorhaben befindet sich der Entwurf in Übereinstimmung mit den deutschen Entwürfen seit 1909, den nahezu einhelligen Forderungen der Wissenschaft und der in der Praxis überwiegend vertretenen Auffassung. Besonders in den Erörterungen auf dem 39. Deutschen Juristentag in Stuttgart ist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer alsbaldigen Beseitigung der gnadenweisen Strafaussetzung hingewiesen worden.

Bei der Ausgestaltung im einzelnen kann auf umfangreiche Vorarbeiten, die im Rahmen der allgemeinen deutschen Strafrechtsreform geleistet worden sind, zurückgegriffen werden. Der Entwurf hat sich für eine Regelung entschieden, die in ihren Grundlagen den §§ 10 ff. des JGG vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135) entspricht, außerdem wichtige Rechtsgedanken der Vorschriften über den bedingten Straferlaß aus dem Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 (§§ 40 ff.) übernimmt und die spezialpräventive Zielsetzung der Maßnahmen weiter entwickelt.

Es ist allerdings denkbar und auch mehrfach gefordert worden, daß man entsprechend der Entwicklung in den angelsächsischen Ländern und in einigen Staaten des Kontingents einen Schritt weiter gehen und zu einer bedingten Verurteilung in dem Sinne kommen solle, daß das Strafverfahren bis zum Schuldspruch durchgeführt, aber die Entscheidung über die Verhängung der Strafe mit der Wirkung ausgesetzt wird, daß die Straffestsetzung unterbleibt, wenn der Betroffene sich während einer bestimmten Zeit gesetzmäßig führt. Ein solches Verfahren ist nicht unbedenklich, weil mit ihm die Gefahr verbunden ist, daß der Richter, wenn es zur Straffestsetzung kommt, das Verhalten des Täters während der Bewährungszeit nicht nur zur besseren Beurteilung seiner Persönlichkeit, sondern auch als selbständigen Strafzumessungsgrund verwertet. Auch wird die generalpräventive Wirkung der gesetzlichen Strafdrohungen abgeschwächt, wenn zahlreiche Verfahren ohne Verhängung einer Strafe enden. Die öffentliche Mißbilligung der Tat durch den Ausspruch der Strafe sollte deshalb — und zwar auch um des Verletzten willen — beibehalten werden. Schließlich spricht auch die Rücksicht auf den Täter gegen die bedingte Verurteilung; er bleibt bei ihr oft jahrelang in Ungewißheit darüber, welche Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen während der Bewährungszeit nicht rechtfertigt.

Gegenüber der in dem Entwurf von 1936 vorgesehenen Verwarnung mit Strafvorbehalt wird der Strafaussetzung vor allem deshalb der Vorzug gegeben, weil sie, abgesehen von den zum Teil auch hier geltenden Einwendungen gegenüber der bedingten Verurteilung, in Deutschland durch das JGG von 1923 praktisch erprobt ist und zu rechtlichen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben hat; sie bildet eine konsequente Fortentwicklung der bisher gnadenweise gewährten Strafaussetzung und begibt sich nicht auf unerprobtes Gebiet. Auch der bedingte Straferlaß, der in den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch von 1922 bis 1930 vorgesehen war, ist nicht übernommen worden.

Ursprünglich hat man in Deutschland die Möglichkeit, dem Verurteilten durch sein eigenes Verhalten Straferlaß zu verschaffen, ausnahmslos in der Form zu verwirklichen versucht, daß nach Erlaß des Urteils die Straf-

vollstreckung für eine gewisse Zeit ausgesetzt und nach deren Ablauf besonders geprüft wurde, ob der Verurteilte sich bewährt hatte. Auf diesem Standpunkt stand überwiegend das frühere Gnadenrecht und vor allem auch das JGG von 1923. An ihm sollte auch für die Zukunft aus folgenden Gründen festgehalten werden:

Es ist ein entscheidender Mangel des bedingten Straferlasses, daß er die Praxis nicht dazu zwingt, während der Bewährungszeit nachhaltig auf den Verurteilten einzuwirken. Soweit der bedingte Straferlaß im Rahmen des Gnadenrechts praktisch angewendet wurde, hat sich immer wieder gezeigt, daß der Verurteilte meist ganz sich selbst überlassen wurde. Der Erlaß der Strafe trat schließlich mehr oder weniger automatisch ein. Eine solche Maßnahme ist aber kriminalpolitisch nur zu rechtfertigen, wenn sie mit einem System wirksamer Beaufsichtigung und Betreuung während der Bewährungszeit verbunden wird. Andernfalls kann in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht ermittelt werden, ob sich der Verurteilte so entwickelt hat, daß ein Absehen von der Vollstreckung der Strafe gerechtfertigt erscheint. Auch wird die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls sehr groß sein, wenn nach der Bestrafung keinerlei Änderungen in den Verhältnissen des Verurteilten eintreten. Die in den meisten Fällen erforderliche Resozialisierung ist in der Regel nicht allein mit der bloßen Aussicht auf Bestrafung bei schlechter Führung zu erreichen, sondern es bedarf positiver und wirksamer Hilfestellung, um den Täter wieder auf den rechten Weg zu führen. Dieser Gedanke ist in den Vorschriften über den bedingten Straferlaß weitgehend in den Hintergrund getreten. Indem der Erlaß schon im Urteil bedingt ausgesprochen wurde, trat er ohne weitere Prüfung nach Ablauf der Bewährungszeit ein. Man forderte dadurch die Gnadenbehörde oder den Richter geradezu auf, sich um die Lebensführung des Verurteilten nicht weiter zu kümmern, und begab sich eines erzieherisch wirksamen Abschlusses der Maßnahme, durch den dem Verurteilten sowohl die Straftat als auch der Erfolg seiner Bemühungen während der Bewährungszeit vor Augen geführt werden konnte. Die Begründung des Entwurfs von 1927 geht noch zu sehr von dem Standpunkt aus, daß der Täter möglichst in Ruhe gelassen werden muß, während sich inzwischen der Schwerpunkt völlig auf die nachhaltige Einwirkung verlagert hat.

Mit der Strafaussetzung zur Bewährung werden die Befugnisse der Gerichte bedeutend vermehrt, gleichzeitig wird ihnen aber auch eine schwere Verantwortung auferlegt. Der Gesetzgeber muß sich darauf beschränken, einige allgemeine Richtlinien aufzustellen, die eine Verkennung der mit dem Institut verbundenen Zielsetzungen verhindern. Im übrigen können den Gerichten keine engen Fesseln angelegt werden, weil sonst eine zweckmäßige Anwendung der Strafaussetzung sehr erschwert würde. Die Gerichte werden sich darüber klar sein müssen, daß es sorgfältiger Prüfung bedarf, ob sich im Einzelfall die Bewilligung der Strafaussetzung empfiehlt. Jede schematische Anwendung, auch nur bei denen, die zum ersten Mal straffällig werden, muß zu einer folgenschweren Beeinträchtigung der generalprävenierenden Wirkung der Gesetze und damit zu einer Erschütterung der Strafrechtspflege schlechthin führen. Es ist zu bedenken, daß die Strafaussetzung zur Bewährung eine Maßnahme ist, mit der das kriminalpolitische Ziel der Senkung der Gesamtkriminalität angestrebt wird. Sie ist also nur angebracht, wenn im Einzelfall eine Resozialisierung des Täters ohne Strafvollzug aussichtsreich erscheint und wenn das öffentliche Interesse keine sofortige Vollstreckung erfordert. Es geht keineswegs darum, Gnade zu üben. Durch die gesetzliche Regelung kann und soll vielmehr die Ausübung des Gnadenrechts nicht ausgeschlossen werden. Es wird immer Fälle geben, in denen sich ein Gnadenerweis außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten als notwendig erweist. Es muß jedoch erreicht werden, daß für die bedingte Strafaussetzung als ständige Verwaltungseinrichtung nur noch geringes Bedürfnis besteht.

Zu § 23:

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist zulässig bei Gefängnis- oder Einschließungsstrafen bis zu neun Monaten und bei Haftstrafen. Eine nur teilweise Aussetzung kommt nicht in Betracht. Einzelne Entwürfe ließen die Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu jeder Höhe zu, weil sie davon ausgingen, daß auch Fälle denkbar seien, in denen zwar die Schwere der Tat eine erhebliche Freiheitsstrafe fordere, gleichwohl aber wegen besonderer Umstände eine Strafaussetzung in Betracht zu ziehen sei. Dieser Auffassung schließt sich der Entwurf nicht an. Der Schutz der Öffentlichkeit und die Not-

wendigkeit, die allgemeine Wirkung der gesetzlichen Strafdrohungen aufrecht zu erhalten, zwingen dazu, die Aussetzung nur zur Abwendung minder schwerer Strafen zuzulassen. Bei höheren Strafen würde sie sich als unverständliche Milde auswirken, die nur in seltenen Fällen angezeigt sein kann. Hier zu helfen, wird weiterhin Aufgabe des Gnadenrechts sein.

Der Entwurf läßt die Aussetzung von Geldstrafen nicht zu, weil die Vorschriften über die Bemessung der Geldstrafe (§ 27 c), die Bewilligung von Fristen und Ratenzahlungen (§ 28) und das Absehen von der Vollstreckung (§ 29 Abs. 6) ausreichen, um den Bedürfnissen individueller Behandlung des Verurteilten im wesentlichen gerecht zu werden.

Als unerläßliche Voraussetzung für die Anordnung der Strafaussetzung verlangt der Entwurf, daß nach der Persönlichkeit des Verurteilten und seinem Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände die Erwartung begründet ist, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird. Durch diese Beschränkung auf aussichtsreiche Fälle soll verhindert werden, daß von der Strafaussetzung in zu großem Maße Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefahr für die Strafrechtspflege heraufbeschworen wird.

Auch wenn die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen, darf die Strafaussetzung zur Bewährung nicht immer angeordnet werden. Der Entwurf unternimmt den Versuch, dieses Rechtsinstitut als kriminalpolitisches Mittel in die Hand des unabhängigen Richters zu legen. Er gibt damit die Möglichkeit einer zentralen Steuerung der Maßnahme bewußt auf. Um eine unangemessene Ausweitung in der Praxis zu vermeiden, sind wenigstens bis zu einer Erprobung des Instituts formale Grenzen erforderlich, die nicht überschritten werden dürfen. § 23 Abs. 3 sieht deshalb vor, daß Strafaussetzung nicht bewilligt werden darf, wenn dem Verurteilten während der letzten fünf Jahre vor Begehung der Straftat schon einmal bedingte Strafaussetzung gewährt oder er innerhalb dieses Zeitraums zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. In die Frist von fünf Jahren darf die Zeit nicht eingerechnet werden, in der der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird. — Auch sind Fälle denkbar, in denen mit Rücksicht auf die Art der Tat das Rechtsgefühl der Allgemeinheit Sühne durch sofortige Vollstreckung verlangt. Möglicherweise kann auch um des Verletzten willen die Vollstreckung im öffentlichen Interesse liegen. Solchen Fällen hat der Richter durch Anwendung des Absatzes 3 Nr. 1 Rechnung zu tragen.

Zu § 24:

Die Vorschrift befaßt sich neben der Bestimmung der Bewährungsfrist eingehend mit den Maßnahmen, die der Richter verhängt, um wirksam in die Lebensführung des Verurteilten einzugreifen und seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu fördern. Während es bisher überwiegend im Ermessen der Gnadenbehörde stand, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen sie für die Dauer der Bewährungszeit treffen wollte, geht die Neuregelung davon aus, daß ohne eine nachhaltige Einwirkung auf den Verurteilten in der Regel nicht auszukommen ist. Der Richter ordnet grundsätzlich Auflagen an, um dadurch das Schwergewicht der Strafaussetzung auf die positive Beeinflussung in der Bewährungszeit zu verlagern. Er darf davon nur absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne die Einwirkung durch Auflagen ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird. Diese besondere Ausnahme trägt der Tatsache Rechnung, daß es Fälle gibt, in denen sich eine Einwirkung auf den Täter nicht empfiehlt, weil er ohnedies imstande und willens ist, sich in Zukunft gesetzmäßig zu verhalten.

Von der zweckentsprechenden Auswahl der Auflagen wird es abhängen, ob es gelingt, das neue Rechtsinstitut für die Zukunft zu einer kriminalpolitisch erfolgreichen Einrichtung auszugestalten. Das Gesetz kann naturgemäß die Auflagen im einzelnen nicht erschöpfend aufzählen. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, nur einige besonders wichtige Beispiele zu nennen, und vertraut im übrigen darauf, daß in der Praxis brauchbare Methoden zur unmittelbaren Einwirkung auf den Verurteilten entwickelt werden. Für besonders wichtig hält der Entwurf die Auflage, den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Es handelt sich dabei nicht nur um eine bloße Wiederholung der an sich schon bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtung zum Schadensersatz, sondern um die Sicherung der tatsächlichen Erfüllung

durch strafrechtlichen Zwang. Von dieser Auflage soll in allen geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden.

Die Befugnis des Gerichts, den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines haupt- oder ehrenamtlichen Bewährungshelfers zu unterstellen, entspricht den Zielen, die in Zukunft mit der Strafaussetzung verfolgt werden sollen. Es reicht vielfach nicht aus, lediglich einschneidende Maßnahmen ohne die Möglichkeit der Kontrolle und der Betreuung des Verurteilten anzuordnen. Dieser wird oft nur dann die Energie zu einem geordneten Leben aufbringen, wenn ihm ein Helfer beigegeben wird, der die Erfüllung der Auflagen beaufsichtigt und ihm in unmittelbarem persönlichen Kontakt in allen Schwierigkeiten des Lebens beisteht. Der Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung wird entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, die erforderliche Zahl geeigneter Bewährungshelfer zu gewinnen, die sich dieser schweren, aber für die Allgemeinheit außerordentlich wertvollen Aufgabe unterziehen.

Um die gesamte Regelung möglichst elastisch zu halten, ist das Gericht berechtigt, alle Maßnahmen zur Durchführung der Strafaussetzung auch nachträglich anzuordnen, zu ändern oder wiederaufzuheben. Es kann außerdem die Bewährungszeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens verlängern oder verkürzen.

Zu § 25:

Da die Strafaussetzung unter der auflösenden Bedingung guter Führung gewährt wird, ist sie zu widerrufen, wenn sich zeigt, daß das in den Verurteilten gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war. Absatz 2 führt im einzelnen die Gründe auf, die den Widerruf zur Folge haben. Er wird in der Weise ausgeübt, daß das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnet.

Mit Ablauf der Bewährungszeit hat das Gericht zu prüfen, ob der Verurteilte sich bewährt hat, und von dem Ergebnis der Prüfung den Erlaß der Strafe oder die Anordnung der Vollstreckung abhängig zu machen. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird das Gericht Ermittlungen über die Lebensführung des Verurteilten anstellen müssen, um die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen. Ergeben die Ermittlungen, daß der Verurteilte bei Würdigung seines Gesamtverhaltens während der Bewährungszeit das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt hat, so ist die Vollstreckung anzuordnen. Andernfalls wird die Strafe durch Beschluß erlassen. Das Gericht kann zugleich oder nachträglich anordnen, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auch die schwerwiegenden Fernwirkungen der Strafe, die das private Fortkommen des Verurteilten vielfach hemmen oder ganz vereiteln, in einem mit dem öffentlichen Interesse zu vereinbarenden Umfang zu beseitigen.

Zu § 26:

Die Vorschrift befaßt sich mit der bedingten Entlassung nach Verbüßung eines Teils der Strafe. Sie soll die vorläufige Entlassung des geltenden Rechts (§§ 23 bis 26) ersetzen. Praktisch ist die derzeitige Regelung infolge der weiterreichenden Möglichkeiten des Gnadenrechts zu einer toten Rechtseinrichtung geworden. Ihr Hauptmangel liegt in der zu kurz bemessenen Probezeit, die stets nur den Rest der noch zu verbüßenden Strafe umfassen darf (§ 26). Nachdem nunmehr die bedingte Strafaussetzung als ständige Einrichtung des Gnadenrechts beseitigt werden soll, ist es folgerichtig, auch die bedingte Entlassung zu einem echten Rechtsinstitut umzugestalten.

Die Regelung im einzelnen ist der Strafaussetzung zur Bewährung nachgebildet. Der Entwurf weist auch die Zuständigkeit für die Anordnung der bedingten Entlassung den Gerichten zu. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1922 und 1925. Auch auf den XII. Kongreß der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission in Den Haag (1950) sind starke Tendenzen hervorgetreten, die Entscheidung über die bedingte Entlassung einer unabhängigen Behörde zu übertragen.

Die allgemeine Entwicklung des Strafrechts legt auch sonst den Gedanken nahe, die Entscheidung in diesen Fällen nicht weisungsgebundenen Behörden, sondern den erkennenden Gerichten anzuvertrauen. Der Besserungszweck der Strafe hat namentlich in den letzten Jahrzehnten in stets steigendem Maße Bedeutung gewonnen. Es ist deshalb im Rahmen der Strafzumessung heute mehr denn je der Frage Beachtung zu schenken, in welchem Zeitraum eine nachhaltige Bes-

serung des Verurteilten im Vollzug möglich erscheint. Wenn den Gerichten nunmehr durch die vorgesehene Zuständigkeitsregelung gestattet wird, durch bedingte Entlassung die im Urteil enthaltene Prognose hinsichtlich der Resozialisierung des Täters zu korrigieren, so ist dies eine echte richterliche Aufgabe, die ihrem Wesen nach nicht von anderen Stellen wahrgenommen werden kann. Allerdings verfolgt die bedingte Entlassung auch andere Zwecke; u. a. sollen die Gefahren vermieden werden, die mit einem plötzlichen Übergang des Verurteilten in die Freiheit verbunden sind. Insoweit ist sie zweifellos ein Glied des öffentlichen Strafvollzugs und von staatlichen Verwaltungsbehörden durchzuführen. Bei Abwägung der verschiedenartigen Zielsetzung dürfte jedoch der richterlichen Aufgabe der Vorrang gebühren.

Zu 5. (§ 27)

Die im geltenden § 27 Abs. 2 vorgesehenen Mindestbeträge der Geldstrafe entsprechen nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Feststezung steht auch in keinem Verhältnis zu § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der für Geldbußen einen Mindestbetrag von zwei DM vorsieht.

Durch die Möglichkeit einer Mindeststrafe von einer DM bei Übertretungen ergeben sich auch Schwierigkeiten innerhalb des Gerichtskostengesetzes, dessen § 7 den Mindestbetrag einer Gebühr auf zwei DM festsetzt, während § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 fordert, daß die Gebühr den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen darf. Dieser Widerspruch soll zwar nach dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts beseitigt werden. In jedem Fall empfiehlt es sich aber, den Mindestbetrag der Geldstrafe bei Übertretungen auf drei DM und dementsprechend bei Verbrechen und Vergehen auf fünf DM herauf zu setzen.

Zu 6. (§ 49 a)

Die in Schrifttum und Rechtsprechung erhobenen Zweifel an der Fortgeltung des § 49 a in der Fassung der Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) veranlassen eine Überprüfung der Vorschriften. Deren Reformbedürftigkeit zwingt zu einer Änderung.

Zunächst kann Absatz 3 nicht beibehalten werden. Denn er führt dazu, daß der Gehilfe für einen Beitrag zu bloßen Vorbereitungshandlungen bestraft wird, die beim Täter oder Mittäter selbst straflos bleiben. Auch für den Fall, daß das Verbrechen unabhängig von der Hilfeleistung ausgeführt wird, hat die Vorschrift keine Berechtigung. Denn wenn die Hilfeleistung zum Versuch der Tat beiträgt, muß auch dann schon nach § 49 bestraft werden, wenn die Tat unabhängig von der Hilfeleistung zu Ende geführt wird. Auch hier würde also die Beibehaltung des Absatzes 3 nur zu einer Bestrafung der Beihilfe zu bloßen Vorbereitungshandlungen führen.

Als eine Überspannung erscheint es auch, wenn nach Absatz 2 schon bestraft wird, wer in eine ernste Verhandlung über die Begehung eines Verbrechens eintritt. Auch diese Vorschrift, die eine weit entfernte Vorbereitungshandlung mit der Strafe für die versuchte Tat bedroht, kann nicht beibehalten werden.

Hingegen erscheint es erforderlich, die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung aufrechtzuerhalten. Sie erscheint kriminalpolitisch ungleich schwerwiegender als die erfolglose Beihilfe. Sie abweichend zu behandeln, ist aber auch systematisch deshalb nicht unbegründet, weil die Anstiftung ihrem Wesen nach grundsätzlich begangen wird, bevor der Täter selbst eingreift, während die Beihilfe überwiegend erst einsetzt, wenn auch der Täter schon mit strafbaren Handlungen begonnen hat. Die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung trägt auch keinen nationalsozialistischen Charakter. Die Vorschrift hat vielmehr eine Reihe von Vorläufern in den deutschen Partikularrechten, und auch verschiedene ausländische Staaten wie z. B. Österreich und die Schweiz besitzen entsprechende Bestimmungen. Der Bundesgerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich nicht um nationalsozialistisches Gedankengut handele, das der heutigen Rechtsauffassung widerspreche. Vor allem haben auch sämtliche deutschen Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch von 1909 bis 1930 eine entsprechende Vorschrift vorgesehen. Ihre kriminalpolitische Notwendigkeit kann nicht verkannt werden.

Eine Rückkehr zu der Fassung vom 26. Februar 1876 kommt allerdings nicht in Betracht, und zwar schon deshalb, weil es verfehlt erscheint, eine lediglich mündlich aus-

gedrückte Aufforderung nur dann zu bestrafen, wenn die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen geknüpft wird. Diese Einschränkung sollte verhüten, daß gelegentliche, nicht ernst gemeinte Äußerungen zu einer Bestrafung führen könnten. Jedoch braucht auch eine schriftliche Äußerung nicht immer ernst gemeint zu sein, und ebenso ist die Tatsache, daß eine mündliche Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen geknüpft wird, noch kein Beweis für die Ernstlichkeit der Aufforderung. Die Einschränkung erscheint daher irreführend und lebensfremd.

Bei der Ausgestaltung der Vorschrift schließt sich der Entwurf der ganz überwiegend vom Reichsgericht und von der herrschenden Lehre vertretenen Auffassung an, wonach es sich bei der erfolglosen Anstiftung nicht um eine Straftat eigener Art handelt, die in den besonderen Teil des Strafgesetzbuchs zu verweisen wäre, sondern um eine isoliert gebliebene Teilnahmehandlung. Der Entwurf will deshalb auch ähnlich wie die Entwürfe von 1922 bis 1933 das Wort „auffordert" in der bisherigen Fassung durch die Worte „zu bestimmen versucht" ersetzen, um die Fassung auch ihrem Wortlaut nach dem § 48 Abs. 1 anzupassen. Es ist danach gleichgültig, in welcher Weise der Täter den Entschluß, ein Verbrechen zu begehen, in dem anderen hervorzurufen sucht. Auch den bereits zur Tat Entschlossenen kann man zur Begehung zu bestimmen versuchen, wenn man dessen Tatentschluß noch nicht kennt.

Die Worte „zur Teilnahme an einem Verbrechen" in der bisherigen Fassung hält der Entwurf für entbehrlich, denn die Tat erscheint nur dann im Sinne der Vorschrift strafwürdig, wenn die Teilnahme selbst ein Verbrechen darstellt. Ebenso bedarf der Fall, daß das Verbrechen unabhängig von der Aufforderung zur Ausführung gelangt, keiner besonderen Erwähnung mehr. Denn dann liegt von vornherein nur versuchte Anstiftung vor, da die Tat nicht durch die Anstiftungshandlung verursacht worden ist. Dagegen erscheint es erforderlich, die Tat entsprechend dem in den §§ 48 ff. niedergelegten Grundsatz der begrenzten Akzessorietät auch für den Fall für strafbar zu erklären, daß der Angestiftete nicht schuldhaft handelt. Wollte man sich, wenn der Anstifter die Schuldunfähigkeit des Angestifteten kennt, in gewissen Fällen auf den Standpunkt stellen, daß bereits ein strafbarer Versuch der Tat selbst in mittelbarer Täterschaft gegeben sei, so käme § 49 a nicht mehr in Betracht.

Der Entwurf hält es für erforderlich, weiterhin auch die Verabredung eines Verbrechens sowie die Fälle unter Strafe zu stellen, in denen sich jemand zu einem Verbrechen bereit erklärt oder das Anerbieten zu einem Verbrechen annimmt. Zwar werden dabei Vorbereitungshandlungen bestraft. Sie stellen aber dadurch, daß der Verbrechensentschluß aus dem Willensbereich eines einzelnen herausgetreten und regelmäßig zum Plan von mehreren geworden ist, eine besondere Gefahr dar. Wer die Durchführung eines Verbrechens als einzelner plant, kann, auch wenn er die Vorbereitungshandlungen noch so weit vorgetrieben hat, jederzeit nach eigenem Entschluß von seinem Vorhaben abstehen. Sobald eine Bindung gegenüber einem anderen erfolgt ist, ist es, schon rein psychologisch, weit schwerer, sich aus dieser Bindung zu befreien und den auf den anderen ausgeübten Einfluß unwirksam zu machen. Strafwürdigkeit der genannten Fälle ist daher zu bejahen. Bestrafung insoweit nur bei einzelnen Verbrechen des Besonderen Teiles eintreten zu lassen, empfiehlt sich nicht, da eine besondere Gefahr bei allen Verbrechen besteht und das Herausgreifen einiger weniger kaum ohne Willkür möglich wäre. Es haben daher auch alle deutschen Entwürfe seit 1909 eine Bestrafung dieser Fälle vorgesehen. Die Annahme der Aufforderung zu einer Straftat erwähnt der Entwurf nicht mehr ausdrücklich, sondern verwendet dafür den Ausdruck „sich bereit erklärt", wodurch gleichzeitig die für den geltenden § 49 a bestehende Streitfrage ausgeräumt wird, ob die Annahme einer Aufforderung ein „Sicherbieten" sei. Der Entwurf beachtet auch hier die Grundsätze der begrenzten Akzessorietät und spricht daher regelmäßig von einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung. Nur im Falle des Sichbereiterklärens wird das Wort „Verbrechen" verwendet, da hier nur schuldhaftes Handeln zu einer Bestrafung führen kann.

Die versuchte Anstiftung aus § 49 a herauszunehmen und im Zusammenhang mit § 48 zu regeln, so daß in § 49 a nur die Tatbestände des bisherigen Absatzes verblieben wären, hat der Entwurf aus folgenden Gründen unterlassen:

Wenn man die versuchte Anstiftung in § 48 regeln wollte, wozu systematisch an sich Anlaß bestände, müßte man folgerichtig auch

die Verabredung zu einem Verbrechen in § 47 regeln, da es sich dabei um eine erfolglose Mittäterschaft handelt. Man wäre dann gezwungen, jeweils eine besondere Rücktrittsvorschrift zu schaffen und vielleicht sogar § 46 selbst zu ändern, was nicht Aufgabe des Bereinigungsgesetzes sein kann. Es erscheint zweckmäßiger, diese verschiedenen Formen erfolgloser Teilnahme mit den ihnen zwar weniger systematisch, wohl aber kriminalpolitisch verwandten Vorbereitungshandlungen in einer Vorschrift zu belassen, die dann eine einheitliche Strafdrohung und eine im wesentlichen einheitliche Rücktrittsvorschrift ermöglicht. Es liegt auch im Sinne des Bereinigungsgesetzes, eine bisher schon bestehende Vorschrift auch bei sachlicher Änderung möglichst nicht auseinanderzureißen, sondern unter der bisherigen Bezeichnung zusammenzuhalten.

Hinsichtlich der Strafdrohung bleibt der Entwurf bei der geltenden Regelung, wonach die Anstiftung wie die Tat, die versuchte Anstiftung wie die versuchte Tat bestraft wird. Diese Regelung, der auch das schweizerische StGB entspricht, ergibt sich daraus, daß der Entwurf die Tat des bisherigen § 49 a Abs. 1 folgerichtig als erfolglose Teilnahme behandelt. Diese Einordnung ermöglicht damit andererseits auch eine jedem Einzelfall angepaßte Strafdrohung.

Für die in Absatz 2 aufgeführten Vorbereitungshandlungen muß dasselbe gelten. Auch hier empfiehlt sich die Angleichung an die Strafdrohung gegenüber der Tat, um deren Begehung es sich letztlich handelt. Denn nur von dieser Tat her kann sich der Unrechtsgehalt der Vorbereitungshandlungen bestimmen lassen. Grundsätzlich erscheinen aber diese Vorbereitungshandlungen ebenso strafwürdig wie die versuchte Anstiftung. Die Gefahr, daß die geplante Tat begangen wird, ist in allen diesen Fällen etwa die gleiche. Die versuchte Anstiftung, die zu keinem Tatentschluß führt, steht dabei dem Sichbereiterklären zu einem Verbrechen gleich, wenn dieses nicht in der Annahme einer Aufforderung besteht und keine Annahme findet. In allen übrigen Fällen wollen mindestens zwei Menschen die Begehung eines Verbrechens, wobei sie entweder gemeinsames Handeln planen oder wenigstens einer von ihnen tätig sein soll.

Die für den strafbefreienden Rücktritt vorgesehene Vorschrift übernimmt Gedanken des geltenden § 49 a Abs. 4, stützt sich aber vor allem auf die weit besser durchdachten Vorschriften der §§ 196 und 197 im Entwurf 1927. In zwei nicht unwesentlichen Punkten gilt besonderes. Die Verhinderung des bloßen Erfolges kann im Rahmen des § 49 a nicht zur Straffreiheit führen. Denn wenn lediglich der Erfolg aussteht, die Tatausführung aber schon begonnen wurde, so liegt bereits eine nach § 48 strafbare Anstiftung vor, von der ein Rücktritt nur im Rahmen des § 46 möglich ist. Andererseits ist Straffreiheit zuzubilligen, wenn der Anstifter sich bemüht, die Tat zu verhindern, sie aber ohne Rücksicht nicht nur auf seine Bemühungen, sondern auch auf die versuchte Anstiftung doch begangen wird, und zwar entweder, weil der Täter von vornherein zur Ausführung entschlossen war oder weil er den auf die versuchte Anstiftung hin zunächst gefaßten Entschluß wieder aufgab, um ihn schließlich ohne Rücksicht auf die frühere Beeinflussung von sich aus neu zu fassen. Wenn sich insoweit auch Beweisschwierigkeiten ergeben können, so muß dieser Fall doch berücksichtigt werden, zumal auch die Rechtsprechung schon für § 46 mit Recht den Standpunkt eingenommen hat, daß ein Rücktritt von der Anstiftung erfolgen kann, wenn diese für die Begehung der Tat nicht oder nicht mehr ursächlich ist.

Zu 7. (§§ 56, 314, 326)

Bei zahlreichen strafbaren Handlungen schreibt das Strafgesetzbuch vor, daß nicht der ordentliche Strafrahmen angewendet werden, sondern eine schwerere Strafe eintreten soll, wenn die Tat eine bestimmt bezeichnete schwere Folge gehabt hat. In solchen Fällen greift nach der Rechtsprechung der strengere Strafrahmen Platz, auch wenn der Erfolg vom Standpunkt des Täters aus als zufällig erscheint. Nun kann zwar die Strafgesetzgebung nicht darauf verzichten, einen durch eine Straftat herbeigeführten schweren Erfolg unter Umständen auch dann als strafschärfend zu berücksichtigen, wenn er nicht von dem Vorsatz des Täters umfaßt war. Andererseits widerspricht es aber der Gerechtigkeit, wenn dabei von jedem Verschulden des Täters abgesehen wird und er für den reinen Zufall haftet.

Der Entwurf sieht daher in Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen eine Haftung für strafschärfende Folgen nur dann vor, wenn der Täter sie fahrlässig herbeigeführt hat. Diese Voraussehbarkeit des Er-

folges stellt, wie das Wort „wenigstens“ andeutet, das Mindestmaß des für die Strafschärfung notwendigen Verschuldens dar. Ist der Erfolg vorsätzlich herbeigeführt worden, so ist er selbstverständlich, soweit dadurch nicht schon der Tatbestand eines anderen schweren Deliktes erfüllt wird, ebenso zu vertreten wie ein als möglich vorhersehbarer.

Aus § 56 des Entwurfs folgt, daß in den Fällen der §§ 314 und 326 stets eine fahrlässige Tötung vorliegt, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Da die fahrlässige Tötung nach § 222 mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft wird, würde die bisher in den §§ 314 und 326 bestimmte Höchststrafe von drei Jahren die obere Strafgrenze des § 222 erheblich unterschreiten. Sie muß daher entfallen.

Zu 8. (§ 66)

Die Geltung des durch Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) in das Strafgesetzbuch eingefügten Absatzes 2 ist umstritten. Es kann allerdings nicht ohne weiteres gesagt werden, daß die Bestimmung nationalsozialistischen Charakter habe. Der Gedanke der Verjährung hat in der Rechtsgeschichte eine sehr wechselvolle Entwicklung genommen. Noch im 19. Jahrhundert haben verschiedene deutsche Landesgesetzbücher unter den Einwirkungen der verjährungsfeindlichen Aufklärungszeit die Verfolgungsverjährung bei Verbrechen, auf welche Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus angedroht war, ausgeschlossen. Im gleichen Sinne kannte das österreichische Strafgesetz neben anderen Einschränkungen bei Verbrechen, auf welche die jetzt abgeschaffte Todesstrafe angedroht war, eine Verjährung nur insoweit, als die Strafdrohung nach 20 Jahren auf 10 bis 20 Jahre Kerker herabgesetzt wurde. Mit dieser Regelung hing es auch zusammen, daß die „Strafrechtsangleichungsverordnung“ vom 29. Mai 1943, die deutsches und österreichisches Recht anpassen wollte, Absatz 2 dem § 66 einfügte.

Neuzeitlichem Rechtsdenken ist eine derartige Vorschrift aber fremd. Es verlangt, daß auch bei schwersten Taten einmal ein Zeitpunkt eintritt, von dem an, gleichgültig wie man die Rechtsnatur der Verjährung beurteilt, eine Strafverfolgung ausgeschlossen ist. Vor allem erscheint es für rechtsstaatliche Vorstellungen unerträglich, wenn es gerade bei schwersten Taten im Ermessen des Staatsanwalts stehen soll, ob Verjährung eingetreten ist oder nicht. Mit Recht ist daher gerade auch aus Kreisen der Praxis die Aufhebung der Bestimmung gefordert worden.

Zu 9. (§ 111)

Nach der Auffassung des Reichsgerichts bildet § 111 keinen Fall der Anstiftung im technischen Sinne. Vielmehr zeigt die Vorschrift, daß Anstiftung nur dann vorliegt, wenn eine oder mehrere bestimmte Personen zur Begehung einer Straftat veranlaßt werden. Anderenfalls wäre § 111 Abs. 1 überflüssig und hätte nur Bedeutung, wenn sich die Aufforderung auf ein Vergehen oder eine Übertretung bezöge. Denn es wären sonst § 48 oder § 49 a anzuwenden.

Das spezielle Delikt des § 111 wird vom Gesetz als schwerer angesehen als die eigentliche Anstiftung, insofern im Falle der Erfolglosigkeit der Aufforderung Strafe auch dann eintritt, wenn sich die Aufforderung nur auf ein Vergehen oder eine Übertretung bezieht, während erfolglose Anstiftung zu einem Vergehen oder einer Übertretung grundsätzlich straflos bleibt. Es ist dann aber nicht folgerichtig, wenn die erfolglose Anstiftung zu einem Verbrechen wie die versuchte Tat bestraft wird, die erfolglose Aufforderung zu einem Verbrechen nach § 111 Abs. 2 aber als bloßes Vergehen einem verhältnismäßig niedrigen Strafrahmen unterliegt. Wenn der Täter im Falle des Erfolges seiner Aufforderung mit Recht gleich einem Anstifter bestraft wird, sollte die erfolglose Aufforderung wie eine versuchte Anstiftung bestraft werden. Es würde dann auch erreicht, daß nicht mehr ein starrer Strafrahmen für sämtliche Fälle gilt, gleichgültig ob der Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Übertretung auffordert, sondern daß sich der Strafrahmen elastisch nach dem Unrechtsgehalt der Tat bestimmt, auf die sich die Aufforderung bezieht. Satz 2 des Absatzes 2 wird damit entbehrlich, und es ergibt sich die im Entwurf vorgeschlagene Fassung, die auch den in § 49 a zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen entspricht. § 111 Abs. 2 hätte spätestens gleichzeitig mit der Neufassung des § 49 a durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 geändert werden sollen. Insofern stellt jetzt die Änderung auch ein Problem der Bereinigung des Strafgesetzbuches dar.

Zu 10. (§§ 113, 117)

Die Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339), die die nationalsozialistische Tendenz erkennen ließ, in konsequenter Durchführung des sogenannten Willensstrafrechts den Versuch auch bei Vergehen grundsätzlich für strafbar zu erklären, führte auch die Strafbarkeit des Versuchs beim Widerstand gegen die Staatsgewalt und beim Forstwiderstand ein. Das bedeutet jedoch eine Überspannung. Denn dadurch, daß bereits für den Fall der „Bedrohung mit Gewalt" Vollendungsstrafe angedroht ist, tritt die Strafbarkeit vielfach schon in einem so frühen Stadium ein, daß der Versuch des Angriffs oder der Gewaltanwendung schon erfaßt ist. Mit Recht ist daher die Beseitigung der Strafbarkeit des Versuchs sowohl in § 113 wie in § 117 gefordert worden.

Zu 11. (§ 114)

Durch die Änderung des § 240 — dem gegenüber § 114 als spezielle Vorschrift vorgeht — durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) entstand insofern ein Mißverhältnis, als § 114 zwar für den Regelfall eine höhere Mindeststrafe androht als § 240, aber nach § 114 niemals eine fünf Jahre Gefängnis übersteigende Strafe verhängt werden kann, während § 240 besonders schwere Fälle mit einer Höchststrafe von zur Zeit noch fünfzehn Jahren Zuchthaus bedroht. Dieses bei Erlaß der Verordnung vom 29. Mai 1943 offenbar übersehene Mßverhältnis kann nur durch eine Anpassung des § 114 an § 240 in der Weise ausgeglichen werden, daß in § 114 für besonders schwere Fälle Zuchthaus angedroht wird, und zwar bis zu 10 Jahren, wie der Entwurf es auch bei § 240 vorsieht.

Zu 12. (§ 132)

Durch KRG Nr. 55 Art. I Nr. 14 ist die Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174) aufgehoben worden, die im § 2 Abs. 1 die Strafdrohung in § 132 auf Gefängnis schlechthin, in schweren Fällen auf Zuchthaus erhöht hatte. Infolge Art. II KRG Nr. 55 („Dieses Gesetz setzt gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft, die durch die oben aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft gesetzt waren.") waren gewisse Zweifel entstanden, ob § 132 mit der vor dem 9. April 1942 geltenden Strafdrohung anzuwenden sei. Für die britische Zone war das durch die Verordnung vom 13. Mai 1948 (VOBl. BZ S. 117) klargestellt worden. Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Neufassung des § 132.

Dabei sollte aber die ursprüngliche Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis nicht beibehalten werden, die in vielen Fällen der Schwere der Straftat nicht entspricht und deren allgemeine Bedeutung verkleinert. Schon die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts hatte gezeigt, daß die Strafdrohungen des Auslandes teilweise, vor allem im angelsächsischen, aber noch mehr im romanischen Rechtskreis, schon damals wesentlich höher lagen (Besonderer Teil Bd. II S. 334).

Zu 13. (§§ 139 b, 361 Nr. 4 und 9)

Die Einfügung des § 139 b durch die Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) führte dadurch zu widersinnigen Ergebnissen, daß die Vorschrift auch die Fälle einbezieht, in denen der zu Beaufsichtigende nur eine Übertretung begeht, und außerdem eine Subsidiaritätsklausel enthält, wonach ihr auch andere Strafvorschriften mit milderer Strafdrohung vorgehen. Das führt dazu, daß der Vater, der seinen Sohn zu einer Übertretung anstiftet, nur deshalb bestraft werden kann, daß er sich aber eines Vergehens nach § 139 b schuldig macht, wenn der Sohn die gleiche Übertretung von sich aus begeht, der Vater sie aber durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Weiter ergibt sich, daß der Vater, wenn er den Sohn nicht vom Betteln abhält, nur wegen Übertretung nach § 361 Nr. 4 bestraft wird, hingegen nach § 139 b, wenn er den Sohn nur als Landstreicher umherziehen läßt. Führt die Verletzung der Aufsichtspflicht dazu, daß der Sohn einen Diebstahl begeht, so wird der Vater nur wegen Übertretung nach § 361 Nr. 9 bestraft, handelt es sich aber um eine Unterschlagung, so begeht der Vater ein Vergehen nach § 139 b. Aber nur wenn der Sohn, der den Diebstahl begeht, mindestens 14 Jahre alt ist, ist die Tat des Vaters nur eine Übertretung nach § 361 Nr. 9. Ist der Sohn jünger, so wird der Vater wegen Vergehens nach § 139 b bestraft.

Diese Ungereimtheiten, auf die schon im Schrifttum hingewiesen worden ist, zwingen zu einer Bereinigung. Der Entwurf sieht sie

in der Weise vor, daß § 139 b sich nur noch auf die Fälle bezieht, in denen die Handlung des zu Beaufsichtigenden als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist. Gleichzeitig wird § 361 Nr. 9, der sich nur auf eine Reihe mehr oder weniger willkürlich herausgegriffener Straftaten bezieht, durch eine dem § 139 b genau nachgebildete Vorschrift ersetzt, die sich auf alle Fälle erstreckt, in denen der zu Beaufsichtigende eine Übertretung begeht. Diese Vorschrift deckt dann auch den Fall, daß der Aufsichtspflichtige den zu Beaufsichtigenden nicht vom Betteln abhält. Die entsprechende Vorschrift in § 361 Nr. 4 kann daher wegfallen. Die durch diese Änderungen entstehende kleine Verschiebung im Personenkreis der zu Beaufsichtigenden in § 361 Nr. 4 und 9 kann in Kauf genommen werden.

Die Subsidiaritätsklausel in § 139 b Abs. 1 bedeutet nach den vorgeschlagenen Änderungen keine Gefahr mehr. Hingegen wird es notwendig, den Hinweis auf die unter Umständen eintretende Haftung des Aufsichtspflichtigen für Geldstrafen oder Geldleistungen des zu Beaufsichtigenden in § 361 Nr. 9 in beide Vorschriften aufzunehmen.

Die Erhöhung der angedrohten Freiheitsstrafe in § 139 b auf ein Jahr stellt eine Anpassung an die Strafdrohung in § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936) dar, die gewissen dritten Personen gegenüber gilt, sobald sie Jugendliche unter 18 Jahren in bestimmter Weise gefährden. Es ist auch zu bedenken, daß schwere Fälle des § 139 b in ihrem Unrechtsgehalt durchaus den Fällen des § 170 d nahe stehen, für die Gefängnis schlechthin angedroht ist.

Eine weitergehende Reform des § 139 b, wie sie im Schrifttum teilweise gefordert worden ist, kann nicht Aufgabe des Strafrechtsbereinigungsgesetzes sein.

Zu 14. (§§ 153, 156)

Die Strafbarkeit der falschen uneidlichen Aussage ist durch die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) in Anpassung an das österreichische Recht in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Es besteht kein Anlaß, von dieser überwiegend als Fortschritt empfundenen Maßnahme wieder abzugehen, die keinen nationalsozialistischen Charakter trägt. Denn außer in Österreich ist die uneidliche falsche Aussage auch in anderen ausländischen Rechten, so in der Schweiz, in Belgien und Norwegen, unter gewissen Voraussetzungen auch in USA und England strafbar. Vor allem aber war die Strafbarkeit in sämtlichen deutschen Entwürfen von 1909 bis 1930 vorgesehen (im Entwurf Kahl 1930 allerdings in etwas abgewandelter Form). Allein die Tatsache, daß im Zivilprozeß auch heute noch die meisten Zeugenaussagen unbeeidet bleiben, rechtfertigt den Fortbestand des § 153 in seinem ersten Absatz.

Die Strafbarkeit des Versuchs hingegen erscheint hier als Überspannung. Wie auch das rechtliche Verhältnis zwischen Meineid und uneidlicher falscher Aussage aufzufassen sein mag, so stellt doch die uneidliche Aussage für eine natürliche Auffassung eine Vorstufe der beeideten dar. Nun noch weiter zurückzugehen und schon den bloßen Versuch einer uneidlichen falschen Aussage für strafbar zu erklären, stellt eine Übertreibung dar. Es haben daher auch sämtliche deutsche Entwürfe von 1909 bis 1930 den Versuch hier nicht für strafbar erklärt.

Als ähnliche Überspannung ist die ebenfalls mit der Verordnung vom 29. Mai 1943 eingeführte Strafbarkeit des Versuchs bei der falschen Versicherung an Eides statt anzusehen. Auch hier haben die deutschen Entwürfe mit Ausnahme des Entwurfs 1927 den Versuch nicht für strafbar erklärt. Eine nähere Begründung gibt der Entwurf 1927 nicht. Die Strafbarkeit des Versuchs sollte schon deshalb beseitigt werden, weil sonst die Gefahr besteht, daß mit Hilfe der subjektiven Versuchstheorie im Ergebnis auch falsche eidesstattliche Versicherungen vor einer unzuständigen Behörde strafbar werden könnten. Zumindest bereitet es der Rechtsprechung die größten Schwierigkeiten, in dieser Frage zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Der Entwurf schlägt daher in Übereinstimmung mit Forderungen, die auf dem Stuttgarter Juristentag 1951 erhoben wurden, vor, Absatz 2 in den §§ 153 und 156 zu streichen.

Zu 15. (§ 163)

Bei der Neufassung des § 158 durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) ist offenbar übersehen worden, auch § 163 Abs. 2 der Neuregelung anzupassen. Ein Grund für eine abweichende Behandlung der Berichtigung im Falle des fahrlässigen falschen Eides ist jedenfalls nicht ersichtlich. Der Entwurf nimmt daher die Anpassung an § 158 vor, dessen Regelung beibehalten werden

sollte. Sie verlangt, daß der Täter nicht nur widerruft, sondern darüber hinaus eine richtige Darstellung gibt. Sie ermöglicht die Berichtigung nicht nur gegenüber der Behörde, vor der die falsche Aussage erstattet war, und ist auch insofern elastischer, als sie die Straflosigkeit des Täters nicht zwingend eintreten läßt. Insoweit und auch in anderer Hinsicht deckt sich die geltende Regelung des § 158 auch mit den Entwürfen 1925 (§ 179) und 1927 (§ 190).

Zu 16. (§§ 168, 367 Abs. 1 Nr. 1)

Verschiedene Vorfälle in den letzten Jahren haben weite Kreise dazu veranlaßt, dringend eine Verstärkung des Schutzes der Totenruhe zu fordern. Diese Forderung ist u. a. auch vom Bayerischen Landtag erhoben worden. Eine Verschärfung des Schutzes liegt auch in der Linie der früheren deutschen Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch.

Der Entwurf trägt dem dadurch Rechnung, daß er in Anlehnung an frühere Entwürfe auch die Teile eines Leichnams und die Asche eines Verstorbenen in den Schutz der Vorschrift einbezieht und auch den beschimpfenden Unfug nicht nur an einem Grabe, sondern an allen gegen Wegnahme geschützten Gegenständen unter Strafe stellt. An Stelle der bisherigen Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis sieht der Entwurf eine Höchststrafe von drei Jahren vor und führt außerdem die Strafbarkeit des Versuchs ein. Die Strafwürdigkeit des Delikts steht nicht hinter den in den §§ 166 und 167 unter Strafe gestellten Tatbeständen zurück, die ebenfalls mit einer Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis bedroht sind. Es ist auch nicht einzusehen, wieso die Beschädigung eines Grabmals nach § 304 mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden kann und der Versuch strafbar ist, während bei der Beschädigung des Grabes selbst nur eine Höchststrafe von zwei Jahren möglich sein und der Versuch straflos bleiben soll. Die Strafbarkeit des Versuchs rechtfertigt sich aber auch bei den übrigen Tatbeständen des § 168.

Die vorgesehene Erweiterung des § 168 bedingt die gleichzeitig vorgeschlagene Änderung des § 367 Abs. 1 Nr. 1.

Zu 17. (§ 170 a)

Die durch Verordnung vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 169) in das Strafgesetzbuch eingefügten §§ 170a bis d, die teilweise aus dem Recht der Schweiz übernommen sind (vgl. Art. 217 und 218 Schweiz. Strafgesetzbuch), enthalten nach übereinstimmender Auffassung mindestens in ihrem Kern kein nationalsozialistisches Gedankengut. Das gilt auch für § 170a, der zweifellos eine vor seiner Einfügung im Strafgesetzbuch vorhandene Lücke ausfüllt.

Bedenken gegen die Vorschrift bestehen nur insoweit, als sie in ihrer geltenden Fassung zu sehr in innere Vorgänge der Familie eingreift. Mit Recht ist geltend gemacht worden, daß die Strafbarkeit des Versuchs hier eine Überspannung bedeutet und entfallen sollte. Ist die Handlung nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen, so besteht noch kein öffentliches Interesse an einem Eingreifen.

Außerdem muß die Strafverfolgung in Übereinstimmung mit dem in den §§ 247 Abs. 1 und 263 Abs. 5 ausgedrückten Rechtsgedanken von einem Strafantrag des Verletzten abhängig gemacht werden. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß sonst Anzeigen Dritter entgegen dem vom Gesetz verfolgten Schutzzweck die Zerstörung der Familie zur Folge haben könnten. Namhafte Stimmen im Schrifttum haben daher schon jetzt eine analoge Anwendung der §§ 247 Abs. 1, 263 Abs. 5 für erforderlich erklärt oder mindestens erwogen. Nachteile, die mit dem Antragserfordernis und der Möglichkeit einer Zurücknahme des Antrags notwendig verknüpft sind, müssen hinter dem Grundsatz zurücktreten, daß eine Verschleuderung von Familienhabe nur dann zu einem strafrechtlichen Eingriff berechtigt, wenn der Familienfrieden so sehr gestört ist, daß der Verletzte selbst den Eingriff verlangt.

Zu 18. (§§ 195, 232)

Ein selbständiges Strafantragsrecht des Ehemannes in Fällen, in denen die Ehefrau die Verletzte ist, widerspricht dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach Männer und Frauen gleichberechtigt sind, und muß daher beseitigt werden.

Zu 19. (§ 212)

Der Wegfall der Todesstrafe verlangt die in Artikel 1 Nr. 1 c) vorgesehene Neufassung des § 211. Damit ergibt sich aber ein Mißverhältnis zwischen den Strafdrohungen in den §§ 211 und 212, das der Entwurf dadurch beseitigt, daß er als Regelstrafe bei Totschlag

Zuchthaus nicht unter fünf Jahren vorsieht. Hingegen muß es in besonders schweren Fällen bei lebenslangem Zuchthaus bleiben. Ihr Unrechtsgehalt ist so groß, daß auch hier die schwerste Strafe am Platze ist.

Mißverhältnisse gegenüber Strafdrohungen in anderen Bestimmungen, die in erster Linie schon infolge des geltenden § 213 bestehen, können mit Ausnahme der unmittelbar berührten §§ 216 und 217 erst bei einer allgemeinen Überprüfung der Strafrahmen ausgeglichen werden.

Zu 20. (§ 216)

Da nach der überwiegenden Meinung § 213 in den Fällen des § 216 nicht angewendet werden kann und diese Bestimmung in der geltenden Fassung keine Herabsetzung des Strafrahmens im Falle mildernder Umstände kennt, besteht in der Strafdrohung ein empfindliches Mißverhältnis zwischen den beiden Bestimmungen. Dieses Mißverhältnis ist mit der Neufassung der §§ 211 und 212 durch das Gesetz vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) erheblich verschärft worden. Denn seitdem würde eine Tötung auf Verlangen ohne die Vorschrift des § 216 in der Regel nur einen Totschlag darstellen, während sie vorher meist als Mord anzusehen gewesen wäre, weil die Ausführung mit Überlegung erfolgt. Der bestehende Rechtszustand führt zu völlig unbefriedigenden Ergebnissen. Wenn z. B. ein Mann seine unheilbar kranke Frau tötet, um sie vor einem zu erwartenden längeren Leiden zu bewahren, so kann er, wenn er es nur aus eigenem Entschluß tut, nach § 213 mit sechs Monaten Gefängnis bestraft werden. Handelt er auf dringendes Verlangen seiner Ehefrau, so muß er nach geltendem Recht mindestens zu drei Jahren Gefängnis verurteilt werden, obwohl dann in der Regel ein weniger strafwürdiger Fall gegeben sein wird.

Die Mindeststrafe ist auch, wie maßgebliche Stimmen im Schrifttum und die verschiedenen Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch zeigen, von jeher als zu hoch empfunden worden. Der Entwurf 1909 (§ 215) sah Gefängnis nicht unter sechs Monaten vor. Die Entwürfe 1913 bis 1930 wollten sogar Gefängnis schlechthin androhen, die Entwürfe 1913 und 1919 wahlweise mit Einschließung bis zu fünf Jahren. Auch das Schweizerische Strafgesetzbuch droht in Art. 114 Gefängnis schlechthin an.

Der Entwurf vertritt den Standpunkt, daß die Vernichtung eines Menschenlebens auch in den mildesten Fällen so schwer wiegt, daß eine Mindeststrafe von gewisser Höhe festgesetzt werden muß. Die Möglichkeit, die vorsätzliche Tötung eines Menschen etwa im Wege des § 27 b StGB nur mit einer Geldstrafe zu sühnen, erschiene unerträglich. Der Entwurf sieht daher in Anpassung an § 213 und in Übereinstimmung mit gewichtigen Stimmen aus der Praxis vor, daß die Mindeststrafe im Falle mildernder Umstände sechs Monate Gefängnis beträgt.

Hingegen sieht der Entwurf keinen Anlaß, die durch Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) eingeführte Strafbarkeit des Versuchs wieder zu beseitigen, zumal es zweifelhaft erscheint, ob ein Versuch der Tat als Körperverletzung bestraft werden könnte. Die vorsätzliche Tötung eines Menschen erscheint in jedem Falle auch dann schon strafwürdig, wenn sie nur versucht worden ist.

Zu 21. (§ 217)

Ebenso wie im Falle des § 216 steht die herrschende Meinung auf dem Standpunkt, daß § 213 in den Fällen des § 217 nicht angewendet werden könne, so daß zwar die Mutter, die ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt oder ihr uneheliches nach Abklingen der Geburtserregung tötet, nach § 213 mit sechs Monaten Gefängnis bestraft werden kann, die Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, aber eine Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren erhalten muß. Hierzu hatte schon von Liszt in der gleichen Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts erklärt:

> „Daß ein Mindestmaß von zwei Jahren Gefängnis gegenüber den sechs Monaten Gefängnis beim gemeinen Totschlag einen Redaktionsfehler darstellt und demgemäß abzuändern ist, bedarf keiner näheren Begründung." (Besonderer Teil V. Bd. S. 121).

Seitdem ist immer wieder entweder versucht worden, § 213 auch im Falle der Kindestötung für anwendbar zu erklären, oder es ist überwiegend über das Mißverhältnis der Strafdrohungen geklagt worden.

Allerdings ist demgegenüber in der Rechtsprechung auch darauf hingewiesen worden, daß § 217 einen verhältnismäßig eng umgrenzten Sachverhalt im Auge habe, der zwar regelmäßig Milderungsumstände, aber in der

Tötung des eigenen Kindes auch einen besonderen Erschwerungsumstand aufweise, so daß sich gegenüber den §§ 212, 213, die Sachverhalte verschiedenster Art und Schwere umfaßten, sehr wohl eine geringere Höchststrafe, aber auch eine höhere Mindeststrafe rechtfertigen ließe.

Trotz dieses beachtlichen Hinweises glaubt der Entwurf, die Mindeststrafe in § 217 Abs. 2 auf sechs Monate herabsetzen zu sollen. Der augenblickliche Rechtszustand führt zweifellos zu Ungerechtigkeiten. Denn es kann den Gerichten nicht verwehrt werden, gegenüber Müttern, die ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt oder ihr uneheliches nach Abklingen der Geburtserregung töten, in besonders milden Fällen das Maß von zwei Jahren Gefängnis zu unterschreiten.

Die Entwürfe aus einem deutschen Strafgesetzbuch haben auch übereinstimmend eine mildere Auffassung vertreten und Mindeststrafen von drei Monaten (1919), überwiegend aber von sechs Monaten (1909, 1913, 1925, 1927 und 1930) vorgeschlagen. Im Entwurf Radbruchs von 1922 war sogar nur Gefängnis schlechthin vorgesehen. Selbst der Entwurf 1936 eröffnete die Möglichkeit, auf sechs Monate Gefängnis herunterzugehen. Auch das Schweizerische Strafgesetzbuch droht in Art. 116 sechs Monate Gefängnis als Mindeststrafe an.

In diesem Sinne setzt auch der Entwurf die Mindeststrafe fest, wodurch zugleich Übereinstimmung mit den §§ 213 und 216 geschaffen wird.

Zu 22. (§ 219)

Die Bestimmung weist in der Bundesrepublik z. Z. zwei verschiedene Fassungen auf. In der britischen Zone ist durch die Verordnung vom 3. Februar 1947 der seinerzeit durch Gesetz vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 298) geschaffene Rechtszustand wiederhergestellt worden. In den beiden anderen Zonen ist ein gesetzgeberischer Eingriff nicht erfolgt. Die Geltung des § 219 in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 140) ist hier aber umstritten. Es ist danach erforderlich, Rechtseinheit und Rechtsklarheit wiederherzustellen. Hingegen kann es nicht Aufgabe des Strafrechtsbereinigungsgesetzes sein, eine Reform der Vorschrift durchzuführen.

Der Entwurf sieht daher vor, die zur Zeit in der britischen Zone geltende Fassung allgemein wieder in Kraft zu setzen. Sie hat den Vorzug, daß sie sich nur auf Abtreibungsmittel bezieht und deshalb keine Blankettvorschrift zu sein braucht wie die in den anderen Zonen geltende Fassung. Eine Blankettvorschrift würde zu Unsicherheiten führen, da zur Zeit zweifelhaft ist, inwieweit die zur Ausfüllung des Blanketts ergangenen Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung vom 21. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 63) noch Gültigkeit haben.

Strafvorschriften, die sich auf Mittel zur Verhütung von Schwangerschaften oder Geschlechtskrankheiten beziehen, müssen allerdings nunmehr in Nebengesetzen Aufnahme finden.

Zu 23. (§ 228)

Das Gesetz vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 295) hat den früheren Absatz 2 des § 223 a gestrichen und in neuer Fassung als § 223 b eingefügt. Eine Änderung des § 228 wurde nicht vorgenommen. Seitdem besteht in der Rechtsprechung und im Schrifttum Streit, ob in den Fällen des § 223 b die Strafmilderung des § 228 gewährt werden kann oder nicht. Der Entwurf entscheidet diese Streitfrage dahin, daß auch § 223 b von der Milderungsmöglichkeit des § 228 umfaßt sein soll. Dies erscheint deshalb geboten, weil auch in den Fällen der §§ 224, 226 und 227 Absatz 2, die eine weit höhere Regelstrafe androhen als § 223 b, mildernde Umstände zugebilligt werden können.

Zu 24. (§ 239 a)

Die Fortgeltung der Bestimmung ist umstritten. Die überwiegende Meinung spricht sich zwar für die Gültigkeit aus. Es bestehen dann aber Zweifel über die anzuwendende Strafdrohung. Ein Eingreifen des Gesetzgebers ist daher erforderlich.

Der Grundgedanke der Bestimmung trägt keinen nationalsozialistischen Charakter. Es handelt sich darum, eine vor allem in anderen Ländern erst in der Neuzeit in bedrohlicher Weise aufgekommene gefährliche Verbrechensform durch eine herausgehobene Strafvorschrift wirksam zu bekämpfen. Die Vorschrift sollte daher beibehalten werden, wobei allerdings die Strafdrohung auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden muß.

Außerdem ist die Bestimmung, gegen deren Fassung im Schrifttum mit Recht Bedenken erhoben worden sind, so umzugestalten, daß sie nur die typischen Fälle des sogenannten kid-napping trifft, denen mit einer erhöhten Strafandrohung begegnet werden muß. Es kommt dabei zunächst nicht darauf an, mit welchen Mitteln sich der Entführer des Kindes bemächtigt. Der Entwurf sieht daher vor, die Worte „durch List, Drohung oder Gewalt“ der bisherigen Fassung wegzulassen. Von entscheidender Bedeutung für die Strafwürdigkeit ist, daß der Täter nicht nur das Kind dem Erziehungsberechtigten entzieht, sondern daß er das in einer Weise tut, die bei diesem oder einem Angehörigen die Sorge erweckt, das Wohl des Kindes könne in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht Schaden nehmen, und diese psychische Zwangslage erpresserisch mißbrauchen will. Die bloße Drohung mit Vorenthaltung oder mit Verheimlichung des Aufenthaltsortes könnte eine besondere schwere Strafdrohung noch nicht rechtfertigen. Fälle der Kindesentführung, bei denen der Erziehungsberechtigte weiß, daß dem Kind keinerlei Gefahr droht, also z. B. solche, bei denen Streit um den Besitz des Kindes besteht, können daher auch dann nicht unter die schwere Strafdrohung fallen, wenn der Entführer die Rückgabe des Kindes von Vermögensvorteilen abhängig machen will. Allerdings kann nicht so weit gegangen werden, daß der Entführer eine etwaige Schädigung des Kindes androhen muß. Das wird er vielfach gar nicht tun, weil er mit Recht annimmt, daß der Erziehungsberechtigte schon aus der Tatsache der Entführung auf eine Gefahr für das Kind schließt. Dieses Bewußtsein des Täters wird sich in den Fällen, die von der Vorschrift erfaßt werden sollen, regelmäßig aus dem Sachverhalt ergeben. Die Sorge, daß das Kind Schaden nehmen könne, muß sich natürlich auf einen Schaden richten, der im Zusammenhang mit der Tat steht. Durch die Wendung „zu einer Erpressung auszunutzen“ stellt der Entwurf klar, daß der Täter die Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 253 beabsichtigen muß, wobei allerdings allein schon die Entführung des Kindes als empfindliches Übel im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

Um die Person, der das Kind entzogen wird, in strafrechtlich befriedigender Weise zu bestimmen, bedient sich der Entwurf neben dem Begriff des Angehörigen des in § 139b Abs. 2 StGB bereits näher abgegrenzten Begriffs des „Aufsichtspflichtigen“.

Als Strafdrohung erscheint Zuchthaus nicht unter drei Jahren angemessen. Über die regelmäßige Strafdrohung der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB) hinauszugehen, wäre nicht gerechtfertigt, zumal auch der verwandte Fall der räuberischen Erpressung ohne das Hinzutreten der Voraussetzungen der §§ 250, 251 StGB nur mit Zuchthaus schlechthin bedroht ist.

Zu 25. (§ 240)

Die Neufassung des Tatbestandes der Nötigung durch die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) hat Mängel des früher geltenden Rechts nach mehreren Richtungen hin beseitigt.

§ 240 alter Fassung sah das strafbegründende Merkmal lediglich in der Widerrechtlichkeit der angewendeten Nötigungsmittel, zog aber nicht in Betracht, ob der mit der Nötigung angestrebte Zweck unerlaubt war oder ob namentlich die Anwendung eines Nötigungsmittels im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck Billigung finden konnte. Dies hat vielfach zu Verurteilungen geführt, die dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprachen. Auch wenn der Täter unter Anwendung eines rechtswidrigen Nötigungsmittels einen erlaubten oder sogar verdienstvollen Zweck verfolgte, mußte in der Regel Bestrafung eintreten. Diese Folgerung war in zahlreichen Fällen unverständlich, in denen der Betroffene durch die Nötigung von der Begehung einer strafbaren oder unsittlichen Handlung zurückgehalten werden sollte.

Ferner war die bisherige Beschränkung der Nötigungsmittel auf die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu formalistisch und für die Praxis unzureichend. Sie erfaßte viele für den Bedrohten in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht schwerwiegende Drohungen nicht, da diese sich nicht unter den strafrechtlichen Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens einordnen ließen. Dies ist z. B. der Fall bei der Drohung mit einer Strafanzeige oder der Enthüllung unerfreulicher Vorkommnisse aus dem Familienleben. Gerade solche — für sich allein strafrechtlich bedeutungslose — Drohungen ergeben in Verbindung mit einem bestimmten Nötigungszweck ein Verhalten, das nach dem Urteil jedes gerecht und billig denkenden Menschen Strafe verdient.

Indem § 240 in der Fassung der Strafrechtsangleichungsverordnung die Rechtswidrigkeit

einer Nötigungshandlung stets aus einer mißbilligenswerten Verbindung der Willensbeeinflussung eines Dritten mit einem bestimmten Nötigungszweck herleitete und die Beschränkung des Tatbestandes auf Verbrechen und Vergehen beseitigte, ermöglichte er, alle strafwürdigen Fälle zu erfassen und auf der anderen Seite diejenigen auszuscheiden, die nach allgemeinen sittlichen Grundsätzen keine Strafe verdienen.

Es erscheint deshalb angebracht, für die Zukunft an der Neufassung des § 240 festzuhalten.

Lediglich die für besonders schwere Fälle vorgesehene erhöhte Strafdrohung ist an das allgemeine Strafensystem des Gesetzes anzupassen. Zwar begegnet es keinen durchschlagenden Bedenken, für qualifizierte Fälle der Nötigung eine Zuchthausdrohung vorzusehen, da Fälle, die zuchthauswürdig sind, durchaus vorkommen können. Es geht aber nicht an, eine Höchststrafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus zuzulassen. Dadurch würde ein Mißverhältnis zu zahlreichen anderen Tatbeständen entstehen, die besonders geartete Nötigungshandlungen oder nötigungsähnliche Handlungen speziell regeln (vgl. namentlich §§ 115 Abs. 2, 122 Abs. 3, 175 a Nr. 1 und 176 Abs. 1 Nr. 1). Es ist deshalb vorgesehen, die obere Grenze des Strafrahmens auf zehn Jahre Zuchthaus zurückzuführen.

Allerdings bedarf Abs. 2 einer Umarbeitung in doppelter Hinsicht:

a) Die Verwendung des Ausdrucks „gesundes Volksempfinden" zur Abgrenzung der Rechtswidrigkeit von Nötigungshandlungen ist zu beseitigen. Indem nunmehr auf einen Verstoß gegen „die guten Sitten" abgestellt wird, kommt der wahre Gehalt der Vorschrift klarer zum Ausdruck.

b) Die außerdem vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 ergibt sich aus zwingenden Gründen der Logik. Zur Ermittlung der Rechtswidrigkeit einer Nötigungshandlung kommt es darauf an, ob die Anwendung des Nötigungsmittels mit dem angestrebten Zweck sittlich zu vereinigen ist. Die Antwort auf diese Frage kann nur von einer Bewertung des Mittels (der Gewalt oder der Drohung) ausgehen. Setzt man an Stelle dieses Mittels, wie es bei der Drohung geschehen ist, einen anderen Vorgang, nämlich die Zufügung des angedrohten Übels, so ist die anzustellende Abwägung nicht mehr möglich. Die Zufügung des angedrohten Übels ist begrifflich nicht geeignet, den mit der Nötigung bestimmten Zweck zu erreichen.

Zu 26. (§ 253)

Die mit der Neufassung des Tatbestandes der Erpressung durch die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 239) verbundene erhebliche Erhöhung des Strafrahmens bedarf der Zurückführung auf ein tragbares Maß. Es gibt zahlreiche Erpressungsfälle, die nicht zuchthauswürdig sind und bei denen auch die bisherige Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis überhöht erscheint. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Erpressung für den Regelfall zu einem Vergehen mit einer Mindestgefängnisstrafe von zwei Monaten zu machen und nur für besonders schwere Fälle die Zuchthausstrafe vorzusehen.

Die Änderung des Absatzes 2 folgt aus den Erwägungen zu § 240 Abs. 2.

Zu 27. (§ 260)

Die Notwendigkeit, bei der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei mildernde Umstände zuzulassen, ergibt sich aus überzeugenden Erfahrungen der Praxis. Es trifft zwar zu, daß in der Regel der Schuldvorwurf gegen den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehler schwerwiegend ist, weil dieser dem Dieb den unentbehrlichen Rückhalt bietet. Zahlreiche Fälle sind jedoch so gelagert, daß eine Zuchthausstrafe eine unangebrachte Härte bedeuten würde. Der Richter hat nach geltendem Recht bisweilen nur die Wahl, entweder im Gegensatz zu der gesetzlichen Vorschrift die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der Hehlerei zu verneinen oder ein unbillig hartes Urteil auszusprechen.

In den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch bis 1930 war in Aussicht genommen, bei Vorliegen mildernder Umstände eine Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis zuzulassen. Auch der Entwurf von 1936 sah eine Auflockerung des Strafrahmens vor, indem er bei gewerbsmäßiger Hehlerei neben der Zuchthausstrafe — allerdings ohne ausdrückliche Erwähnung der mildernden Umstände — eine Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis festsetzte (§ 470 Abs. 3).

Bei der Frage, welches Mindestmaß der Gefängnisstrafe nunmehr bestimmt werden soll, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei regelmäßig eine besonders schwere Gefährdung der Rechtsordnung darstellt. Eine Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf drei Monate würde vielleicht dazu führen, daß der Unrechtsgehalt solcher Taten häufig unterschätzt wird und unangemessen niedrige Strafen verhängt werden. Den Bedürfnissen der Praxis dürfte eine Mindestgefängnisstrafe von sechs Monaten genügen.

Zu 28. (§§ 263, 266)

In zahlreichen Tatbeständen des Strafgesetzbuches ist für schwere oder besonders schwere Fälle strafbarer Handlungen eine gegenüber den Grundtatbeständen erhöhte Strafdrohung vorgesehen. In der Regel wird der Begriff des schweren Falles im Gesetz nicht näher umschrieben oder durch Beispiele erläutert. Es bleibt vielmehr dem Richter überlassen, die Schwere der Tat nach der konkreten Lage des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. z. B. § 89 Abs. 1 Satz 2, § 240 Abs. 1, § 267 Abs. 3, § 317 Abs. 3 u. a.).

Im Gegensatz dazu sind in § 263 Abs. 4 Satz 2 und § 266 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 295) beispielhaft Merkmale aufgeführt, bei deren Vorliegen ein besonders schwerer Fall des Betruges oder der Untreue angenommen werden soll. Diese nähere Erläuterung der besonders schweren Fälle ist vor allem deshalb mißglückt, weil sie einer schuldbezogenen Bestrafung widerspricht. Die Größe des Schadens wird hier unabhängig von der Schuld des Täters als Merkmal eines besonders schweren Falles verwertet.

Die Frage, in welcher Weise die im Gesetz vorgesehenen schweren und besonders schweren Fälle näher umschrieben werden können, ist eine grundsätzliche. Sie sollte für den Betrug und die Untreue nicht gesondert beantwortet werden. Es muß vielmehr einer späteren allgemeinen Überarbeitung des Strafgesetzbuches vorbehalten bleiben, dieses Problem generell zu lösen. Es empfiehlt sich deshalb, vorerst die beiden hier in Frage kommenden Vorschriften aufzuheben und damit den Anschluß an die sonst übliche Gesetzestechnik zu finden.

Zu 29. (§ 292)

Die Verschärfung der Strafvorschriften gegen Jagdfrevel und Fischwilderei durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 843) und die Verordnung vom 23. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 67) trägt an sich keinen nationalsozialistischen Charakter, sondern setzt die Entwicklungslinie der Entwürfe vor 1933 fort. Insoweit bedeutet sie aber eine Überspannung, als sich die Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis in § 292 Abs. 2 in der Praxis als zu hoch erwiesen hat. Vor allem kommen Fälle des Wilderns zur Nachtzeit oder unter Anwendung von Schlingen vor, deren Unrechtsgehalt verhältnismäßig gering erscheint. Der Entwurf sieht daher die Herabsetzung der Mindeststrafe auf einen Monat vor, um damit auch in geeigneten Fällen die Anwendung des § 27 b zu ermöglichen. Die damit eintretende weitere Angleichung an die Strafdrohung gegenüber der Fischwilderei erscheint nicht unbillig.

Zu 30. (§ 294)

Die durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 843) neugefaßte Bestimmung sieht im Gegensatz zu dem früheren § 292 die Möglichkeit der Zurücknahme des Antrags auch für den Fall nicht mehr vor, daß die Tat von einem Angehörigen begangen worden ist. Das widerspricht dem auch in § 247 Abs. 1 Satz 2 und § 263 Abs. 5 Satz 2 StGB zum Ausdruck gekommenen zutreffenden Rechtsgedanken. Der Entwurf will daher die Möglichkeit der Zurücknahme des Antrags wieder eröffnen, die im Interesse des Rechtsfriedens auch in dem Fall geboten erscheint, daß der Täter sein an sich bestehendes Jagdrecht nur dem Umfange nach überschritten hat.

Zu 31. (§ 300)

Die derzeitige Zersplitterung des Geheimnisschutzes in § 300 StGB und zahlreichen Neben- und Landesgesetzen macht eine Zusammenfassung erforderlich. Sie soll aber zunächst auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das frei gewählte Vertrauensverhältnis im Vordergrund steht. Den Nebengesetzen bleibt vorerst der Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen überlassen, von denen ein Dritter vermöge seiner Stellung zwangsläufig Kenntnis erhält (vgl. § 10 Geschlechtskrankheitengesetz, § 17 UWG, § 21 GewO, § 7 der BestVO i. d. F. v. 22. Mai 1943 usw.).

Absatz 1 Ziffer 1 dient der Rückführung der in den einzelnen Berufsgesetzen der Heil-

berufe verstreuten und dort sehr unterschiedlich geregelten Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch, die auch das Ziel der Entwürfe aus den Jahren 1936 bis 1939 (§§ 184, 359 bzw. 352, 353) war. Zugleich wird die bisher sehr umstrittene Strafbarkeit des Zahnarztes geregelt. Absatz 1 Ziffer 2 fügt bei den Rechtspersonen neu die Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hinzu, da diesen Personen nach ihrer Vorbildung, Tätigkeit und Vertrauensstellung die gleiche Verschwiegenheitspflicht obliegt, wie den Rechtsanwälten. Ob eine Ausdehnung auf weitere Berufe angebracht ist, kann erst im Rahmen einer späteren Reform geprüft werden. Absatz 2 erstreckt im Interesse einer unbedingten Wahrung des Berufsgeheimnisses und in Anlehnung an die insoweit bewährte Vorschrift des § 13 ReichsärzteO die Strafbarkeit auf Personen, die durch ihre Berufsvorbereitung oder durch den Tod des Arztes usw. Kenntnis von dem Geheimnis erhalten. Daneben bleiben — wie bisher — die Gehilfen der Geheimnisträger strafbar.

Der Entwurf sieht von einer Definition der Befugnis zur Offenbarung ab, weil eine solche immer unvollkommen bleiben muß. Zudem zeigt die Erfahrung, daß die Auslegung durch die Rechtsprechung ebenso allgemeine Anerkennung gefunden hat, wie die sehr unterschiedlichen Begriffsbestimmungen des Gesetzgebers in den Nebengesetzen auf Ablehnung gestoßen sind.

Die Erhöhung der Gefängnisdrohung auf sechs Monate und die Einfügung des qualifizierten Tatbestandes des Absatzes 3 dienen dem stärkeren Schutz des notwendigen Vertrauens der leidenden oder rechtssuchenden Bevölkerung.

Zu 32. (§ 302 d)

Der durch KRG Nr. 55 Art. I Nr. 12 aufgehobene § 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 549) hatte bestimmt:

> „Der Wucherer wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.“

Diese Vorschrift trug keinen nationalsozialistischen Charakter. Schon seit langem wurden die geltenden Strafdrohungen gegenüber dem gewerbsmäßigen Wucher als zu niedrig empfunden. Bereits der deutsche Entwurf. von 1909 drohte in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren an, während der Entwurf 1913 diese Strafe sogar regelmäßig vorsah und nur bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten zuließ. Unter dem Einfluß des ersten Weltkrieges und der Erfahrungen der Nachkriegszeit erhöhte sich die für gewerbsmäßigen Wucher vorgesehene Strafe in den Entwürfen 1919 bis 1930 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren (im Entwurf 1922 als strenges Gefängnis bezeichnet). In der Begründung der Entwürfe 1925 und 1927 wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Gewissenlosigkeit und rücksichtslose Selbstsucht, mit der vielfach die Neigung zu wucherischer Ausbeutung aufgetreten sei, dazu geführt habe, daß der Wucher dem allgemeinen Rechtsempfinden als eine der fluchwürdigsten Straftaten erscheine. Die Gefahr der wucherischen Ausbeutung sei auch erheblich gestiegen, da sich ein großer Teil des Volkes infolge des Kriegsausganges in einer äußerst bedrängten Lage befinde. Diese Sätze gelten heute wieder und zwar mindestens im selben Maße.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf mit der Änderung des § 302 d für alle besonders schweren Fälle des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers, also auch für die des § 302 e, der die Strafandrohung des § 302 d übernimmt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren vor. Auch die Möglichkeit, Geldstrafe in unbeschränkter Höhe verhängen zu können, rechtfertigt sich aus den genannten Erwägungen. Es sind sehr wohl Fälle gewerbsmäßigen Wuchers denkbar, in denen die nach § 27 a mögliche Geldstrafe von 100 000 DM noch nicht ausreichend erscheint.

Zu 33. (§ 330 c)

Die durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 839) eingefügte Vorschrift des § 330 c kann in ihrer bisherigen Fassung, vor allem weil der Begriff des „gesunden Volksempfindens“ als tatbestandsbildendes Merkmal verwertet worden ist, nicht beibehalten werden. Die Vorschrift ist außerdem auf erhebliche rechtspolitische Bedenken in Wissenschaft und Praxis gestoßen. Mit der Annahme einer allgemeinen Rechtspflicht zur Hilfeleistung wird der Bereich des Rechtlichen in ein Gebiet vorgeschoben, das nach der früher maßgebenden Auffassung grundsätzlich der Moral vorbehalten bleiben sollte.

Man kannte deshalb eine allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung nur bei ausdrücklicher polizeilicher Aufforderung und wertete ihre Verletzung als bloßes Ungehorsamsdelikt, das mit Übertretungsstrafe bedroht war. Diese Einstellung zur Nothilfepflicht ist spätestens seit Beginn dieses Jahrhunderts einem Wandel unterworfen gewesen. Die allgemeine geschichtliche Entwicklung hat zu einer Abkehr von extrem individualistischen Vorstellungen geführt und namentlich die Einsicht in die wechselseitige Abhängigkeit aller Staatsbürger untereinander und den Gedanken der sozialen Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft gestärkt. Die Entartung dieser Tendenzen in dem nationalsozialistischen Machtstaat darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine solche Entwicklung besteht. Es entspricht einer gegenwärtig weit verbreiteten Auffassung, daß derjenige, der es ohne allzu große Einbuße an eigenen Interessen vermag, rechtlich verpflichtet ist, gemeiner Not zu steuern, auch wenn er nicht ausdrücklich zur Hilfeleistung aufgefordert wird. Die Neufassung des § 330 c geht deshalb davon aus, daß der Grundgedanke der geltenden Vorschrift mit heutigem Rechtsdenken vereinbar ist.

Es werden jedoch folgende Änderungen für notwendig gehalten:

a) Eine Nothilfepflicht soll nur da entstehen, wo wirklich Hilfe erforderlich ist. Die geltende Fassung läßt offen, ob das Unterlassen der Hilfeleistung als solches wegen der rücksichtslosen Gesinnung des Täters bestraft oder ob die Strafwürdigkeit durch die Versäumung einer wirklichen Chance zu erfolgreicher Schadensabwendung begründet wird. Die neuere Rechtsprechung hat sich bereits auf den letzten Standpunkt gestellt. Gleichwohl erscheint es zweckmäßig, schon im Gesetz die Möglichkeit auszuschließen, daß der Tatbestand als reines Gesinnungsdelikt ausgelegt wird.

b) Die Abgrenzung der Nothilfepflicht ist bisher nur durch das verschwommene Merkmal des „gesunden Volksempfindens“ vorgenommen worden. Das reicht zu einer klaren Herausarbeitung ihrer Mindestvoraussetzung nicht aus. Die nur im Zusammenhang mit der polizeilichen Aufforderung verwendete Formel, daß der Täter „ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten“ seiner Hilfspflicht genügen kann, dürfte für den gesamten Tatbestand von Bedeutung sein. Sie reicht aber allein nicht aus, um die Nothilfepflicht auf die Fälle zu beschränken, die strafrechtliche Ahndung verdienen. Die Notwendigkeit weiterer Einschränkung ergibt sich aus der Überlegung, daß hier jedermann eine Verpflichtung auferlegt wird, die vernünftigerweise nur das den Umständen nach Zumutbare umfassen kann. Es muß in der Regel eine gewisse räumliche Beziehung des Verpflichteten zu dem in die Notlage Geratenen bestehen. Auch werden für Art und Ausmaß der Hilfspflicht die Individualität des Verpflichteten, sein physisches Vermögen, seine Lebenserfahrung und seine fachliche Vorbildung eine Rolle spielen. Alle diese Gesichtspunkte lassen sich nur in der allgemeinen Formel der Zumutbarkeit erfassen. Es ist nicht zu befürchten, daß die Rechtsprechung bei der Auslegung des Begriffs der Zumutbarkeit auf Abwege geraten und in bloße Schulderwägungen abgleiten wird. Im Bereich der unechten Unterlassungsdelikte ist die Zumutbarkeit schont seit langem erörtert und zutreffend auf Inhalt und Umfang der Handlungspflicht bezogen worden.

c) Die Verletzung der Nothilfepflicht auf polizeiliche Aufforderung war nach dem früheren § 360 Nr. 10 ein reines Ungehorsamsdelikt. Bestraft wurde in erster Linie die Verletzung der obrigkeitlichen Anordnung. Indem § 330 c die alte Bestimmung zum Musterbeispiel des neuen Grundgedankens machte, hat er zwei wesensfremde Bestandteile miteinander verbunden. Für diese mit Recht in der Wissenschaft angegriffene Verbindung bestand kein sachliches Bedürfnis. Die Polizei darf, soll die Nothilfepflicht nicht ihren einheitlichen Charakter verlieren, von dem einzelnen nicht mehr und nichts anderes verlangen, als das, wozu er schon allgemein verpflichtet ist. Da sich also durch die polizeiliche Aufforderung an den Voraussetzungen der Hilfspflicht nichts ändert, kann auf die ausdrückliche Erwähnung der Aufforderung verzichtet werden.

d) Die vom nationalsozialistischen Gesetzgeber vorgesehene Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis erscheint überhöht. Es ist zu bedenken, daß hier eine Hilfspflicht für jedermann geschaffen wird,

die keinerlei Beziehungen des Täters zu dem Opfer erfordert. Soweit sich aus einem besonderen Pflichtenverhältnis höhere Strafwürdigkeit ergibt, finden die Grundsätze über das unechte Unterlassungsdelikt Anwendung. Der Unrechtsgehalt einer unterlassenen Hilfeleistung dürfte deshalb mit einer Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis ausreichend gewertet sein.

Artikel 3

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu 1. (§ 29)

Nach der jetzigen Gesetzeslage hat der Staatsanwalt nur in Fällen besonderer Bedeutung die Wahl, ob er die Eröffnung des Hauptverfahrens statt vor dem Schöffengericht vor der großen Strafkammer beantragt. Der Umfang der Strafsache allein rechtfertigt es nicht, die Anklage beim Landgericht zu erheben. Andererseits ist anzuerkennen, daß manche Sachen wegen ihres tatsächlichen Umfangs — ohne daß ihnen deshalb besondere Bedeutung zukommt — die Kraft eines einzelnen Richters insofern übersteigen, als es ihm vielfach nicht möglich ist, die Verhandlung zu leiten und zugleich das Ergebnis der Verhandlung für die Urteilsfindung und die Begründung des Urteils festzuhalten. Auf diese Fälle nimmt das geltende Recht keine Rücksicht. Es besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis, diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß in den genannten Sachen dem Gericht, das in Schöffengerichtssachen das Hauptverfahren eröffnet, die Möglichkeit gegeben wird, die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters zu beschließen. Der Entwurf schlägt daher vor, mit gewissen Abwandlungen zu der Regelung zurückzukehren, die § 10 der Verordnung vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 15) und § 29 a Abs. 2 GVG Fassung 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) getroffen haben. Dem erweiterten Schöffengericht ist im Einklang mit der Regelung von 1924 keine besondere Zuständigkeit zugewiesen, seine Zuständigkeit deckt sich vielmehr mit der des Schöffengerichts überhaupt. Der Entwurf weicht von der sog. Emminger-Verordnung jedoch insoweit ab, als diese vorgeschrieben hatte, daß der zweite Amtsrichter immer dann zugezogen werden mußte, wenn die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Um zu verhindern, daß von der Zuziehung des zweiten Amtsrichters ein allzu weiter Gebrauch gemacht wird, hält der Entwurf zwar grundsätzlich an dem Antragserfordernis der Staatsanwaltschaft fest, schlägt im übrigen aber eine Kannvorschrift vor und bestimmt, daß das Gericht, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, die Entscheidung über die Zuziehung des zweiten Amtsrichters nach pflichtgemäßem Ermessen trifft. Voraussetzung ist, daß die Mitwirkung des zweiten Amtsrichters nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. In den Fällen, in denen das Landgericht oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet (§ 209 StPO), erscheint zur Zuziehung des zweiten Amtsrichters die Voraussetzung eines Antrags der Staatsanwaltschaft weder erforderlich noch zweckmäßig.

Eine weitere wesentliche Abweichung gegenüber der Regelung 1924 liegt darin, daß die Zuziehung des zweiten Amtsrichters den normalen Rechtsmittelzug in keiner Weise ändern soll. Während nach der Emminger-Verordnung in den Fällen, in denen im ersten Rechtszug das erweiterte Schöffengericht entschieden hatte, für das Revisionsverfahren das Reichsgericht zuständig war, soll es nach dem Vorschlag des Entwurfs bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts verbleiben. Der Bundesgerichtshof ist bereits durch die Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern im ersten Rechtszug sehr stark belastet. Dem Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wird durch die Vorlagepflicht der Oberlandesgerichte nach § 121 Abs. 2 GVG genügt.

Zu 2. (§ 51)

Die Schöffen werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt (§ 42). Es ist sinnvoll, in sachlicher Übereinstimmung mit der früheren Fassung des GVG eine einmalige Eidesleistung mit Wirkung für die Dauer des Schöffenamtes vorzusehen.

Zu 3. (§ 196)

Die Ergänzung des § 196 soll die Schwierigkeiten beheben, die sich nach Zuziehung eines zweiten Amtsrichters aus der geraden Zahl der Mitglieder des Gerichts bei der Abstimmung ergeben können. Die vorge-

schlagene Fassung deckt sich sachlich mit § 20 Abs. 2 Satz 3 der Emminger-Verordnung vom 4. Januar 1924 und § 196 Abs. 2 Satz 3 GVG Fassung 1924.

Artikel 4

Änderungen der Strafprozeßordnung

Zu 1. (§ 9)

Der Gerichtsstand des Ergreifungsortes nach § 9 StPO geltender Fassung ist nur gegeben, wenn die Tat außerhalb des Geltungsbereichs des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 begangen und ein Gerichtsstand nach § 8 nicht begründet oder wenn die Tat zwar in diesem Geltungsbereich begangen, aber weder der Gerichtsstand des Tatortes noch der des Wohnsitzes ermittelt ist. Ergreifungen weitab vom Gerichtsbezirk des Wohnsitzes oder des Tatortes, die häufig vorkommen, bedingen daher oft kostspielige und sachlich unnötige Transporte von Angeschuldigten. Der Entwurf trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, einen allgemeinen, nicht subsidiären Gerichtsstand des Ergreifungsortes zu schaffen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 (§ 13 a) verwiesen.

Zu 2. (§ 10)

Da die Wiedererrichtung einer zivilen deutschen Luftfahrt bevorsteht, schlägt der Entwurf die Ausdehnung des § 10 auf Straftaten vor, die auf deutschen Luftfahrzeugen außerhalb des Geltungsbereichs des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 begangen werden.

Zu 3. (§ 13 a)

Der Entwurf ersetzt den § 9 Abs. 1 Satz 2 geltender Fassung durch eine allgemeine Vorschrift, wonach das zuständige Gericht vom Bundesgerichtshof bestimmt wird, wenn ein Gerichtsstand fehlt oder nicht ermittelt werden kann. Um praktischen Bedürfnissen zu entsprechen, soll die Bestimmung der Zuständigkeit schon zur Zeit des Ermittlungsverfahrens herbeigeführt werden können.

Zu 4. (§ 35 a)

Die Anfechtungsmöglichkeiten in Strafsachen sowie die für die Anfechtung vorgeschriebenen Fristen und Formen sind dem Betroffenen vielfach fremd. Durch Versäumungen entsteht oft nicht mehr zu beseitigender Schaden. Es ist daher ein rechtsstaatliches Erfordernis, daß der Betroffene bei der Bekanntmachung (§ 35) aller gerichtlichen Entscheidungen, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden können, entsprechend belehrt wird. Diesen Gedanken trägt das geltende Recht nur bei Urteilen und auch bei diesen nur in den Fällen Rechnung, in denen der Angeklagte bei der Verkündung anwesend ist (vgl. § 268 Abs. 4). Außerdem handelt es sich hierbei nur um eine Soll-Vorschrift. Der Entwurf schlägt vor, bei allen befristeten Rechtsmitteln eine Rechtsmittelbelehrung vorzuschreiben. Über die Folgen der Unterlassung vgl. Nr. 7 (§ 44).

Zu 5. (§ 37)

Der Entwurf stellt klar, in welchem Umfang § 187 Satz 2 ZPO entsprechend angewendet werden kann. Nach geltendem Recht ist die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf das Verfahren bei Zustellungen im Strafverfahren zweifelhaft, da die Strafprozeßordnung keine Notfristen kennt. Es erscheint zweckmäßig, die gesetzlichen Fristen der Strafprozeßordnung für die Anwendung des § 187 ZPO den Notfristen der Zivilprozeßordnung gleichzustellen; auch bei den gesetzlichen Fristen der Strafprozeßordnung ist der Nachweis der formgerechten Zustellung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der innerhalb der Frist vorzunehmenden Prozeßhandlungen unerläßlich (vgl. z. B. §§ 311, 341, 345).

Zu 6. (§ 39)

§ 39 geltender Fassung ermöglicht den Landesjustizverwaltungen, für den Nachweis von Zustellungen in gewissen Verfahrensabschnitten einfachere Formen anzuordnen. Die Vorschrift ist durch die §§ 208 bis 212 ZPO, die nach § 37 StPO auch für das Verfahren bei Zustellungen im Strafverfahren entsprechend gelten, praktisch gegenstandslos geworden. Es besteht kein Bedürfnis, noch einfachere Formen für den Nachweis von Zustellungen anzuordnen, als sie in den §§ 208 bis 212 ZPO vorgesehen sind. Der Entwurf schlägt daher vor, § 39 aufzuheben.

Zu 7. (§ 44)

Der Entwurf stellt klar, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch dann

möglich ist, wenn die Belehrung nach § 35 a (vgl. zu Nr. 4) unterblieben ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine unrichtige oder unvollständige Belehrung ein Wiedereinsetzungsgrund ist, bleibt der Rechtsprechung überlassen.

Zu 8. (§§ 53, 53 a)

Rechtsprechung und Schrifttum haben den Begriff „anvertrauen" in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geltender Fassung überwiegend dahingehend ausgelegt, daß hierunter auch das Gelegenheitgeben zu Wahrnehmungen und Beobachtungen zu verstehen sei. Der Entwurf stellt dies ausdrücklich klar und erstreckt in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 das Zeugnisverweigerungsrecht der Geheimnisträger auch auf das, was ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit — ohne eine förmliche Mitteilung — zugänglich geworden ist.

In Abs. 1 Nr. 3 erweitert der Entwurf in Anknüpfung an den Vorschlag zu § 300 StGB (vgl. Art. 2 Nr. 31 des Entwurfs) den Kreis der Geheimnisträger. Dem größten Teil des von § 300 StGB erfaßten Personenkreises kann auch das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren eingeräumt werden. Auch Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater stehen zu ihren Mandanten in einem besonders schutzwürdigen Vertrauensverhältnis. Es ist auch nach ihrer Vorbildung und ihrem Standesethos angezeigt, sie hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts den Rechtsanwälten gleichzustellen. Bei den Steuerberatern muß allerdings der Vorbehalt gemacht werden, daß vor oder gleichzeitig mit der Verabschiedung des Entwurfs eine gesetzliche Grundlage für das Standesrecht dieser Berufsgruppe mit einer entsprechenden Ehrengerichtsbarkeit geschaffen wird. Neu aufgenommen in die Nr. 3 sind ferner die Zahnärzte, Apotheker und Hebammen. Bei ihnen muß ebenso wie bei den Ärzten das besondere Vertrauensverhältnis zum Kranken im Interesse einer geregelten Gesundheitsfürsorge auch im Strafverfahren geschützt werden. Dagegen ist es nicht vertretbar, auch den sonstigen Angehörigen von Heilpflegeberufen, die eine staatliche Ausbildung erfordern, ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Denn bei diesen Berufsgruppen liegt regelmäßig kein oder doch kein so schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zum Kranken vor, daß es dem allgemeinen Interesse an einer möglichst erschöpfenden Wahrheitserforschung im Strafverfahren vorgehen könnte.

In Nr. 4 regelt der Entwurf das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages und der Landtage, einschließlich der Mitglieder einer zweiten Kammer (Bayer. Senat, vgl. Art. 38 Abs. 2, 29 der Bayer. Verfassung). Die vom Entwurf vorgeschlagene Vorschrift, die sich im Wortlaut an Art. 47 des Grundgesetzes anschließt, hat für die Mitglieder des Bundestages nur deklaratorische Bedeutung. Für die Mitglieder der Landtage vereinheitlicht der Entwurf mit konstitutiver Wirkung die in den Landesverfassungen getroffenen Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht der Landtagsabgeordneten. Zugleich schließt der Entwurf die Lücke, die dadurch entstanden ist, daß — wie im Schrifttum verschiedentlich ausgeführt — das durch die Landesverfassungen gewährleistete Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten nur die Gerichte des betreffenden Landes bindet.

Durch die vorgeschlagene Fassung von § 53 Abs. 1 Nr. 5 will der Entwurf das sog. Redaktionsgeheimnis der Presse ausdehnen. Das Recht kann auch dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift eingeräumt werden (vgl. § 12 des bayer. Pressegesetzes vom 3. Oktober 1949 — GVBl. S. 243). Nach geltendem Recht sind außer den in § 53 Abs. 1 Nr. 4 ausdrücklich genannten Redakteuren, Verlegern und Druckern nur die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen erfaßt, nicht jedoch das kaufmännische und sonstige Personal des Betriebs. Es erscheint aber angezeigt, das Zeugnisverweigerungsrecht auf den gesamten Personenkreis zu erstrecken, der bei der Herstellung oder Veröffentlichung der Druckschrift mitgewirkt hat, wenn es nicht auf dem Wege über die bisher nicht erfaßten Personen weitgehend gegenstandslos werden soll (vgl. auch § 12 des hessischen Pressegesetzes vom 23. Juni 1949 — GVBl. S. 75).

Nach geltendem Recht ist es umstritten, ob auch derjenige geschützt ist, der mündlich oder schriftlich Material für die Druckschrift geliefert hat (Gewährsmann). Der Entwurf dehnt im Anschluß an § 12 des bayer. Pressegesetzes den Schutz des § 53 ausdrücklich auch auf den Gewährsmann aus. Schließlich schlägt der Entwurf in Anknüpfung an § 12 des hessischen Pressegesetzes vor, den Begriff des „Hindernisses" für die Bestrafung eines Redakteurs der Druckschrift allgemein

zu fassen; denn der Begriff des rechtlichen Hindernisses ist unsicher (vgl. Löwe-Rosenberg, Anm. 28 b zu § 53 StPO). Auch sachlich erscheint es geboten, die Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts auch dann Platz greifen zu lassen, wenn ein tatsächliches Hindernis, wie Tod oder Flucht des Redakteurs, der Strafverfolgung entgegensteht.

Im Bereich des Rundfunks gibt es nach geltendem Recht kein Zeugnisverweigerungsrecht. Da der Rundfunk u. a. jedoch auch ähnliche Aufgaben wie die Presse hat, schlägt der Entwurf vor, für ihn ein Zeugnisverweigerungsrecht zu begründen, das dem der Presse nachgebildet ist. Das Rundfunkrecht kennt im Gegensatz zum Presserecht allerdings noch keine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit einer bestimmten Person für die Sendung. Dies ist für § 53 StPO jedoch unschädlich, weil das Zeugnisverweigerungsrecht an die Voraussetzung geknüpft ist, daß im konkreten Falle eine für die Sendung verantwortliche Person wegen dieser Sendung bestraft ist oder ihrer Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen. Das Zeugnisverweigerungsrecht wird daher mit der Schaffung einer besonderen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Rundfunk eine automatische Ausdehnung erfahren. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll den Intendanten, den Sendeleitern und allen Personen eingeräumt werden, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Rundfunksendungen mitgewirkt haben. Ausdrücklich hebt der Entwurf hervor, daß über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns, die selbst im Rundfunk spricht, das Zeugnis in keinem Falle verweigert werden darf. Ohne diese Einschränkung würde die Strafverfolgung gegen diese Personen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, falls der Inhalt der Sendung vorher nicht festgelegt ist oder von dem festgelegten Text der Sendung abgewichen und hierbei ein Straftatbestand erfüllt wird.

§ 53 Abs. 2 entspricht dem geltenden Recht.

(§ 53 a)

Das in § 53 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dem dort bezeichneten Personenkreis eingeräumte Zeugnisverweigerungsrecht könnte nach geltendem Recht durch die Vernehmung der Gehilfen dieser Personen oder der bei ihnen zur Berufsausbildung tätigen Personen umgangen werden. Dies gilt umsomehr, als es sich im modernen Betrieb der Praxis der Geheimnisträger oder bei der Ausübung der Abgeordnetentätigkeit erfahrensgemäß in der Regel nicht vermeiden läßt, daß auch die Hilfspersonen von dem Geheimnis Kenntnis erlangen. Der Entwurf dehnt daher in Anlehnung an frühere Entwürfe und in Anknüpfung an die vorgeschlagene Neufassung des § 300 StGB das Zeugnisverweigerungsrecht auf die berufsmäßig tätigen Gehilfen und auf diejenigen Personen aus, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Anderen Personen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Geheimnisträgers bei diesem beschäftigt sind, z. B. dem Hauspersonal, soll ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zustehen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Hilfspersonen ist von dem Recht des eigentlichen Geheimnisträgers abgeleitet. Nur dieser hat auf Grund seiner Vorbildung, seiner Berufserfahrung und Standesauffassung die Fähigkeit, die Tragweite einer Aussage, die sich auf das Vertrauensverhältnis bezieht, zu beurteilen. Bei den Hilfspersonen kann diese Fähigkeit regelmäßig nicht angenommen werden. Dem eigentlichen Geheimnisträger muß daher die Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts seiner Hilfspersonen vorbehalten bleiben. Nicht als Hilfsperson in diesem Sinne ist der beigezogene oder untergeordnete Arzt anzusehen. Dieser hat ein selbständiges Zeugnisverweigerungsrecht, über das er in eigener Verantwortung zu entscheiden hat.

Die Entbindung der Geheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit soll auch für deren Gehilfen und die bei ihnen zur Ausbildung tätigen Personen gelten. Der Vorschlag folgt aus der abgeleiteten Natur des Verweigerungsrechts der Hilfspersonen. Die Teilbarkeit der Entbindung könnte auch einseitige Feststellungen besorgen lassen.

Zu 9. (§ 81 a)

Nach geltendem Recht ist es zweifelhaft, ob Entnahmen von Blutproben ohne Besorgnis für die Gesundheit des Beschuldigten auch von anderen Personen als einem Arzt vorgenommen werden können. Die Wisssenschaft hat schon bei der früher überwiegend angewandten sog. Kapillarmethode (Entnahme von Bluttropfen mittels einer Kapillare aus einem Einstich im Ohrläppchen oder in die Fingerbeere) Bedenken gegen die Vor-

nahme durch einen Nichtarzt erhoben. Inzwischen ist die Kapillarmethode weitgehend durch die Blutentnahme mittels Venüle (luftleere und keimfreie Glasröhre mit Spezialverschluß und angearbeiteter Hohlnadel) ersetzt worden. Diese Entnahme kommt nach übereinstimmender ärztlicher Auffassung einer intravenösen Injektion gleich und kann ohne Besorgnis für die Gesundheit nur von einem Arzt vorgenommen werden. Der Entwurf trägt dieser Entwicklung dadurch Rechnung, daß die Blutentnahme durch einen Arzt in allen Fällen bindend vorgeschrieben wird. Auch § 81 c Abs. 2 soll daher durch den Entwurf eine entsprechende Änderung erfahren. Da es sich in den §§ 81 a und 81 c nur um die Blutentnahme gegen den Willen des Betroffenen handelt, erscheint die vorgeschlagene Verstärkung des Schutzes des Betroffenen erforderlich.

Zu 10. (§ 81 c)

Der Entwurf schreibt auch hier bindend vor, daß die Blutentnahme nur durch einen Arzt ausgeführt werden darf (vgl. Begründung zu Nr. 9). Im übrigen ist nach geltendem Recht die Blutentnahme bei unverdächtigen Personen ohne deren Einwilligung nur zu dem in Absatz 1 genannten Zweck zulässig. Infolge dieser Einschränkung konnte z. B. bei Zeugen im Strafverfahren wegen Meineids keine Blutgruppenbestimmung vorgenommen werden, obgleich es auf diese in vielen Fällen entscheidend ankommen kann. Es erscheint erforderlich, den unbedeutenden Eingriff der Blutentnahme im Interesse der Wahrheitserforschung auch ohne die bisherige Einschränkung unter der Voraussetzung zuzulassen, daß kein Nachteil für die Gesundheit zu besorgen und die Entnahme für die Wahrheitserforschung unerläßlich ist. Die von dem Entwurf vorgeschlagene Regelung erscheint um so mehr geboten, als die Zivilprozeßordnung (§ 372 a) die Blutentnahme in weiterem Umfang als die geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung zuläßt. Aus den gleichen Gründen und unter denselben Voraussetzungen wie die Blutentnahme will der Entwurf auch die Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung bei unverdächtigen Personen ermöglichen.

Zu 11. (§ 97)

Der Entwurf dehnt in Absatz 1 Nr. 2 die Vorschriften des geltenden Rechts über das Verbot der Beschlagnahme schriftlicher Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, auf die Aufzeichnungen aus, die der Geheimnisträger über die ihm vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht hat, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt. Der Begriff „Aufzeichnungen“ soll hier in weitem Sinne verstanden werden und umfaßt z. B. auch Tonbandaufnahmen. Der Vorschlag beruht auf der Überlegung, daß das Recht eines Geheimnisträgers, über sein Wissen das Zeugnis zu verweigern, nicht dadurch umgangen werden darf, daß sein schriftlich niedergelegtes Wissen beschlagnahmt werden kann. Die umstrittene Frage, ob die Handakten des Verteidigers oder Anwalts und die Krankenblätter des Arztes beschlagnahmt werden können, ist damit den praktischen Bedürfnissen entsprechend geregelt. Darüber hinaus besteht jedoch aus den gleichen wie oben angeführten Gründen das Bedürfnis, auch sonstige Gegenstände (z. B. den vom Arzt aus dem Körper des Beschuldigten entfernten Fremdkörper, dem Anwalt übergebene Dokumente) einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde (z. B. Röntgenaufnahmen, Kardiogramme, Blutbilder) zu schützen, soweit sich das Zeugnisverweigerungsrecht auf diese Gegenstände erstreckt (Abs. 1 Nr. 3).

Der Entwurf hält in Absatz 2 an dem geltenden Recht insoweit fest, als diese in Absatz 1 genannten Beschlagnahmebeschränkungen nur Platz greifen sollen, wenn sich die Gegenstände, Aufzeichnungen usw. im Gewahrsam des Geheimnisträgers selbst befinden und dieser nicht einer Teilnahme an der Straftat oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig ist. Beim Beschuldigten selbst kann daher stets beschlagnahmt werden, regelmäßig auch bei Dritten. Für Gegenstände jedoch, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, muß von diesem Grundsatz insoweit eine Ausnahme gemacht werden, als sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Krankenanstalt befinden. Producta und instrumenta sceleris können in jedem Fall beschlagnahmt werden; dies erfordert der Schutz der Öffentlichkeit. Dasselbe gilt für Gegenstände, die aus der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens herrühren, wie z. B. Diebesgut.

In Absatz 3 erklärt der Entwurf in Anknüpfung an den Vorschlag zu § 53 Abs. 1 Nr. 4

und an die Regelung in Art. 47 des Grundgesetzes und in den Landesverfassungen die Beschlagnahme von Schriftstücken für unzulässig, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer reicht. Die Vorschrift hat ebenso wie die vom Entwurf zu § 53 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Regelung für die Bundestagsabgeordneten nur deklaratorische, im übrigen aber konstitutive Wirkung.

Wegen der Schaffung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Hilfspersonen (vgl. § 53 a) erstreckt Absatz 4 die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 folgerichtig auch auf die Gegenstände, die sich in Händen der Hilfspersonen befinden und vom Zeugnisverweigerungsrecht erfaßt sind.

In Absatz 5 zieht der Entwurf für das Beschlagnahmerecht die notwendigen Folgerungen aus den Vorschlägen zum Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk in § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk reicht, soll die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig sein (vgl. auch § 12 Abs. 2 des hessischen Pressegesetzes).

Zu § 12 (§ 101 a)

Gegenstände, die in einem Strafverfahren sichergestellt oder beschlagnahmt werden, sind sorgfältig aufzubewahren und in angemessener Weise gegen Verlust, Verderb oder Beschädigung zu schützen. Trotzdem läßt sich bei manchen Gegenständen, z. B. gewissen Lebensmitteln, ein Verderb oder eine Wertminderung nicht immer vermeiden. Bereits auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Abgabestrafrechts wurden daher Vorschriften über die vorzeitige Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände erlassen (vgl. Art. II der Bekanntmachung vom 22. März 1917 — Reichsgesetzblatt S. 255 —, § 433 Abs. 2 RAbgO, §§ 65, 73 WStG in der Fassung vom 30. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 223). Entsprechende Vorschriften bestehen auch auf verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Rechts (vgl. z. B. §§ 383 ff., 1219 BGB, § 373 HGB, § 930 Abs. 3 ZPO). Ein Bedürfnis, die vorzeitige Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen, besteht auch für das allgemeine Strafverfahren.

In Anknüpfung an frühere Reformarbeiten zur Strafprozeßordnung (vgl. z. B. Art. 70 Nr. 61 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz) und an § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten schlägt der Entwurf daher vor, eine allgemeine Vorschrift über die vorzeitige Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände in die Strafprozeßordnung aufzunehmen.

Die Befugnis zur Notveräußerung soll auf Gegenstände beschränkt werden, die eingezogen werden können. Die Notveräußerung ist unzulässig, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nicht der Einziehung unterliegen, sondern lediglich als Beweismittel von Bedeutung sein können (§ 94 StPO).

Da es sich um einen endgültigen Eingriff in das Eigentum handelt, soll die Anordnung der Notveräußerung dem Richter vorbehalten bleiben. Nur bei unmittelbar drohendem Verderb ist in Absatz 2 Satz 2 hiervon eine Ausnahme gemacht. Welcher Richter zuständig ist, bestimmt sich nach denselben Grundsätzen wie in § 98 StPO.

Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der §§ 814 ff. ZPO durchgeführt. Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs ermöglicht es, in einfacher und schneller Weise zu verfahren.

Zu 13. (§ 115 a)

Der Entwurf schlägt in Nr. 28 vor, an die Stelle des § 268 Abs. 4 als § 268 b die Vorschrift treten zu lassen, daß das Gericht bei der Urteilsfällung von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung zu entscheiden hat. Die vorgesehene Einfügung in § 115 a Abs. 5 füllt eine Lücke im geltenden Recht aus, in dem es bisher an einer Vorschrift über den Beginn der nach Urteilsfällung neu laufenden Haftprüfungsfrist gefehlt hat.

Zu 14. (§ 115 b)

Der Entwurf stellt klar, daß der Angeschuldigte und gegebenenfalls auch sein Verteidiger zu hören sind, wenn nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Haftprüfung ohne mündliche Verhandlung stattfindet.

Zu 15. (§ 117)

Nach geltendem Recht ist es umstritten, ob die Vollstreckung der Untersuchungshaft auch

durch andere Sicherungsmaßnahmen als nur durch die Sicherheitsleistung nach §§ 117 ff. StPO abgewendet werden kann. Der Entwurf stellt diese Streitfrage in Anknüpfung an frühere Entwürfe dahin klar, daß bei einem Angeschuldigten, bei dem keine Verdunkelungsgefahr vorliegt, von der Vollstreckung des Haftbefehls auch dann abgesehen werden kann, wenn der Vollzug der Untersuchungshaft auf Grund von Maßnahmen, welche die Fluchtgefahr erheblich zu vermindern geeignet sind, entbehrlich erscheint. Der Entwurf trägt durch die vorgeschlagene Fassung dem rechtsstaatlichen Erfordernis Rechnung, daß vom Vollzug der Untersuchungshaft immer dann abgesehen werden sollte, wenn sich ihr Zweck durch andere Maßnahmen erreichen läßt. Der Entwurf verdeutlicht, daß die Sicherheitsleistung nur eine der fluchtverhütenden Maßnahmen darstellt.

Zu 16. (§ 148)

§ 148 Abs. 1 des geltenden Rechts bezieht sich nur auf den Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft (§§ 112 ff.) oder in einstweiliger Unterbringung (§ 126 a) befindet. Das Recht auf grundsätzlich unbeschränkten Verkehr mit dem Verteidiger muß jedoch, damit eine wirksame Verteidigung gewährleistet ist, jedem Beschuldigten zustehen, namentlich auch demjenigen, der sich in Strafhaft befindet. Die bestehenden Verwaltungsvorschriften genügen nicht. Es bedarf vielmehr einer gesetzlichen Gewährleistung. Durch die zu den Abs. 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen werden diese Absätze der Neufassung des Abs. 1 angepaßt.

Zu 17. (§ 150)

Die vorgeschlagene Neufassung des bisherigen Abs. 1 Satz 1 soll klarstellen, daß der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt nicht nur einen Anspruch auf Gebühren, sondern auch auf Ersatz seiner Auslagen nach der Gebührenordnung hat. Nach § 142 Abs. 1 StPO kann nicht nur ein bei dem Gericht der Bestellung zugelassener Rechtsanwalt, sondern auch ein bei irgendeinem Gericht des Bezirks zugelassener Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwalt aus einem anderen Gerichtsbezirk als Pflichtverteidiger ausgewählt werden. Da der Rechtsanwalt ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz verpflichtet ist, die Verteidigung zu übernehmen, müssen ihm billigerweise auch die Fahrtkosten, Tage-, Übernachtungs- und Abwesenheitsgelder aus der Staatskasse ersetzt werden, wie dies bereits in § 48 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 als berechtigt anerkannt worden ist. Da die Vorschrift systematisch zu den Bestimmungen über den Pflichtverteidiger gehört, schlägt der Entwurf vor, sie dem § 150 Abs. 1 einzufügen.

Zu § 18. (§§ 153, 154)

Die Frage, ob die Befugnis zur Einstellung des Verfahrens auch dem Revisionsgericht zusteht, ist seit langem umstritten. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit lassen es geboten erscheinen, daß das Verfahren auch noch in der Revisionsinstanz eingestellt werden kann. Der Entwurf nimmt auf die Justizhoheit der Länder Rücksicht, indem er bestimmt, daß der Oberbundesanwalt im Revisionsverfahren die Zustimmung zur Einstellung im Einvernehmen mit der Landesstaatsanwaltschaft erteilt.

Zu 19. (§ 160)

Der Entwurf sieht in Art. 2 Nr. 4 (§§ 23 ff. StGB) vor, daß der Richter die Strafe unter gewissen Voraussetzungen zur Bewährung aussetzen kann. Es erscheint geboten, in § 160 Abs. 3 ausdrücklich zu betonen, daß sich die Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft auch auf die Umstände zu erstrecken hat, die für die Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung sein können.

Zu 20. (§ 170)

Der Entwurf erweitert aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gegenüber dem geltenden Recht die Pflicht der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten einen Einstellungsbescheid zu erteilen. Dies hat in allen Fällen zu geschehen, in denen der Beschuldigte als solcher vernommen worden ist, auch wenn die Vernehmung keine richterliche war, oder wenn ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war. Der Bescheid ist auch zu erteilen, wenn der Beschuldigte darum gebeten hat oder wenn sonst ein besonderes Interesse an einem Einstellungsbescheid ersichtlich ist.

Zu 21. (§ 171)

Der Entwurf sieht im Interesse des Antragstellers und in Anknüpfung an die Vorschrift des § 35 a, die nur für gerichtliche Entscheidungen gilt, eine Belehrungspflicht der Staats-

anwaltschaft über die Beschwerde nach § 172 Abs. 1 und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 sowie die dafür vorgesehenen Formen und Fristen vor.

Zu 22. (§ 172)

Nach herrschender Auslegung des geltenden Rechts muß die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem eingelegt werden. Die Regelung ist unpraktisch und führt mitunter zu verspäteter Einlegung und Zurückweisung der Beschwerde, gegen die es keine Wiedereinsetzung gibt. Es empfiehlt sich daher die Vorschrift, daß die Frist auch durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft gewahrt wird. Im übrigen schlägt der Entwurf in Abs. 1 zum Schutz des Beschwerdeführers auch ausdrücklich vor, daß die Beschwerdefrist nicht läuft, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 (vgl. zu Nr. 21) unterblieben ist.

Der Entwurf bezweckt in Absatz 2, eine Reihe von Streitfragen zu bereinigen. Es erscheint aus praktischen Erwägungen nicht geboten, ein Klageerzwingungsverfahren zuzulassen, wenn das Verfahren ausschließlich Übertretungen betrifft. In den Fällen, in denen der Verletzte Privatklage erheben kann, ist das Klageerzwingungsverfahren deswegen entbehrlich, weil der Verletzte auf andere Weise die Möglichkeit hat, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Auch dort, wo mit Zustimmung des Richters von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen werden kann, bedarf es nicht der zusätzlichen Gewähr des Klageerzwingungsverfahrens. Dieses kann auch nicht in den Fällen Platz greifen, in denen die Staatsanwaltschaft im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen vom Verfolgungszwang tätig wird.

Die Regelung des geltenden Rechts, die für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Unterzeichnung durch einen Anwalt vorschreibt, ohne die Möglichkeit zu geben, das Armenrecht zu erlangen, ist eine unbillige Beschwerde armer Antragsteller. Der Entwurf beseitigt diese Unbilligkeit.

Zu 23. (§ 247)

Die Erstattung eines Gutachtens über den körperlichen oder geistigen Zustand des Angeklagten und die sich anschließenden Erörterungen können unter Umständen zu erheblichen Schädigungen der Gesundheit des Angeklagten führen. Der Entwurf trägt diesen Gesichtspunkten im Interesse des Angeklagten Rechnung und ermöglicht auch in solchen Fällen seine vorübergehende Entfernung. Die Unterrichtungspflicht des Vorsitzenden (§ 247 Abs. 1 Satz 2 geltender Fassung) gewährleistet, daß der Angeklagte in seiner Verteidigung nicht beeinträchtigt wird.

Zu 24. (§ 260)

Die Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. Art. 2 d. E. — §§ 23 ff. StGB) steht mit der Frage der Strafzumessung mindestens in einem so engen Zusammenhang und ist von solch weittragender Bedeutung, daß die Entscheidung, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, allein dem erkennenden Gericht vorbehalten bleiben muß. Aus denselben Gründen ist die Entscheidung mit dem Urteil selbst zu treffen. Es ist im Urteilsspruch zum Ausdruck zu bringen, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Damit wird die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung den gegen das Urteil gegebenen Rechtsmitteln unterworfen. Nicht erforderlich erscheint es, auch die ablehnende Entscheidung stets in den Urteilsspruch aufzunehmen, da es in vielen Fällen, z. B. bei erheblich Vorbestraften, offensichtlich an den Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung fehlen wird. Ist die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteilsspruch nicht ausdrücklich erwähnt, so ist sie versagt.

Das Absehen von Strafe in den Fällen, in denen das sachliche Strafrecht es zuläßt, setzt seinem Wesen nach einen Schuldspruch voraus; denn, wenn nicht die Voraussetzungen für ein Einstellungsurteil vorlägen, wäre Freispruch geboten. Der Entwurf stellt durch eine ausdrückliche Vorschrift klar, daß im Fall des Absehens von Strafe der Urteilstenor neben dem Absehen von Strafe auch den Schuldspruch enthalten muß.

Zu 25. (§ 263)

Es erscheint nicht angemessen, die Strafaussetzung zur Bewährung von einer Minderheit der Stimmen bewilligen zu lassen. Der Entwurf stellt daher klar, daß zu jeder Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung einfache Mehrheit genügt (vgl. § 263 Abs. 1).

Zu 26. (§ 267)

Wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder die Strafaussetzung einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrag entgegen abgelehnt worden ist, so erscheint es geboten, daß die Urteilsgründe, die für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte ergeben. Für das Absehen von Strafe muß dies entsprechend gelten. Der Entwurf schließt sich mit diesen Vorschlägen der Regelung an, die das geltende Recht für die Annahme mildernder Umstände vorsieht.

Zu 27. (§ 268)

Nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Einfügung des § 35 a (vgl. Nr. 4) ist § 268 Abs. 4 geltender Fassung aufzuheben.

Zu 28. (§§ 268 a und b)

Um das Urteil nicht unnötig zu belasten, empfiehlt es sich nicht, die einzelnen Anordnungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen (§ 24 StGB), z. B. die Anordnungen über die Bewährungszeit und die Bewährungsauflagen, in den Urteilsspruch selbst aufzunehmen. Der Entwurf will diese Anordnungen — unbeschadet des § 24 Abs. 3 und 4 StGB i. d. F. d. E. — wegen ihrer Bedeutung jedoch ausdrücklich dem erkennenden Gericht vorbehalten, daß in der Hauptverhandlung einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit des Angeklagten gewonnen und die für die Ausgestaltung der Strafaussetzung im einzelnen wesentlichen Feststellungen getroffen hat. Über die Anordnungen nach § 24 StGB soll daher in einem Beschluß des erkennenden Gerichts entschieden werden, der mit dem Urteil zu verkünden ist. Wegen der Anfechtung des Beschlusses vgl. Nr. 29 — § 305 a.

In Absatz 2 schlägt der Entwurf in Anknüpfung an den Regierungsentwurf zum JGG (§ 13 e) und verschiedene Gnadenordnungen der Länder die obligatorische Belehrung des Angeklagten, dessen Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, durch den Vorsitzenden des Gerichts vor. Die Belehrung umfaßt zweckmäßig die Bedeutung der Strafaussetzung, die Bewährungszeit und die Bewährungsauflagen und muß auch die Androhung der Strafvollstreckung für den Fall enthalten, daß der Verurteilte seine Pflichten während der Bewährungszeit verletzt. Damit der Verurteilte während der Bewährungszeit entsprechend überwacht werden kann, ist es geboten, ihm mit der Belehrung aufzugeben, daß er jeden Wechsel seines Aufenthalts anzuzeigen hat. Um der Belehrung das notwendige Gewicht zu verschaffen, schlägt der Entwurf vor, daß sie in der Regel im Anschluß an die Verkündung des Beschlusses nach Absatz 1 zu erteilen ist. In Ausnahmefällen jedoch, in denen eine unmittelbare Belehrung nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig erscheint, soll die Belehrung von dem Gericht erteilt werden können, das für die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung zuständig ist (vgl. zu Nr. 41 — § 453 a).

In § 268 b will der Entwurf die allgemein geübte Praxis, wonach bei der Urteilsfällung zugleich von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung entschieden wird, gesetzlich festlegen (vgl. die entsprechende Vorschrift des § 207 Abs. 2 für den Eröffnungsbeschluß).

Zu 29. (§ 305 a)

Die Entscheidung, ob die Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wird oder nicht, ist Bestandteil des Urteils und unterliegt deshalb der Anfechtung mit diesem. Gegen den Beschluß, der die einzelnen Anordnungen betrifft, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen (§ 24 StGB, § 268 a StPO, beide i. d. F. d. E.), sieht der Entwurf als Rechtsmittel die einfache Beschwerde vor. Diese soll jedoch nur zulässig sein, soweit die Gesetzwidrigkeit von Anordnungen gerügt wird. Denn es erscheint unzweckmäßig, dem Angeklagten auch insoweit ein Rechtsmittel an die Hand zu geben, als das Gericht die Anordnungen über die Strafaussetzung zur Bewährung nach seinem Ermessen im Rahmen der Gesetze treffen kann.

In Absatz 2 regelt der Entwurf den Fall, daß gegen das Urteil Revision und gegen den Beschluß nach § 268 a Abs. 1 Beschwerde eingelegt ist. Da das Revisionsgericht in der Regel nicht zugleich das Beschwerdegericht ist, müßten sich hier mehrere Gerichte nacheinander mit der Sache befassen, wodurch das Verfahren unnötig verzögert und erschwert würde. Es empfiehlt sich daher, dem Revisionsgericht auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde zu geben. Bei der Berufung erübrigt sich eine solche Regelung, da das Berufungsgericht stets auch das Beschwerdegericht ist.

Zu 30. (§ 308)

Das geltende Recht gewährleistet das rechtliche Gehör für den Gegner des Beschwerdeführers nicht in zufriedenstellender Weise. Dem will der Entwurf abhelfen, indem er vorschlägt, daß das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Gegners des Beschwerdeführers ändern darf, ohne daß diesem die Beschwerde zur Gegenerklärung mitgeteilt worden ist. Hierdurch wird vermieden, daß der Gegner des Beschwerdeführers, ohne Gelegenheit zur Äußerung auf die Beschwerde gehabt zu haben, durch eine ihm ungünstige Entscheidung überrascht wird.

Zu 31. (§ 324)

Die Vorschrift des geltenden Rechts, daß das Urteil des ersten Rechtszuges in der Berufungsverhandlung stets zu verlesen ist, führt mitunter zu einer sachlich nicht gebotenen Verlängerung der Hauptverhandlung. Häufig reicht ein gedrängter Auszug aus den Urteilsgründen aus. Der Entwurf lockert daher die zwingende Vorschrift des geltenden § 324 Abs. 1 Satz 2 auf, hebt jedoch ausdrücklich hervor, daß der Urteilsspruch stets zu verlesen ist.

Zu 32. (§ 350)

§ 350 Abs. 1 geltender Fassung führt in der Praxis häufig deshalb zu Schwierigkeiten, weil die Angeklagten es für selbstverständlich halten, daß der Verteidiger von Amts wegen vom Termin der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht benachrichtigt wird. Der Entwurf schlägt daher vor, eine Benachrichtigung sowohl des Angeklagten als auch des Verteidigers bindend vorzuschreiben. Dagegen soll die Mitteilung an den Verteidiger dann genügen, wenn die Mitteilung an den Angeklagten nicht ausführbar ist, z. B. weil er inzwischen aus der Haft entwichen oder ohne Angabe seiner Anschrift anderweitig verzogen ist.

Zu 33. (§ 362)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu 34. (§ 364)

Die vorgeschlagene Fassung stellt die Streitfrage, ob § 364 auch im Falle des § 359 Nr. 5 anwendbar ist, im Sinne der herrschenden Rechtsprechung klar.

Zu 35. (§ 391)

Es besteht ein praktisches Bedürfnis für eine Vorschrift, nach der die Privatklage auch noch in der Revisionsinstanz zurückgenommen werden kann. Insoweit bringt der Entwurf eine Ausdehnung des Zurücknahmerechts.

Andererseits schränkt der Entwurf insofern das Zurücknahmerecht ein, als er vorschreibt, daß die Zurücknahme nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges der Zustimmung des Angeklagten bedarf. Diese Einschränkung ist geboten, da jedenfalls von diesem Zeitpunkt ab der Zurücknahme beachtenswerte Interessen des Angeklagten entgegenstehen können. Die Vorschläge des Entwurfs bedeuten eine gewisse Angleichung an den Zivilprozeß (vgl. § 271 ZPO).

Zu 36. (§ 408)

Der Vorschlag ist durch die in Art. 2 (§§ 23 ff. StGB) vorgesehene Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung veranlaßt. Das Strafbefehlsverfahren wird von dem Grundsatz beherrscht, daß Richter und Staatsanwalt übereinstimmen. Dies muß auch für die Frage gelten, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll oder nicht. Durch die Vorschrift soll auch einer allzu großzügigen Anwendung der Strafaussetzung im Strafbefehlsverfahren begegnet werden, die gerade hier, wo der Richter keinen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten gewinnt, bedenklich wäre.

Im übrigen gelten für die Strafaussetzung zur Bewährung im Strafbefehlsverfahren die sonstigen Vorschriften für die Strafaussetzung sinngemäß, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich gesagt zu werden braucht (vgl. namentlich §§ 260 Abs. 4, 268 a).

Zu 37. (§ 409)

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 409 erklärt der Entwurf die allgemeinen Vorschriften über die Rechtsmittel, soweit sie auf den Einspruch im Strafbefehlsverfahren passen, für entsprechend anwendbar. Aus der Anwendbarkeit des § 298 ergibt sich, daß die Streitfrage, ob dem gesetzlichen Vertreter ein selbständiges Recht zur Einlegung des Einspruchs zusteht, in bejahendem Sinne geklärt wird.

Die Vorschrift, daß der Strafbefehl dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten mitzuteilen ist, stellt eine Ergänzung im Sinne der früheren Reformarbeiten dar und entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs läuft für den gesetzlichen Vertreter allerdings von der Zustellung des Strafbefehls an den Beschuldigten ab (vgl. § 298 Abs. 1). Daher verzichtet der Entwurf auch auf eine Zustellung an den gesetzlichen Vertreter und begnügt sich mit einer formlosen Mitteilung.

Zu 38. (§ 429 e)

Die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940, Art. 1 — RGBl. I S. 754 — hat die §§ 3 bis 5 StGB neugefaßt und die §§ 8 und 37 StGB aufgehoben. Auch der vorliegende Entwurf ändert am Personalitätsprinzip nichts, nach dem das deutsche Strafrecht für die Straftat eines Deutschen auch dann Anwendung findet, wenn diese im Ausland begangen worden ist. Damit ist auch ein neuerliches Strafverfahren vor einem deutschen Gericht ermöglicht, wenn der Täter bereits wegen derselben Tat durch ein ausländisches Gericht verurteilt ist. Dies gilt auch, wenn in dem neuen Verfahren im Inland zwar keine über die bereits im Ausland vollzogene Strafe hinausgehende Bestrafung, sondern allein die Anordnung der Sicherungsverwahrung erstrebt wird. Hierauf kann auch deshalb geschlossen werden, weil durch die Verordnung vom 6. Mai 1940 § 37 StGB als überholt und gegenstandslos aufgehoben wurde, der — in ähnlicher Weise wie § 429 e StPO für die Sicherungsverwahrung — ein neuerliches Verfahren zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorsah. In dem (neuen) Strafverfahren, das die Sicherungsverwahrung bezweckt, ist es aber unerläßlich, daß der deutsche Richter die Tat- und Schuldfrage selbständig prüft und entsprechende Feststellungen trifft, da die Sicherungsverwahrung nach § 42 e StGB die Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20 a StGB voraussetzt und die Feststellungen zur Tat- und Schuldfrage auch für die Prüfung unerläßlich erscheinen, ob die öffentliche Sicherheit die Sicherungsverwahrung erfordert. Diese Feststellungen nur nach dem ausländischen Verfahren und Urteil zu treffen, widerspricht den besonders strengen Anforderungen, die an die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu stellen sind. Der Hinweis des § 429 e auf § 429 b erscheint überflüssig, da das neue Verfahren jederzeit auf die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden kann und es selbstverständlich ist, daß auf dieses Verfahren, auch soweit es nur auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung abzielt, die Vorschriften über das Strafverfahren und auch dessen Zuständigkeitsvorschriften gelten.

§ 429 e ist somit gegenstandslos geworden und soll daher aufgehoben werden.

Zu 39. und 40. (§§ 431, 432)

Die Regelung des selbständigen Einziehungsverfahrens im geltenden Recht schreibt ausnahmslos die Entscheidung durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung vor. Sie hat sich in der Praxis vielfach als zu schwerfällig erwiesen. Denn häufig handelt es sich um einfach gelagerte Fälle, für deren Entscheidung es einer mündlichen Verhandlung nicht bedarf, um den berechtigten Interessen der Einziehungsbeteiligten oder der Staatsanwaltschaft zu genügen. Der Entwurf schlägt daher in gewisser Anlehnung an frühere Entwürfe vor, zur Vereinfachung des Verfahrens auch die Entscheidung durch Beschluß zu ermöglichen. Diese soll jedoch, um allen Einziehungsinteressenten den gebotenen Rechtsschutz zu erhalten, nur dann nach dem Ermessen des Gerichts zugelassen werden, wenn weder die Staatsanwaltschaft noch ein Einziehungsbeteiligter mündliche Verhandlung beantragt. Überdies schreibt der Entwurf für die Entscheidung im Beschlußwege zwingend die Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Beteiligten vor.

Gegen den Einziehungsbeschluß soll sofortige Beschwerde (§ 311) zulässig sein. Das Rechtsmittel soll demselben Personenkreis zustehen, der gegen Urteile im selbständigen Einziehungsverfahren Rechtsmittel einlegen kann.

Zu 41. (§§ 453 bis 454)

§ 453

Bei der Durchführung der Strafaussetzung zur Bewährung ergibt sich die Notwendigkeit nachträglicher Entscheidungen (vgl. Art. 2, §§ 24 und 25 StGB). Für diese Entscheidungen erscheint die Beschlußform angezeigt. Die vorgeschlagene Regelung schließt jedoch nicht aus, daß das Gericht, wenn dies in Ausnahmefällen für eine nachträgliche Entscheidung notwendig wird, mit den Beteilig-

ten mündlich verhandelt. Die Rechte der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten sind hinreichend dadurch gewährleistet, daß beide vor der Entscheidung zu hören sind. Der Entwurf sieht auch ausdrücklich vor, daß der Beschluß begründet werden muß, weil die allgemeine Vorschrift des § 34 nicht in allen Fällen eingreift.

Es erscheint zweckmäßig, für die nachträglichen Entscheidungen die Zuständigkeit des Gerichts zu begründen, das im ersten Rechtszug erkannt oder nach § 460 die Gesamtstrafe gebildet hat. Es wäre jedoch eine unnötige Belastung der höheren Gerichte, die im ersten Rechtszug entscheiden, wollte man ihnen auch die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung zwingend aufbürden. Auch aus sachlichen Gründen ist es vielfach zweckmäßiger, wenn diese Entscheidungen von dem örtlich zuständigen Amtsgericht getroffen werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß das an sich zuständige Gericht die nachträglichen Entscheidungen ganz oder teilweise dem Amtsgericht übertragen kann, in dessen Bezirk nach § 8 der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes begründet ist. Die Vorschrift erfaßt auch die Fälle, in denen ein anderes Amtsgericht als das nach § 8 zuständige Amtsgericht über die Strafaussetzung entschieden hat. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht auch die Übertragung der nachträglichen Entscheidungen auf das Wohnsitzgericht, wenn der Angeklagte bzw. Verurteilte seinen Aufenthalt wechselt. Da das Gericht die Befugnis, nachträgliche Entscheidungen zu treffen, auch nur teilweise übertragen kann, kann es sich z. B. die wichtige Entscheidung über die Anordnung der Strafvollstreckung vorbehalten.

In Absatz 3 schlägt der Entwurf als Rechtsmittel gegen die nachträglichen Entscheidungen die einfache Beschwerde vor. Es wäre jedoch verfehlt, auch gegen die nachträglichen Entscheidungen über die Bewährungsauflagen und die Bewährungszeit die Anfechtung uneingeschränkt zuzulassen; insoweit muß dem richterlichen Ermessen weitgehender Spielraum bleiben. Die Beschwerde soll daher nur zulässig sein, soweit die Gesetzwidrigkeit von Bewährungsauflagen geltend gemacht oder die Bewährungszeit nachträglich verlängert wird (vgl. auch zu Nr. 29). Die Anordnung der Strafvollstreckung (§ 25 Abs. 2 StGB) soll mit sofortiger Beschwerde angefochten werden können.

§ 453 a

Wenn die Belehrung nach § 268 a Abs. 2 in der Hauptverhandlung unterblieben ist (vgl. zu Nr. 28), so ist sie nach dem Vorschlag des Entwurfs durch das für die nachträglichen Entscheidungen zuständige Gericht nachzuholen. Die Belehrung soll auch hier grundsätzlich der Vorsitzende erteilen; um diesen jedoch nicht über Gebühr zu belasten, soll ihm ermöglicht werden, ein Mitglied des Gerichts mit der Belehrung zu beauftragen oder einen Amtsrichter darum zu ersuchen. Die Belehrung muß also stets durch einen Richter erfolgen, sie kann nicht einer Verwaltungsbehörde, etwa der Gemeindebehörde oder Polizei übertragen werden. Die Belehrung soll, um ihr Gewicht zu erhöhen, grundsätzlich mündlich erteilt werden. Nur in Fällen geringer Bedeutung erscheint die schriftliche Belehrung ausreichend.

Auch für die nachträglichen Entscheidungen erscheint eine Belehrung grundsätzlich erforderlich, jedoch wird insoweit mündliche Belehrung regelmäßig entbehrlich sein. Durch die entsprechende Anwendung von Absatz 1 auf die nachträglichen Entscheidungen wird gewährleistet, daß auch die Belehrung über diese stets durch einen Richter erfolgt.

§ 454

Auch für die Entscheidung, ob ein Verurteilter bedingt entlassen werden soll (vgl. Art. 2, § 26 StGB), ist die Beschlußform angezeigt. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Die Belange der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörde sind dadurch gewahrt, daß diese Behörden vor der Entscheidung gehört werden müssen. In § 454 braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden, daß auch der Verurteilte zu hören ist; denn § 26 StGB schreibt die Zustimmung des Verurteilten als Voraussetzung für die bedingte Entlassung vor.

Als Rechtsmittel gegen den Beschluß über die Gewährung oder Versagung der bedingten Entlassung sieht der Entwurf die sofortige Beschwerde vor. Um zu vermeiden, daß ein Verurteilter zunächst bedingt entlassen wird, jedoch nach erfolgreicher Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Entlassungsbeschluß wieder in Haft genommen werden muß, soll die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die bedingte Entlassung anordnet, aufschiebende Wirkung haben.

Im übrigen können für die bedingte Entlassung eine Reihe von Vorschriften, die der

Entwurf für die Strafaussetzung zur Bewährung vorschlägt, entsprechend angewendet werden. Diese Vorschriften gelten sowohl für die Anordnungen, die sich auf die bedingte Entlassung beziehen (z. B. Bewährungsauflagen, Bewährungszeit), als auch für die etwa erforderlich werdenden nachträglichen Entscheidungen des Gerichts.

Zu 42. (§ 467)

Nach § 467 Abs. 2 des geltenden Rechts können die einem freigesprochenen Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, diese Kann-Vorschrift für die Fälle in eine Muß-Vorschrift umzuwandeln, in denen das Verfahren die Unschuld des Angeschuldigten ergeben oder dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr besteht. Der Entwurf trägt diesem Gesichtspunkt durch die vorgeschlagene Ergänzung Rechnung. Es empfiehlt sich jedoch, den Anspruch des Angeklagten auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen durch die Staatskasse ebenso einzuschränken, wie dies in § 2 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) für den Entschädigungsanspruch geschehen ist. § 2 dieses Gesetzes wird daher für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu 43. (§ 470)

Die zwingende Vorschrift des geltenden § 470 hat sich in der Praxis häufig als Hindernis für eine Einigung der Beteiligten erwiesen. Der Entwurf lockert daher die Kostenregelung auf.

Artikel 5

Durch Gesetz Nr. 14 der Amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Amerikanischen Militärregierung vom 16. April 1949, Ausgabe M. S. 2) ist in den Ländern der amerikanischen Zone die Einrichtung des Arbeitshauses dadurch aus dem Strafgesetzbuch entfernt worden, daß die §§ 42 a Nr. 3 und 42 d gestrichen wurden und der Hinweis auf die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder in einem Asyl in den §§ 42 f, h und i entfiel. Die auf diese Weise entstandene Lücke, die bereits nach Auffassung der Amerikanischen Militärregierung keine ständige bleiben sollte (vgl. Art. 3 des Gesetzes Nr. 14), hat in der Praxis der betroffenen Länder, vor allem in Bayern und Hessen, dazu geführt, daß das Dirnen- und Landstreicherunwesen nicht mehr in dem erforderlichen Maße bekämpft werden konnte. Es besteht daher ein u. a. auch vom Bayerischen Landtag betontes dringendes Bedürfnis nach Wiedereinführung des Arbeitshauses.

Verschiedentlich ist der Wunsch geäußert worden, die Einrichtung als solche zu verbessern. Eine eingehende Überprüfung ergibt aber, daß die in Betracht kommenden Änderungen nicht vordringlich erscheinen. Im Interesse einer beschleunigten Wiederherstellung der Rechtseinheit in der Bundesrepublik und einer beschleunigten Unterstützung des Kampfes gegen das Dirnen- und Landstreicherunwesen in den Ländern der US-Zone beschränkt sich der Entwurf daher darauf, lediglich die Vorschriften der §§ 42 a Nr. 3 und 42 d nebst den entsprechenden Hinweisen in den §§ 42 f, h und i wieder in Kraft zu setzen.

Eine Verbesserung des Instituts des Arbeitshauses muß einer späteren Reform des Strafgesetzbuchs vorbehalten bleiben.

Artikel 6

Zu 1.

Vergleiche die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3.

Zu 2.

Es handelt sich um eine Anpassung an die Erhöhung der Mindeststrafen in § 27 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

Artikel 7

Aufhebung von Vorschriften

Zu 1. bis 8., 10. bis 13. und 16.

Die Aufhebung dieser Vorschriften ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung der §§ 42 f, h, 173, 219 und 300 und der Einfügung der §§ 248 b und c.

Zu 9., 14. und 18. bis 20.

Die Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle vom 20. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 558) eröffnete die Möglichkeit, die Entwendung von Feldfrüchten, Holz und an-

deren Boden- oder Walderzeugnissen auch dann nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Diebstahl und Unterschlagung zu bestrafen, wenn die Taten von den landesrechtlichen Feld- und Forstpolizeigesetzen oder Forstdiebstahlsgesetzen mit Strafe bedroht waren. Die Verordnung erging als reines Zeitgesetz (§ 4) und bezweckte einen erhöhten Schutz der im Kriege gefährdeten Bedarfsdeckung. Nach der Kapitulation war es im Hinblick auf die Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 1 (Ziffer 8 b) zweifelhaft, ob die Verordnung weiter angewendet werden konnte. Andererseits bestand wegen der Verknappung aller Wirtschaftsgüter weiterhin ein praktisches Bedürfnis für den erhöhten Strafschutz. In einzelnen Ländern (z. B. Rheinland-Pfalz) wurde die weitere Anwendbarkeit durch Anweisungen der Militärregierung geklärt. Die meisten Länder aber ersetzten die Verordnung von 1942 durch eigene, fast gleichlautende Gesetze oder Verordnungen. Auch die neu ergangenen Bestimmungen waren ihrer Zielsetzung nach Zeitgesetze (vgl. die Begründung in Hannoversche Rechtspflege 1946 S. 82); Bayern stellte dies in § 3 Abs. 2 seiner Verordnung Nr. 81 ausdrücklich klar. Heute kann ein Bedürfnis für diese Sonderregelung nicht mehr anerkannt werden. Die Gerichte machen schon seit der Währungsreform hiervon kaum noch Gebrauch. Der Entwurf schlägt deshalb die Aufhebung der in einzelnen Ländern noch geltenden Verordnung von 1942 und der in den anderen Ländern ergangenen Ersatzvorschriften vor.

Zu 15. und 17.

Das Entweichen eines Gefangenen ist, ohne daß erschwerende Umstände wie in § 122 Abs. 2 vorliegen, zwar in einigen ausländischen Staaten unter Strafe gestellt. In der Bundesrepublik haben aber lediglich Bayern und Württemberg-Baden nach 1945 unter dem Einfluß der damaligen Zeitverhältnisse entsprechende Strafvorschriften erlassen. Dadurch ist eine bedauerliche Rechtszersplitterung mit unerfreulichen Folgen entstanden. Es ist das Ziel des Entwurfs, hier die Rechtseinheit wieder herzustellen. Das kann nur in der Weise geschehen, daß das einfache Entweichen eines Gefangenen wieder allgemein straffrei gestellt wird. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß durch das stärkere Hervortreten der Außenarbeit im Vollzug eine nicht unbeträchtliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Dennoch widerspricht es unserem Rechtsgefühl, in der Flucht eines Gefangenen, die auf dem elementaren Trieb nach Freiheit beruht, eine Tat mit kriminellem Unrechtsgehalt zu sehen. Disziplinarmaßnahmen müssen hier ausreichen.

Dem Ziel der Wiederherstellung der Rechtseinheit dient es weiter, darüber hinaus das gesamte Württemberg-Badische Gesetz Nr. 21 aufzuheben. Dessen Bestimmungen sind teilweise bereits anderweit ersetzt. Im übrigen erscheinen sie nicht mehr zeitgemäß oder zu weitgehend.

Artikel 8

Land Berlin

Absatz 1 stellt sicher, daß zum Beispiel die Immunität der §§ 11 und 12 auch für das Berliner Abgeordnetenhaus gilt. Die Bestimmung lehnt sich an die entsprechende Vorschrift des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 an (vgl. dort Artikel 6).

Absatz 2 enthält die übliche Berlinklausel.

Artikel 9

Ermächtigung zur Bekanntmachung des Strafgesetzbuchs

Es ist ein dringendes Anliegen der Praxis, einen zusammenhängenden amtlichen Text des Strafgesetzbuchs zu erhalten, nachdem durch die zahlreichen Änderungen der letzten Jahrzehnte beträchtliche Unklarheiten über die amtliche Fassung entstanden sind und angesehene Textausgaben wie Kommentare im Wortlaut vielfach voneinander abweichen. Es empfiehlt sich dabei, amtliche Absatzbezeichnungen einzuführen, um die Zitierweise klarzustellen und zu erleichtern.

Änderungsvorschlag des Bundesrates

zum Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes

(Strafrechtsbereinigungsgesetz)

A. Änderungen des Strafgesetzbuchs (Art. 1 und 2)

1. **Zu Art. 1 Nr. 19** (§ 145)

In § 145 werden hinter den Worten „vom Kaiser" die Worte eingefügt „und vom Reichspräsidenten".

Begründung:

Falls § 145 StGB in seiner bisherigen Fassung eine Ermächtigung zum Erlaß der dort genannten Vorschriften enthalten haben sollte, so wäre diese Ermächtigung nach Art. 129 Abs. 3 GG erloschen. Die Strafbarkeit von Verstößen gegen Verordnungen, die vom Kaiser oder vom Reichspräsidenten erlassen worden sind, wird durch die vorgeschlagene Fassung gewährleistet. Falls in Zukunft der Bundesregierung eine Ermächtigung zum Erlaß derartiger Vorschriften erteilt wird, wird Vorsorge dafür getroffen werden müssen, daß auch Verstöße gegen diese Verordnungen nach § 145 StGB strafbar sind.

2. **Zu Art. 1 Nr. 28** (§ 248 c)

In § 248 c muß es in Satz 1 statt „anzueignen" richtig heißen „zueignen".

Begründung:

Offensichtliches Schreibversehen.

3. **Zu Art. 1 Nr. 30 d** (§ 335)

Art. 5 Nr. 30 d erhält folgende Fassung:
„d) In § 335 Abs. 1 werden die Worte „Telegraphenbeamte oder andere" durch die Worte „Postbeamte oder", in Abs. 1 wird das Wort „Depeschen" durch das Wort „Telegramme" und in Abs. 2 das Wort „Depeschen" durch das Wort „Telegrammen" ersetzt."

Begründung:

Sprachlich genauere Fassung.

4. **Zu Art. 1 Nr. 37**

Art. 1 Nr. 37 erhält folgende Fassung:

„37. § 367 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit einer Schußwaffe schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt, es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt;"."

Begründung:

§ 367 Nr. 8 StGB. ist in Bezug auf die Jagdausübung seit Jahrzehnten veraltet. Dem hatte das Reichsjagdgesetz in § 36 Abs. 1 Satz 2 seiner Ausführungsverordnung durch folgende Vorschrift Rechnung getragen:

„Die Vorschrift des § 367 Nr. 8 Reichsstrafgesetzbuch findet auf die rechtmäßige Jagdausübung in Jagdbezirken keine Anwendung."

Da das Reichsjagdgesetz in den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone nicht mehr gilt, und auch der Entwurf eines Bundesjagdgesetzes sich einer entsprechenden Regelung enthält, ist es notwendig, § 367 Nr. 8 StGB wie vorgesehen zu erweitern.

5. **Zu Art. 2 Nr. 1 a** (§ 2)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ändert sich dieses vor der Aburteilung, so ist das für den Täter günstigste Gesetz anzuwenden."

Begründung:

Sprachliche Verbesserung im Anschluß an § 3 des Entwurfs 1927.

6. **Zu Art. 2 Nr. 1 c** (§ 9)

Nach Art. 2 Nr. 1 b ist als Nr. 1 c folgende Vorschrift einzufügen:

„Als § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9

Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.""

Begründung:

Angesichts der erheblichen politischen Bedeutung des Verbots der Auslieferung eines Deutschen empfiehlt es sich, diese Bestimmung, die durch Kontrollratsgesetz Nr. 11 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wurde, wiederherzustellen.

7. **Zu Art. 2 Nr. 3 a**

In Art. 2 Nr. 3 a muß es statt „§ 130 Abs. 1" richtig heißen „§ 130 a Abs. 1".

Begründung:

Offensichtliches Schreibversehen.

8. **Zu Art. 2 Nr. 3 c** (§ 20)

In § 20 ist nach dem Wort „Handlung" das Wort „aus" zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

9. **Zu Art. 2 Nr. 4** (§ 23)

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird in die Frist die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird."

Begründung:

Es empfiehlt sich, an Stelle der Verweisung auf § 20 a Abs. 3 Staz 3 zur Verdeutlichung diese Bestimmung im Wortlaut anzuführen.

10. **Zu Art. 2 Nr. 4** (§ 24)

a) § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht legt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Pflichten auf, um seine Lebensführung zu beeinflussen. Es kann ihn vor allem verpflichten,

1. den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. Weisungen zu befolgen, die sich auf Aufenthaltsort, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit beziehen,
3. sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen,
4. Unterhaltspflichten nachzukommen,
5. einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen oder
6. sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen."

b) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Von der Anordnung von Auflagen kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird, vor allem den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutmachen wird. Der Verurteilte darf durch eine Auflage nicht daran gehindert werden, für ihn günstigere Möglichkeiten der Ausbildung oder Arbeit wahrzunehmen."

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 kann das Gericht auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben."

e) Abs. 5 wird Abs. 4. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.“

Begründung:

zu a)

Es erscheint klarer in der Formulierung, den Nachdruck auf die Auferlegung der Pflichten zu legen und statt zu sagen, in die Lebensführung einzugreifen, diese zu beeinflussen.

Ziff. 2 wird aus sprachlichen Gründen anders gefaßt.

Zu Ziff. 5: Um den Eindruck zu vermeiden, daß der aufzuerlegende Geldbetrag eine Geldstrafe sei, wird die Möglichkeit, diesen für die Staatskasse zu verlangen, ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich, die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer als Auflage zu formulieren, damit die Rechtsfolgen, die § 25 an die Zuwiderhandlung gegen die Bewährungsauflagen knüpft, auch in dem Fall eintreten, in dem gegen die Weisungen des Bewährungshelfers verstoßen wird.

zu b)

Der bisherige Absatz 2 wird überflüssig durch die neu vorgesehenen Bestimmungen der Ziffer 6 und des § 24 a.

zu c)

Abgesehen von den sprachlichen Verbesserungen erscheint es logisch richtiger, in diesem Absatz, der von dem Absehen von Auflagen handelt, ausdrücklich keine Auflage vorzuschreiben. Durch die Anfügung des letzten Halbsatzes wird der sachliche Inhalt des bisherigen Absatzes 3 nicht verändert. Satz 2 soll eine zweckwidrige Ausgestaltung der Auflage verhindern.

zu d)

Anpassung an Absatzänderung und sprachliche Verbesserung.

zu e)

Durch die Neufassung des Satz 3 wird klargestellt, daß die nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit auf das Höchstmaß nur bis zum Ablauf der zunächst bestimmten Bewährungszeit zulässig ist.

11. **Zu Art. 2 Nr. 4** (§ 24 a)

Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24 a

Der Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6) wird von dem Gericht bestellt. Er überwacht nach dessen Anweisungen während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen.“

Begründung:

Nachdem der bisherige Absatz 2 des § 24 gestrichen worden ist, erscheint es erforderlich, die Stellung des Bewährungshelfers zum Gericht und zum Verurteilten näher zu umreißen und seine Aufgaben zu bestimmen.

12. **Zu Art. 2 Nr. 4** (§ 25)

a) Der erste Halbsatz des Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht widerruft die Strafaussetzung,“.

b) In Ziff. 1 wird das Wort „nachträglich“ vor „Umstände“ gestrichen, ferner werden die letzten Worte dieser Ziffer „geführt haben würden“ geändert in „geführt hätten“.

Begründung:

zu a)

Es erscheint systematisch richtiger, statt von der Anordnung der Vollstreckung von dem Widerruf der Strafaussetzung zu sprechen.

zu b)

Sprachliche Verbesserung.

13. **Zu Art. 2 Nr. 4** (§ 26)

a) In Abs. 1 werden die Worte „und seine Entwicklung im Strafvollzug erwarten läßt“ durch die Worte „und erwartet werden kann“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Vorschriften des § 24 und des § 25“ ersetzt durch die Worte „Vorschriften der §§ 24, 24 a und 25“.

B e g r ü n d u n g :

zu a)

Es erscheint richtiger, die Erwartungen, daß der Verurteilte in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werde, nicht nur auf seine Entwicklung im Strafvollzug abzustellen, zumal man bei einem Erwachsenen kaum von seiner Entwicklung im Strafvollzug sprechen kann.

zu b)

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des § 24 a.

14. **Zu Art. 2 Nr. 6** (§ 49 a)

§ 49 a erhält folgende Fassung:

„ § 49 a

Wer einen anderen zu bestimmen versucht, eine als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, wird nach den für den Versuch des Verbrechens geltenden Vorschriften (§§ 44, 45) bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung verabredet, das Anerbieten eines anderen annimmt, eine solche Handlung zu begehen, oder sich zu einem Verbrechen bereit erklärt.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken

1. eine als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung verhindert, nachdem er einen anderen zu dieser Handlung zu bestimmen versucht oder das Anerbieten eines anderen hierzu angenommen hat.
2. nach der Verabredung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung seine Tätigkeit aufgibt und die Handlung verhindert.
3. seine Erklärung widerruft, durch die er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hat.

Unterbleibt die Tat ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem vorausgegangenen Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern."

B e g r ü n d u n g :

a) Die Reihenfolge der Tatbestände in Abs. 2 wird der Reihenfolge in Abs. 3 angepaßt.

b) Der in der Regierungsvorlage sechsmal verwendete Ausdruck „Begehung" ist aus sprachlichen Gründen fünfmal in Verbalformen aufgelöst worden.

c) Im Abs. 4 sind die Worte „freiwilliges und" eingefügt worden, um klarzustellen, daß ebenso wie in Abs. 3 die Freiwilligkeit Voraussetzung für die Straflosigkeit ist.

15. **Zu Art. 2 Nr. 8 a** (§ 67)

Nach Art. 2 Nr. 8 ist als Nr. „8 a" folgende Vorschrift einzufügen:

„In § 67 Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte „in 20 Jahren" ersetzt durch die Worte „in 30 Jahren"."

B e g r ü n d u n g :

Nach dem Wegfall der Möglichkeit, ein mit lebenslangem Zuchthaus bedrohtes Verbrechen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zu verfolgen, erscheint es aus kriminalpolitischen Gründen notwendig, die Verfolgungsmöglichkeit dieser schwersten Delikte auf die Zeit von 30 Jahren zu erstrecken.

16. **Zu Art. 2 Nr. 9** (§ 111)

§ 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist. Die Strafe kann nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden."

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der Klarstellung.

17. **Zu Art. 2 Nr. 16 a** (§ 168)

In § 168 wird nach den Worten „. . . beschimpfenden Unfug verübt oder" das Wort „wer" eingefügt.

B e g r ü n d u n g :

Sprachliche Verbesserung.

18. **Zu Art. 2 Nr. 24** (§ 239 a)

In § 239 a werden die Worte „zu einer Erpressung" ersetzt durch die Worte „zur Erlangung eines Lösegeldes".

Begründung:

a) Aus systematischen Gründen erscheint es untunlich, den komplizierten Tatbestand dieses Deliktes dadurch zu belasten, daß der volle Tatbestand der Erpressung in ihnen aufgenommen wird.

b) Das Bedürfnis, einen Tatbestand mit besonders hoher Strafandrohung zu schaffen, scheint nur für den typischen Fall des „kid-napping" zu bestehen (Anlehnung an die Formulierung des Art. 185 des Schweizer Strafgesetzbuchs).

19. **Zu Art. 2 Nr. 31** (§ 300)

a) In § 300 Abs. 1 zweite Zeile werden die Worte „bei Ausübung des Berufs" ersetzt durch die Worte „in seiner Eigenschaft".

b) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Angehöriger eines Heilpflegeberufs, der eine staatliche Ausbildung erfordert" ersetzt durch die Worte „Angehöriger eines anderen Heilberufs, der eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert".

c) In Abs. 1 drittletzte Zeile wird das Wort „zugänglich" ersetzt durch das Wort „bekannt".

Begründung:

zu a)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß nur die Kenntnisse der genannten Personen als Geheimnisse gelten sollen, die sie in ihrer Eigenschaft als besondere Vertrauenspersonen und nicht nur gelegentlich der Berufsausübung erlangt haben.

zu b)

Der Ausdruck Heilpflegeberuf erscheint zu eng. Es müssen auch die nur staatlich geregelten Ausbildungsmöglichkeiten erfaßt werden.

zu c)

Der Begriff „zugänglich geworden" ist unscharf. Was zugänglich ist, braucht nicht bekannt geworden zu sein. Auf letzteres kommt es aber ausschließlich an.

B. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (Art. 3)

20. **Zu Art. 3 Nr. 1** (§ 29)

In § 29 Abs. 2 werden die Worte „das Landgericht oder" gestrichen.

Begründung:

Die gestrichene Wendung erscheint nicht erforderlich, da auch das Landgericht gegenüber dem Amtsgericht ein Gericht höherer Ordnung ist.

21. **Zu Art. 3 Nr. 2** (§ 51)

§ 51 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beeidigung gilt für die Dauer der Wahlperiode (§ 42)."

Begründung:

Mit der Aufnahme in die Schöffenliste wird der Schöffe zu dem Amt des Schöffen noch nicht berufen. Dies geschieht vielmehr erst mit seiner Auslosung zu bestimmten Sitzungen. Daher werden die Worte „Berufung als Schöffe" durch „Wahlperiode" ersetzt. Damit wird der gleiche Zweck erreicht.

C. Änderungen der Strafprozeßordnung (Art. 4)

22. **Zu Art. 4 Nr. 7** (§ 44)

Dem § 44 Satz 2 werden folgende Worte angefügt:

„oder wenn die Belehrung nach den §§ 35 a, 319 Abs. 2 Satz 3 oder 346 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist."

Begründung:

Die Ergänzung der Regierungsvorlage wird wegen der Änderungsvorschläge zu §§ 319 und 346 erforderlich.

23. **Zu Art. 4 Nr. 8** (§ 53)

a) In § 53 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „bei der Ausübung der Seelsorge" ersetzt durch die Worte „in ihrer Eigenschaft als Seelsorger."

In Nr. 3 werden die Worte „bei Ausübung ihres Berufs“ ersetzt durch die Worte „in dieser Eigenschaft“.

b) In Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „zugänglich“ ersetzt durch das Wort „bekannt“.

Begründung:

Zur Begründung der Änderungen unter a) und b) wird auf die Begründung zu der zu § 300 StGB vorgeschlagenen Änderung Bezug genommen.

24. **Zu Art. 4 Nr. 8** (§ 53 a)

a) In § 53 a wird an den zweiten Satz folgender Halbsatz angeschlossen:

„es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.“

b) Der folgende dritte Satz wird ein besonderer Absatz 2.

Begründung:

a) In der Regierungsvorlage ist der Fall nicht berücksichtigt, daß die „Vertrauensperson“, die zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts der Hilfspersonen berufen ist, gestorben oder aus anderen Gründen gehindert ist, dieses Recht auszuüben. Für diesen Fall soll die Hilfsperson über das Zeugnisverweigerungsrecht aus eigener Verantwortung entscheiden.

b) Der letzte Satz wird zu einem besonderen Absatz gemacht, damit die Vorschrift übersichtlich wird.

25. **Zu Art. 4 Nr. 11** (§ 97)

Im § 97 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „sonstige“ durch „andere“ ersetzt und werden die Worte „einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde“ gestrichen.

Begründung:

Die erste Änderung dient der sprachlichen Verbesserung; die zweite Änderung bezweckt, eine überflüssige Aufzählung zu beseitigen.

26. **Zu Art. 4 Nr. 16** (§ 148)

Art. 4 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„§ 148 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Abs. 1 gilt auch, wenn der Beschuldigte aus anderen Gründen nicht auf freiem Fuß ist.“ “

Begründung:

Die Regierungsvorlage bezweckt, lediglich eine Regelung für den Fall zu treffen, daß der Beschuldigte in einer anderen Strafsache in Strafhaft einsitzt oder anderweitig untergebracht ist. Dieses Ziel wird einfacher durch die vorgeschlagene Fassung erreicht. Darüber hinaus wird das Bedenken beseitigt, daß in dem Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten die Beschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 für Verfahren gelten, in denen gar kein Haftbefehl erlassen ist.

27. **Zu Art. 4 Nr. 18** (§§ 153 und 154)

Nach dem Wort „Revisionsverfahren“ werden die Worte eingefügt „vor dem Bundesgerichtshof“.

Begründung:

Der Vorschlag der Regierungsvorlage ist mißverständlich, weil er alle Revisionsverfahren zu umfassen scheint. Daher muß die Beschränkung auf die Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof zum Ausdruck kommen. Zugleich wird damit aber klargestellt, daß auch das Oberlandesgericht als Revisionsgericht zur Einstellung des Verfahrens befugt ist.

28. **Zu Art. 4 Nr. 21** (§ 171)

Dem § 171 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren.“

Begründung:

a) Nur der Antragsteller ist zu belehren, dem nach § 172 das Beschwerderecht zusteht.

b) Es erscheint unzweckmäßig, mit der Bekanntgabe des Bescheides des Oberstaatsanwalts eine Rechtsmittelbelehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen, der gegen die Entscheidung des Gene-

ralstaatsanwalts gegeben ist. Vielmehr wird in § 172 dies besonders behandelt.

29. **Zu Art. 4 Nr. 22** (§ 172)

a) In § 172 Abs. 2 wird zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Hierüber und über die dafür vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Gerichts erklärt werden. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. § 299 Abs. 2 gilt entsprechend."

Begründung:

zu a)

Es wird auf die zu § 171 gegebene Begründung Bezug genommen.

zu b)

Es scheint unsystematisch und auch unnötig, für die Gerichtsinstanz im Klageerzwingungsverfahren, das sonst dem Strafprozeß nur im Privatklageverfahren bekannte Institut des Armenrechts einzuführen. Dies insbesondere deswegen, weil es sich hier darum handelt, die Einleitung eines Offizialverfahrens zu erzwingen. Die Parallele zum Revisionsverfahren liegt daher näher. So wie dort muß es auch hier genügen, daß der Antrag in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt wird. Es erscheint unnötig zu bestimmen, welches Gericht zuständig ist, da auch die Anzeige einer strafbaren Handlung bei jedem beliebigen Gericht erstattet werden kann.

Die entsprechende Anwendung des § 299 Abs. 2 ist erforderlich, damit der Antragsteller durch eine Säumnis oder Verzögerung, die durch das Gericht verursacht wird, keine Rechtsnachteile erleidet.

30. **Zu Art. 4 Nr. 22** (§ 188)

Nach Art. 4 Nr. 22 wird als Nr. 22 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 188 erhält folgenden Absatz 4:

„Niederschriften über die Erklärung des Angeschuldigten, über die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls aufgenommen werden. Die Anlage ist den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Protokollführer zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Nach Beendigung der Verhandlung ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Protokollführer zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.""

Begründung:

Die Vernehmung von Beschuldigten und insbesondere von Zeugen und Sachverständigen zieht sich häufig deshalb in die Länge, weil die Niederschrift ihrer Aussagen in gewöhnlicher Schrift lange Zeit in Anspruch nimmt. In der Zivilprozeßordnung (§ 163 a) ist bereits die Protokollierung in Kurzschrift zugelassen. Diese Vorschrift hat sich praktisch bewährt und zu einer Verkürzung der Verhandlung beigetragen. Die Empfehlung sieht ein entsprechendes Verfahren auch für den Strafprozeß vor.

31. **Zu Art. 4 Nr. 28** (§ 268 a)

a) In § 268 a Abs. 2 werden die Worte „die Anordnung der Strafvollstreckung" ersetzt durch die Worte „den Widerruf der Aussetzung".

b) Die beiden letzten Sätze des Abs. 2 werden gestrichen.

Begründung:

zu a)

Es wird auf die Begründung verwiesen, die zu der Empfehlung zu § 25 StGB gegeben worden ist.

zu b)

Der vorletzte Satz des Abs. 2 erscheint überflüssig. Die Weisung, den Wechsel des Aufenthaltes anzuzeigen, wird in aller Regel eine der Auflagen sein, die nach § 24 Ziff. 2 erteilt werden.

Die Streichung des letzten Satzes bezweckt, dem Vorsitzenden Freiheit zu lassen, wann er die Belehrung erteilen wird. Es wird davon ausgegangen, daß sie regelmäßig im Zusammenhang mit der Urteilsverkündung erteilt wird.

32. **Zu Art. 4 Nr. 30** (§ 319)

Nach Art. 4 Nr. 30 ist als Nr. 30 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

„a) Dem § 319 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 35 a gilt entsprechend.““

Begründung:

Die Ergänzung ist aus denselben Gründen erforderlich wie die Einfügung des § 35 a.

33. **Zu Art. 4 Nr. 31** (§ 324)

§ 324 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit sie für die Berufung nicht von Bedeutung sind.“

Begründung:

Die Fassung der Regierungsvorlage erscheint mißglückt, weil sie nur zum Ausdruck bringt, daß das Urteil in dem Umfange zu verlesen sei, wie es erforderlich ist. Die Empfehlung bezweckt, klarzustellen, daß die Teile der Urteilsbegründung nicht vorgelesen zu werden brauchen, die in dem Berufungsverfahren ohne Bedeutung sind.

34. **Zu Art. 4 Nr. 31** (§ 346)

Nach Art. 4 Nr. 31 ist als Nr. 31 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

„a) Dem § 346 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 35 a gilt entsprechend.““

Begründung:

Die Ergänzung ist aus denselben Gründen erforderlich wie die Einfügung des § 35 a.

35. **Zu Art. 4 Nr. 37** (§ 413)

Nach Art. 4 Nr. 37 ist als Nr. 37 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

„a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für die Zustellung vereinfachte Formen zuzulassen; sie können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung:

Die Empfehlung trägt dem von verschiedenen Landesjustizverwaltungen vorgetragenen Wunsche Rechnung, in Bagatellsachen aus Gründen der Kostenersparnis eine vereinfachte Form der Zustellung zu ermöglichen.

36. **Zu Art. 4 Nr. 41 (§ 453)**

Im § 453 Abs. 3 ist das Wort „wird“ nach dem Wort „gerügt“ zu streichen und werden die Worte „die Anordnung der Strafvollstreckung“ ersetzt durch die Worte „der Widerruf der Aussetzung“.

Begründung:

a) Sprachliche Verbesserung

b) Zur Begründung der weiteren Änderung wird auf die Begründung der Empfehlung zu § 25 StGB verwiesen.

37. **Zu Art. 4 Nr. 41** (§ 453 a)

§ 453 a entfällt.

Begründung:

Die Vorschrift erscheint überflüssig, nachdem im § 248 a der letzte Satz gestrichen worden ist.

38. **Zu Art. 4 Nr. 41** (§ 454)

In § 454 Abs. 3 werden die Worte „453 a Abs. 1 und 3 sowie des §“ gestrichen. Das Wort „anvertraut“ wird ersetzt durch das Wort „übertragen“.

Begründung:

Die Streichung ergibt sich aus der Begründung zu der vorstehenden Ziffer.

Die Änderung erfolgt aus sprachlichen Gründen.

39. **Zu § 4 Nr. 43** (§ 470)

In § 470 wird das Wort „hat“ gestrichen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

D. Ausführungsbestimmungen zu § 24 a StGB (Art. 4 a)

40. Nach Art. 4 wird folgender neuer Art. 4 a eingefügt:

„Art. 4 a

Ausführungsbestimmungen zu § 24 a StGB (Bewährungshelfer)

Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.“

Begründung:

Die nähere Ausgestaltung des Instituts der Bewährungshelfer muß den Ländern überlassen bleiben. Bundesrechtlich kann nur vorgeschrieben werden, daß sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Bewährungshelfer einzusetzen sind. Es muß davon abgesehen werden, eine Frist zur Einsetzung der Bewährungshelfer den Ländern zu setzen. Es ist zu erwarten, daß diese Einrichtung im Anschluß an die Einsetzung der für das Jugendstrafverfahren vorgesehenen Bewährungshelfer erfolgen wird.

E. Berlinklausel (Art. 8)

41. **Zu Art. 8 Abs. 2**

Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.“

Begründung:

Die neue Fassung entspricht dem Dritten Überleitungsgesetz.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Vorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes

(Srafrechtsbereinigungsgesetz)

Gegen die vom Bundesrat empfohlenen Änderungen des Entwurfs werden mit Ausnahme der Empfehlung zu § 145 StGB Bedenken nicht erhoben. Die Bundesregierung hält daran fest, daß § 145 in seiner geltenden Fassung eine Ermächtigung zum Erlaß der dort genannten Vorschriften enthält und daß diese Ermächtigung nicht erloschen ist. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, denen eine Neufassung des § 145 bei den bestehenden Meinungsverschiedenheiten begegnet, wird vorgeschlagen, von einer Änderung der Vorschrift abzusehen und es bei der geltenden Fassung zu belassen.